

Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Teilvorhaben IV: Evaluierung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Umlagebefreiung von eigenerzeugtem und -genutztem Strom im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Zwischenbericht

Erstellt durch:

Prognos AG
Goethestr. 85, 10623 Berlin
030 / 52 00 59 233
marcus.koepp@prognos.com

Boos, Hummel & Wegerich (BH&W)
Zimmerstr. 56, 10117 Berlin
030 / 20 09 547 14
schalle@bhw-energie.de

Marcus Koepp
Karsten Weinert

Dr. Heidrun Schalle, M. Jur.

Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG.....	1
2.	EINLEITUNG / EINFÜHRUNG.....	4
3.	BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG.....	5
3.1.	Wirkungen der systematischen Umgestaltung der BesAR im EEG 2014 auf die Unternehmen und Branchen, ihre Antragsberechtigung und veränderte Antragswirkungen	5
3.1.1.	Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen ..	5
3.1.2.	Änderungen im EEG 2014 und Auswirkungen bei stromkostenintensiven Unternehmen	8
3.1.3.	Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen	17
3.1.4.	Änderungen im EEG 2014 und Auswirkungen bei Schienenbahnen.....	18
3.1.5.	Evaluierung des Umfangs und der Gründe für (Teil-) Ablehnungen von Begrenzungsanträgen und gerichtliche Auseinandersetzungen	27
3.2.	Entwicklungen bei den Zugangsvoraussetzungen zur Besonderen Ausgleichsregelung	32
3.2.1.	Wesentliche Einflussgrößen zur Erreichung der Zugangsberechtigung und Änderungen in der Anreizwirkung für die Unternehmen	32
3.2.2.	WZ-Klassifikation der Unternehmen	33
3.2.3.	Bruttowertschöpfung.....	45
3.2.4.	Erfahrungen mit dem Energiemanagement und den eingesetzten -systemen	51
3.2.5.	Weitere Entwicklung der BesAR durch das EEG 2017.....	55
3.3.	Folgen der BesAR für EEG-Differenzkosten und EEG-Umlage der nicht begünstigten Verbraucher	57
3.3.1.	Inanspruchnahme der BesAR	57
3.3.2.	Folgewirkung der BesAR	60
3.4.	Auswirkungen der Besonderen Ausgleichsregelung auf den Wettbewerb.....	64
3.4.1.	Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbssituation	64
3.4.2.	Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation der Schienenbahnen.....	65
4.	EIGENVERSORGUNG	72
4.1.	Evaluierung der existierenden Eigenerzeugungs- und Eigenversorgungskonzepte.....	72
4.1.1.	Modelle der Eigenerzeugung und Eigenversorgung	72
4.1.2.	Strommengen in der Eigenversorgung	78
4.2.	Wirtschaftlichkeit von neuen und bestehenden Eigenversorgungskonzepten	85
4.2.1.	Einleitung.....	85
4.2.2.	Eigenversorgung mit bestehenden PV-Anlagen	87
4.2.3.	Eigenversorgung mit Strom aus anderen Anlagen.....	89
4.3.	Folgen der Privilegierung der Eigenversorgung für die EEG-Umlage der nicht begünstigten Verbraucher	89
5.	LITERATURVERZEICHNIS	93

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zu den Antragszahlen der BesAR 2014-2018.....	27
Tabelle 2:	Gründe für die Ablehnung von Begrenzungsanträgen durch das BAFA für das Antragsjahr 2015 auf der Ebene der Unternehmen (Vorgangsebene).....	28
Tabelle 3:	Gründe für die Ablehnung von Begrenzungsanträgen durch das BAFA für das Antragsjahr 2015 auf der Ebene der Abnahmestellen.....	28
Tabelle 4:	Gründe für die Ablehnung von Begrenzungsanträgen durch das BAFA für das Antragsjahr 2016 auf der Ebene der Unternehmen (Vorgangsebene).....	29
Tabelle 5:	Wirtschaftszweig-Wechsel der Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung vom Begrenzungsjahr 2014 ins Begrenzungsjahr 2015.....	42
Tabelle 6:	Finanzieller Anreiz im Begrenzungsjahr 2016 für WZ-Wechsel nach Begrenzungsfall.....	44
Tabelle 7:	Art der Energiemanagement-Zertifizierungen von privilegierten Unternehmen.....	52
Tabelle 8:	Einzelmaßnahmen im Rahmen von Umwelt- und Energiemanagementsystemen.....	53
Tabelle 9:	Umsetzungshäufigkeit von Energieeffizienzmaßnahmen differenziert nach BesAR-Privilegierung und EnMS.....	54
Tabelle 10:	Privilegierte Strommenge und Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung 2014 bis 2017.....	58
Tabelle 11:	Privilegierte Strommenge in der Besonderen Ausgleichsregelung nach Wirtschaftsabteilungen für die Jahre 2014 bis 2017.....	59
Tabelle 12:	Abnahmestellen und privilegierte Strommenge der Unternehmen, die weder auf Liste 1 noch Liste 2 der Anlage 4 EEG 2014 geführt werden, für das Begrenzungsjahr 2017.....	60
Tabelle 13:	EEG-Kosten der Besonderen Ausgleichsregelung 2014 bis 2017.....	61
Tabelle 14:	Komponentenzerlegung der Änderung der EEG-Kosten der Besonderen Ausgleichsregelung von 2014 auf 2015, von 2015 auf 2016, sowie von 2016 auf 2017.....	63
Tabelle 15:	Entlastung der begünstigten Unternehmen sowie Mehrbelastung der Letztverbraucher durch die Besondere Ausgleichsregelung 2014 bis 2017.....	63
Tabelle 16:	Entwicklung der Verkehrsleistung im Personenverkehr nach Verkehrsarten in Mrd. Personenkilometer.....	66
Tabelle 17:	Entwicklung der Gesamtverkehrsleistung im Güterverkehr in Mrd. Tonnenkilometern.....	67
Tabelle 18:	Preisentwicklung im Personenverkehr.....	68

Tabelle 19:	Preisentwicklung im Güterverkehr.....	68
Tabelle 20:	Anzahl der begünstigten Unternehmen nach Marktsegmenten 2010 - 2017.....	69
Tabelle 21:	Privilegierte Strommengen 2013 – 2017 in TWh/a.....	69
Tabelle 22:	EEG-Kosten der Schienenbahnen durch BesAR 2014-2017.....	70
Tabelle 23:	Strommengen in der Eigenversorgung 2014-2016	79
Tabelle 24:	Anzahl der Betriebe mit Stromerzeugungsanlagen und deren Leistung im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe 2010-2016.....	81
Tabelle 25:	Stromerzeugung im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe 2010- 2016.....	81
Tabelle 26:	KWK-Eigenversorgung 2008-2012.....	83
Tabelle 27:	KWK-Eigenversorgung 2014-2016 nach Daten des Öko-Instituts 2017.....	83
Tabelle 28:	Strompreisentwicklung 2014-2016	86
Tabelle 29:	In den Mittelfristprognosen ermittelte Eigenversorgung nach Instituten, insgesamt.....	90
Tabelle 30:	Abschätzung des maximalen Effekts der Eigenversorgung auf die EEG- Umlage 2014-2016.....	92

1. Zusammenfassung

Die Besondere Ausgleichsregelung für die Entlastung stromkostenintensiver Unternehmen und deren selbständiger Unternehmensteile war bereits in den Vorgängerfassungen des EEG geregelt und wurde mit dem EEG 2014 grundlegend überarbeitet. Ausschlaggebend für die Überarbeitung waren insbesondere die beihilferechtlichen Vorgaben der UEBLL. Wesentliche Bedeutung für die Anwendungspraxis der Besonderen Ausgleichsregelung haben insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen, denen zufolge das antragstellende Unternehmen einer Branche angehören muss, die in Anlage 4 zum EEG 2014 aufgelistet ist und eine Stromkostenintensität von mind. 16 % (Begrenzungszeitraum 2015) bzw. mind. 17 % (ab Begrenzungszeitraum 2017) haben muss. Die Stromkostenintensität der Unternehmen berechnet sich weiterhin nach dem Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens. Anders als im EEG 2012 sind für die Stromkosten allerdings nicht mehr die tatsächlichen Stromkosten, sondern die Preise der Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV maßgeblich.

Durch das EEG 2014 wurden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung durch selbständige Unternehmensteile sowie die Definition des Begriffs „selbständiger Unternehmensteil“ angepasst. Wesentliche Bedeutung für die Praxis hat dabei die neu eingeführte Beschränkung auf solche selbständigen Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Hierdurch werden selbständige Unternehmensteile trotz Zugehörigkeit des Unternehmens zu einer Branche gemäß Liste 2 generell von einer Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 64 ff. EEG 2014 ausgeschlossen und sind allenfalls noch nach den Härtefallregelungen des § 103 Abs. 3 und 4 EEG 2014 begünstigt.

Soweit die Definition des selbständigen Unternehmensteils gegenüber der bisherigen Fassung des EEG präzisiert wurde bedeutet dies, insbesondere unter Berücksichtigung der grundlegenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2015 zur alten Rechtslage,¹ keine wesentliche Rechtsänderung.

Darüber hinaus wurden durch das EEG 2014 auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung durch Schienenbahnen wesentlich geändert. Zum einen erfolgte eine Ausweitung, indem der jährliche Mindestverbrauch von 10 GWh auf 2 GWh gesenkt wurde. Dies führte zu dem erwünschten Ergebnis, dass sich die Anzahl der antragstellenden Unternehmen nahezu verdoppelt hat und der „intramodale Wettbewerb“ zu Gunsten kleinerer Schienenbahnen gestärkt wurde. Da gleichzeitig die zu zahlende EEG-Umlage von 10 % auf 20 % erhöht wurde, konnte der Beitrag der Schienenbahnen an der EEG-Umlage insgesamt erheblich erhöht werden.

Eine weitere Stärkung des „intramodalen Wettbewerbs“ konnte durch das Gesetz zur Änderung des EEG 2014 vom 22. Dezember 2014 erreicht werden, durch das für neu in den Wettbewerb eintretende Schienenbahnen eine Antragstellung auf Basis von Prognosewerten ermöglicht wurde.

Die Zuordnung zu einer der in Anlage 4 zum EEG 2014 genannten Branchen erfolgt gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Die Einordnung

¹ BVerwG, Urteile vom 22.07.2015, 8 C 7.14 und 8 C 8.14.

von Unternehmen nach dieser Klassifikation wird durch die Statistischen Landesämter grundsätzlich anhand der Haupttätigkeit einer statistischen Einheit zu statistischen Zwecken vorgenommen; im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung steht dem BAFA eine eigene Beurteilungskompetenz über die Haupttätigkeit des antragstellenden Unternehmens zu. Die WZ-Klassifikation kann ein Unternehmen beeinflussen, indem es anstrebt, den jeweiligen Anteil der Bruttowertschöpfung verschiedener ausgeführter Tätigkeiten zu verändern oder Teile der unternehmerischen Tätigkeiten, die einer Tätigkeit gemäß Liste 1 oder 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 zugeordnet werden könnten, durch Umstrukturierung (z. B. Abspaltung, Ausgliederung) in ein separates Unternehmen überführt.

Auswertungen des BAFA für die Begrenzungsjahre 2014 und 2015, zwischen denen die Zugehörigkeit zu den Listen 1 und 2 erstmalig relevant wurde, ergaben für die in beiden Jahren antragstellenden Unternehmen eine Wechselquote bei der WZ-Klassifikation von knapp 19 Prozent. Das Gros dieser Wechsel führte jedoch nicht zu einer Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen. In der Regel wurden entweder Klassifikationen präzisiert (Angabe 2014 auf 3-Steller-Ebene, Angabe 2015 auf 4-Steller-Ebene) oder es gab Zuordnungswechsel zwischen den Wirtschaftsklassen, die keinen Einfluss auf die bereits bestehende Listenzugehörigkeit der Unternehmen bewirkten. Bei weniger als fünf Prozent der antragstellenden Unternehmen waren Optimierungen bei den Zugangsvoraussetzungen durch den Wechsel der Klassifikation von Liste 2 zu Liste 1 oder durch den Wechsel aus anderen Wirtschaftsgruppen hin zu Branchen, die auf Liste 1 oder 2 stehen, nicht auszuschließen.

Die Definition der Bruttowertschöpfung für die Berechnung der Stromkostenintensität ist im EEG 2014 dahingehend modifiziert worden, dass die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (also ohne indirekte Steuern und Subventionen) sowie ohne Berücksichtigung von Kosten durch Leiharbeitnehmerverhältnisse berechnet wird. Trotz dieser Modifikationen verbleiben antragstellenden Unternehmen weiterhin gewisse Gestaltungsspielräume bei der Berechnung ihrer Bruttowertschöpfung. So ist die Auslagerung von bisher selbst ausgeführten Dienstleistungen und Herstellungsprozessen auf Werkunternehmer oder Dienstleister möglich. Ebenso sind Abspaltung bzw. Ausgliederung von selbständigen Unternehmensteilen oder der Einsatz von Operating-Leasing bei der Anschaffung von Gegenständen denkbar.

Die Entlastung für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung ist letztlich von den nicht-privilegierten Verbrauchern zu tragen. Mit einem statischen Ansatz, welcher das Entlastungsvolumen tendenziell etwas überschätzt, wurde eine Mehrbelastung der nicht-privilegierten Verbraucher von 5 Mrd. Euro im Jahr 2014 bzw. 4,9 Mrd. Euro im Jahr 2016 ermittelt. Bezogen auf die EEG-Umlage von 6,24 Cent/kWh (2014) bzw. 6,354 Cent/kWh (2016) entspricht dies einem Betrag von 1,43 Cent/kWh (2014) bzw. 1,47 Cent/kWh (2016). Nach vorläufigen Daten für das Jahr 2017 erhöhte sich die Mehrbelastung bei einer EEG-Umlage von 6,88 Cent/kWh auf 5,1 Mrd. Euro. Die Mehrbelastung der nicht privilegierten Verbraucher stieg nach diesen vorläufigen Daten auf 1,60 Cent/kWh.

Die Versorgung mit selbst erzeugtem Strom (Eigenversorgung) wurde durch das EEG 2014 grundsätzlich der Lieferung von Strom gleichgestellt und mit der EEG-Umlage belastet. Eine EEG-Umlagereduzierung ist für die Eigenversorgung nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen, insbesondere bei der Erzeugung mit Erneuerbare-Energien-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen, möglich. Dementsprechend werden neue Eigenversorgungsmodelle seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 weit überwiegend mit Erneuerbare-Energien-Anlagen oder hocheffizienten KWK-

Anlagen umgesetzt. Ein Schwerpunkt bei diesen neuen Anlagen liegt auf der Eigenversorgung mit PV-Anlagen.

Lediglich bei Bestandsanlagen im Sinne des § 61 Abs. 3, 4 EEG 2014 gilt weiterhin eine vollständige EEG-Umlagebefreiung. Allerdings haben diese Bestandsanlagen immer noch eine hohe Mengenrelevanz. Der Großteil der Eigenversorgung findet auch heute noch in industriellen Anlagen statt, die bereits vor Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb waren.

Neben dieser klassischen Form der Eigenversorgung von Industriebetrieben, die als Betreiber der Anlagen ihren eigenerzeugten Strom nutzen, werden auch Pachtmodelle und andere Organisationsformen genutzt, die nach EEG 2014 jedoch nicht der Eigenversorgung zuzurechnen sind. Bei derartigen Eigenerzeugungsmodellen besteht eine Vielzahl von Modellgestaltungen, die in vielen Fällen insbesondere auch durch eine Personenmehrheit von Erzeugern und Verbrauchern aus einer einzigen Anlage gekennzeichnet sind. Die in der Praxis vorzufindenden Modelle können mit den Stichworten „Dampf-/Druckluft-Contracting“, „Licht-Contracting“ und „Lohn-Contracting“ charakterisiert werden.

Die Wirtschaftlichkeit der Eigenversorgung aus Bestands- und Neuanlagen wird derzeit detailliert für die unterschiedlichen Einsatzbereiche untersucht. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind dem Abschlussbericht zu entnehmen.

2. Einleitung / Einführung

Im Sommer 2014 wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) grundlegend novelliert, es wurde an den EU-Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBLL)² der Europäischen Kommission ausgerichtet, gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt.

Das EEG 2014 setzt die instrumentellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erhöhung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, im Jahr 2035 auf 55 bis 60 % und im Jahr 2050 auf mindestens 80 %. Diese Ziele sollen erreicht und die Grundsätze des EEG 2014 – Kosteneffizienz und verbesserte Markt- und Netzintegration – berücksichtigt werden.

Zur Erreichung der Ziele wird das EEG regelmäßig evaluiert, um etwaigen Änderungsbedarf frühzeitig zu erkennen und die richtigen Schritte einzuleiten. Nach § 97 EEG 2014 muss die Bundesregierung das EEG 2014 evaluieren und dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2018 erstmalig einen Erfahrungsbericht vorlegen. Für diesen Erfahrungsbericht benötigen die Bundesregierung sowie der Gesetzgeber als Ausgangspunkt für den Entwurf fundierte und umfassende wissenschaftliche Informationen.

Mit der EEG-Novelle 2014 änderte sich die Verteilung der Förderkosten für erneuerbare Energien auf die Stromverbraucher, speziell für industrielle Stromverbraucher ergeben sich Änderungen der individuellen EEG-Kostenbelastung. Neu ist auch, dass Eigenversorger an den Kosten des EEG beteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund beauftragte das BMWi im Rahmen einer Ausschreibung die Prognos AG und die Kanzlei Boos Hummel & Wegerich (BH&W) mit der Bearbeitung des Teilvorhabens IV „Evaluierung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Umlagebefreiung von eigenerzeugtem und -genutztem Strom im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“. Das Vorhaben IV hat das Ziel, die Bundesregierung bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu unterstützen und wissenschaftlich fundierte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenversorgung zu erarbeiten.

Die Erkenntnisse des Vorhabens sollen zunächst in die Vorbereitung des EEG-Erfahrungsberichts sowie weiterer Berichte (z. B. Monitoringbericht) des BMWi einfließen.

Der vorgelegte Bericht enthält Einordnungen der rechtlichen Änderungen des EEG 2014 sowie Ergebnisse der Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Unternehmen für die Jahre 2014 bis 2016 und einen Ausblick auf 2017 mit dem Bearbeitungsstand Februar 2018. Die vorgenommenen Analysen werden bis zur Abgabe des Abschlussberichts nochmals aktualisiert und ergänzt.

² EU-Kommission, Leitlinien für staatlichen Umweltschutz und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. C 200, 28.06.2014, Seite 1.

3. Besondere Ausgleichsregelung

3.1. Wirkungen der systematischen Umgestaltung der BesAR im EEG 2014 auf die Unternehmen und Branchen, ihre Antragsberechtigung und veränderte Antragswirkungen

3.1.1. Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen

3.1.1.1. Materielle Voraussetzungen für die Begrenzung nach EEG 2014

Die Besondere Ausgleichsregelung (im Folgenden auch: BesAR) des EEG dient dem Zweck, die Belastung durch die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen zu begrenzen, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Erstmals wurden Regelungen zu diesem Zweck im EEG 2000 eingefügt³ und in den darauffolgenden Fassungen des EEG stetig weiterentwickelt⁴. Im EEG 2012 war die Besondere Ausgleichsregelung in den §§ 40-44 EEG 2012 geregelt.

Nach der mit der Reform des EEG zum 1. August 2014⁵ (EEG 2014) neugefassten Besonderen Ausgleichsregelung (§§ 63, 64 Abs. 1 und 2 EEG 2014) können Unternehmen bzw. deren selbständige Unternehmensteile (§ 64 Abs. 5 EEG 2014) eine Begrenzung der EEG-Umlage erlangen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen nachweisen können:

- Sie gehören einer Branche an, die in Anlage 4 zum EEG aufgelistet sind,
- Sie haben im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle einen EEG-umlagepflichtigen Verbrauch von mehr als 1 GWh,
- Ihre Stromkostenintensität betrug im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem Begrenzungszeitraum 2015 mindestens 16 % und ab dem Begrenzungszeitraum 2016 mindestens 17 %, sofern sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zu EEG 2014 zuzuordnen waren; bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 EEG 2014 zuzuordnen ist, muss die Stromkostenintensität im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 20 % betragen haben.
- Die Unternehmen können ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 vorweisen.

Die Liste der antragsberechtigten Branchen nach Anlage 4 zum EEG 2014 beruht unmittelbar auf den UEBLL (dort Anhang 3 bzw. 5). Sie stellen diejenigen Branchen dar, die nach Einschätzung der EU-Kommission in einem hinreichenden internationalen Wettbewerb stehen, um die Begünstigung durch die Begrenzung der EEG-Umlage beihilfenrechtlich gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV rechtfertigen zu können. Die Liste 2 wurde durch den Gesetzgeber am 29. Juni 2015 rückwirkend um die Branchen

³ § 11a EEG 2000, eingefügt durch das Erste Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 16. 07. 2003, BGBl. I 2003, Seite 1459.

⁴ Zur Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung siehe Wissenschaftlicher Bericht, Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG, Vorhaben IV, S. 24ff.

⁵ Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21. Juli 2014, BGBl. I 2014, Seite 1066.

der oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen sowie der Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen⁶ erweitert, nachdem in Abstimmung mit der EU-Kommission festgestellt worden war, dass diese Branchen ebenfalls die beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Begünstigung erfüllen. Anders als im EEG 2012 kommt es auf die Zugehörigkeit des antragsstellenden Unternehmens zum produzierenden Gewerbe nicht mehr an; zudem ist nach dem EEG 2014 nicht mehr die Tätigkeit des Unternehmens an der betroffenen Abnahmestelle, sondern die Tätigkeit des Unternehmens insgesamt maßgeblich⁷. Die Zuordnung zu einer der Branchen erfolgt durch eine Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Bundesländer in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, § 64 Abs. 3 Nr. 1 lit. d) EEG 2014.

Die Stromkostenintensität wird nach dem EEG 2014 als Verhältnis der Stromkosten zu der Bruttowertschöpfung des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bemessen, § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2014. Dabei ergeben sich allerdings Veränderungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen sind ab dem Antragsjahr 2016 nicht mehr die tatsächlich gezahlten Stromkosten des Unternehmens maßgeblich, sondern der in der Durchschnittsstrompreisverordnung⁸ festgelegte Wert. Diese Berechnungsweise bewirkt, dass Unternehmen, die Strom besonders teuer eingekauft haben, einen Teil dieser Mehrkosten selbst zu tragen haben, während Unternehmen, die zu besonders günstigen Preisen versorgt werden, dennoch die pauschal festgelegten Kosten nach der DSPV zugrunde legen können.⁹ Zum anderen wird bei der Definition der Bruttowertschöpfung ausdrücklich festgelegt, dass hierbei Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse nicht zum Abzug gebracht werden können.¹⁰

3.1.1.2. Formelle Voraussetzungen für Begrenzung (Begrenzungsantrag)

Die Begrenzung der EEG-Umlage ist nach dem EEG 2014 unverändert durch das Unternehmen bis zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr zu beantragen (materielle Ausschlussfrist), § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Neu eingeführt wurde die gesetzliche Vorgabe, dass der Antrag ab dem Antragsjahr 2015 elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereitgestellte Internet-Portal zu stellen ist, § 66 Abs. 2 EEG 2014¹¹ (ELAN-K2-Portal). In dem elektronischen Antragsformular werden die Antragsvoraussetzungen im Einzelnen abgefragt. Dieses Portal stand zwar auch zuvor schon zur Verfügung, allerdings bestand bislang keine ausdrückliche gesetzliche Verwendungspflicht.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist nach den Vorgaben des § 64 Abs. 3 EEG 2014 durch die Vorlage von Stromrechnungen und Stromlieferverträgen, die Angabe der in den letzten drei Geschäftsjahren verbrauchten EEG-umlagepflichtigen Strommengen, den Nachweis der

⁶ Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 29.06.2015, BGBl. I 2015, Seite 1010.

⁷ Zu den Optimierungsmöglichkeiten antragsstellender Unternehmen bezüglich der Zuordnung zu den Listen vgl. die Ausführungen unter Kapitel 3.2.2.

⁸ Verordnung zur Berechnung der durchschnittlichen Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, (Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241); siehe dazu Große, Panknin, IR 2016, 30ff.

⁹ Vgl. Vollstädt/Bramowski, BB 2014, Seite 1669.

¹⁰ Zum Hintergrund und den Auswirkungen dieser Änderung, siehe Kapitel 3.2.3.2.1.

¹¹ Siehe zu den damit verbundenen Problemen Palme, CuR 2016.

Branchenzugehörigkeit nach Anlage 4 durch eine Klassifizierung des statistischen Amtes eines Bundeslandes sowie eine Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung über die Unternehmenstätigkeit, die verbrauchten Strommengen des Unternehmens sowie sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung nachzuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat über das Vorliegen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eine Eintragung in das EMAS-Register oder ein gültiger Nachweis über ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz vorzulegen.

Besonderheiten ergeben sich bei der Nachweisführung von neu gegründeten Unternehmen oder Unternehmensteilen; diese sind in § 64 Abs. 4 und 5 EEG 2014 näher geregelt.

Zur Erläuterung der Einzelheiten des Antragsverfahrens steht den Unternehmen bzw. Wirtschaftsprüfern ein umfangreiches Merkblatt des BAFA zur Verfügung,¹² welches das BAFA jährlich aktualisiert.

3.1.1.3. Rechtsfolgen einer Begrenzungsentscheidung nach §§ 66, 64 II EEG

Die Höhe der Begrenzung durch eine stattgebende Entscheidung des BAFA ist abnahmestellenbezogen folgendermaßen differenziert:

1. Die EEG-Umlage für den Stromanteil bis einschließlich 1 GWh wird zunächst nicht begrenzt. Für diese Strommenge haben auch die privilegierten Unternehmen die EEG-Umlage im Sinne eines Selbstbehalts in voller Höhe zu zahlen.
2. Für die über 1 GWh hinausgehende Strommenge zahlen die Unternehmen grundsätzlich 15 % der EEG-Umlage.

Die verbleibende Belastung durch 15 % der EEG-Umlage ist gedeckelt je nach Stromkostenintensität des Unternehmens:

- Sie beträgt 4 % der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 % betragen hat („Cap“).
- Sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens über 20 % beträgt, wird die zu zahlende EEG-Umlage auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung („Super-Cap“) begrenzt.

Diese Deckelung ist wiederum dergestalt begrenzt, dass die zu zahlende EEG-Umlage den Wert von 0,1 Cent/kWh nicht unterschreiten darf, § 64 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) EEG 2014. Der bisherige Mindestsatz von 0,05 Cent/kWh wurde damit verdoppelt. Eine Ausnahme gilt diesbezüglich für Unternehmen der Nichteisenmetall-Branche (Anlage 4 zum EEG 2014, lfd. Nr. 130, 131, 132). Für diese Unternehmen beträgt die minimale EEG-Umlage weiterhin 0,05 Cent/kWh, § 64 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) EEG 2014.

Die Begrenzung erfasst erstmals auch die von einem Unternehmen selbst erzeugten Strommengen. Dies wird durch die Einbeziehung der Eigenversorgung in den EEG-Wälzungsmechanismus (vgl. § 61 EEG 2014) notwendig. Die nach dieser Vorschrift anteilig zu zahlende EEG-Umlage wird bei der Begünstigung durch die Besondere Ausgleichsregelung berücksichtigt.¹³

¹² Siehe beispielhaft Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 vom 17.04.2015.

¹³ Große/Kachel, NVwZ 2014, Seite 1126.

3.1.1.4. Härtefallregelung

Für Unternehmen, die nach den Vorgaben des EEG 2012 eine Begrenzungsentscheidung erhalten haben, aufgrund der Novellierung des EEG 2014 allerdings aus dem Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen, hat der Gesetzgeber in § 103 Abs. 4 EEG eine Härtefallregelung geschaffen. Nach dieser Vorschrift begrenzt das BAFA auf Antrag die EEG-Umlage für Unternehmen, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nr. 14 EEG 2012 für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 EEG 2014 nicht erfüllen, weil sie entweder keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 angehören, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 % beträgt. Das betreffende Unternehmen muss nachweisen, dass die Stromkostenintensität im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 14 % betragen hat. Dasselbe gilt für selbständige Unternehmensteile, die einer Branche nach Anlage 4, Liste 2 angehören und daher nach § 64 Abs. 5 EEG 2014 keine eigene Begrenzung erlangen können. Sofern die Voraussetzungen des § 103 Abs. 4 EEG 2014 vorliegen, begrenzt das BAFA die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh auf 20 % der regulären EEG-Umlage; zusätzlich gilt die in § 103 Abs. 3 EEG 2014 vorgesehene maximale Steigerung der EEG-Umlage auf das Doppelte der im Vorjahr zu zahlenden EEG-Umlage.

3.1.2. Änderungen im EEG 2014 und Auswirkungen bei stromkostenintensiven Unternehmen

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine grundsätzliche Analyse und Darstellung der gegenüber dem EEG 2012 eingetretenen Veränderungen durch das EEG 2014 hinsichtlich der Zugangskriterien für die Besondere Ausgleichsregelung stromkostenintensiver Unternehmen nach § 64 EEG 2014 und die für die Antragsstellung folgenden Rechtsfolgen.

3.1.2.1. Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung nach EEG 2012

Nach §§ 40, 41 Abs. 1 EEG 2012 begrenzte das BAFA die EEG-Umlage für Unternehmen des produzierenden Gewerbes¹⁴ bzw. deren selbständige Unternehmensteile, die nachweisen konnten, dass sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

- an einer Abnahmestelle mindestens eine Gigawattstunde Strom bezogen und selbst verbraucht hatten,
- das Verhältnis der von dem Unternehmen tatsächlich zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 mindestens 14 % betragen hatte,
- dass die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht worden war und
- dass eine Zertifizierung erfolgt war, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind (Energiemanagementsystem).

Für Unternehmen, welche diese Voraussetzungen nachweisen konnten, begrenzte das BAFA gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2012 die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 bis einschließlich 10 GWh auf

¹⁴ Der Begriff „Unternehmen“ war in § 3 Nr. 13, der Begriff „Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ in § 3 Nr. 14 EEG 2012 definiert.

10 % der EEG-Umlage, für den Stromanteil über 10 bis einschließlich 100 GWh auf 1 % der EEG-Umlage und für den Stromanteil über 100 GWh auf 0,05 Cent/kWh. Die EEG-Umlage für die erste GWh wurde nicht begrenzt. Bei besonders stromintensiven Unternehmen, deren Strombezug im Vorjahr mindestens 100 GWh und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 % betragen hatte, wurde die EEG Umlage insgesamt auf 0,05 Cent/kWh begrenzt, § 41 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012. Die Staffelung der EEG-Umlagebegrenzung erfolgte dabei jeweils abnahmestellenbezogen.

Der tatsächliche Stromverbrauch, die von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten und deren Verhältnis zu der Bruttowertschöpfung des Unternehmens sowie die Weiterreichung der EEG-Umlage waren von dem antragstellenden Unternehmen durch Vorlage der Stromlieferverträge und Stromrechnungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers und eine Bescheinigung der Zertifizierungsstelle für das Energiemanagementsystem nachzuweisen, § 41 Abs. 2 EEG 2012.

Die Begrenzung der EEG-Umlage war von den stromkostenintensiven Unternehmen jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres zu beantragen (materielle Ausschlussfrist), § 43 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012. Eine stattgebende Entscheidung des BAFA begrenzte den Anspruch des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab dem 1. Januar des Folgejahres für ein Jahr (Begrenzungszeitraum), § 43 Abs. 1 und 3 EEG 2012.

3.1.2.2. Änderungen durch die Besondere Ausgleichsregelung gemäß EEG 2014

Mit der Einführung des EEG 2014 wurde auch die Besondere Ausgleichsregelung umfassend neu geregelt. Maßgeblich für die Reform der Besonderen Ausgleichsregelung war dabei zum einen die gesetzgeberische Intention zur angemessenen Verteilung der EEG-Kosten auf alle Stromverbraucher.¹⁵ Zum anderen war jedoch auch zu berücksichtigen, dass die EU-Kommission am 18. Dezember 2013 beschlossen hatte, ein förmliches Beihilfeprüfverfahren im Hinblick auf die Regelungen des EEG einzuleiten.¹⁶ Sie vertrat dabei die vorläufige Auffassung, dass sowohl die Förderbestimmungen des EEG wie auch die Besondere Ausgleichsregelung eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellten; insbesondere die Besondere Ausgleichsregelung ließe sich auch nicht gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV rechtfertigen. Maßstab für die Prüfung der EU-Kommission waren dabei die Leitlinien der Kommission für staatliche Umweltschutzbeihilfen aus dem Jahr 2008 (UEBLL).¹⁷ Auch wenn die Bundesregierung dieser Ansicht entgegentrat, war sie bei der Novellierung der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2014 bestrebt, beihilferechtliche Bedenken soweit wie möglich auszuschließen und stimmte die entsprechenden Regelungen des EEG 2014 im Vorfeld mit der EU-Kommission ab. Die Neufassung der Besonderen Ausgleichsregelung wurde daher konform mit den UEBLL ausgestaltet, welche die Umweltschutzbeihilfen von 2008 mit Wirkung zum 1. Juli 2014 ablösten. Diese Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben war ausschlaggebend für den erheblichen Umfang der Änderungen an der Besonderen Ausgleichsregelung.

¹⁵ Vgl. BT-Drucksache 18/1449, Seite 20.

¹⁶ EU-Kommission, Schreiben vom 18.03.2013, ABl. EU C 37 vom 07.02.2014, Seite 73.

¹⁷ Siehe Fußnote 2.

3.1.2.3. Änderungen für selbständige Unternehmensteile nach § 64 Abs. 5 EEG 2014

Gemäß § 64 Abs. 5 EEG 2014 erfolgt eine Begrenzung der EEG-Umlage unter bestimmten Voraussetzungen auch für selbständige Teile eines Unternehmens. Die Möglichkeit einer Begrenzung der EEG-Umlage auch für selbständige Teile eines Unternehmens sah bereits § 11a Abs. 2 Satz 4 EEG 2000 vor. Die Regelung hat für ein Unternehmen dann Bedeutung, wenn das gesamte Unternehmen die Voraussetzungen des § 64 EEG Abs. 1 2014 nicht erfüllt, während ein selbständiger Teil des Unternehmens die Voraussetzungen erfüllen würde.

Zweck der Regelung ist es, insbesondere bei in Konzernen eingegliederten selbständigen stromintensiven Unternehmensteilen, eine kostspielige Umwandlung dieser Unternehmensteile in eigenständige juristische Personen zu vermeiden.¹⁸ Zudem soll durch die Ermöglichung der Antragsberechtigung für selbständige Unternehmensteile die Wettbewerbsneutralität zwischen den unternehmerischen Organisationsformen national wie international gewährleistet werden.¹⁹

Eine gesetzliche Konkretisierung erhielt der Begriff des selbständigen Unternehmensteils erstmalig in § 41 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012. Im Rahmen der Novellierung des EEG 2014 wurden die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen des selbständigen Unternehmensteils durch § 64 Abs. 5 EEG 2014 angepasst.

Die eigens für selbständige Unternehmensteile im EEG 2012 enthaltene Regelung des § 41 Abs. 5 EEG 2012 wurde wie folgt durch § 64 Abs. 5 EEG 2014 verändert (Änderungen nachfolgend im Fettdruck)

*„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, **das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist**, entsprechend anzuwenden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen **Teilbetrieb mit eigenem Standort** oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, **seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt**. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen.“*

Im Wesentlichen gab es für selbständige Unternehmensteile damit folgende Neuerungen durch das EEG 2014:

- Möglichkeit der dauerhaften Begrenzung nur noch für selbständige Unternehmensteile von Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4,
- Voraussetzung der Erzielung der Erlöse wesentlich mit externen Dritten,
- Voraussetzung einer eigenen Abnahmestelle.

¹⁸ Säcker, RdE 2015, Seite 494.

¹⁹ BT-Drs. 16/8184, Seite 66.

Die neu in das EEG aufgenommenen Voraussetzungen entsprechen dabei – bis auf die Einschränkung auf selbständige Unternehmensteile einer Branche nach Liste 1 – im Wesentlichen den Anforderungen, die bereits auf der Grundlage des EEG 2012 vom BAFA beim Verwaltungsvollzug angewendet worden waren.²⁰

Im EEG 2017 wurde die Regelung zu den selbständigen Unternehmensteilen in § 64 Abs. 5 EEG 2017 unverändert fortgeführt.

3.1.2.4. Die neuen Voraussetzungen für die Antragstellung eines selbständigen Unternehmensteils nach dem EEG 2014

3.1.2.4.1. Zugehörigkeit zu einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4

Neu ist die Vorgabe, dass ein selbständiger Unternehmensteil nur dann eine Begrenzung der EEG-Umlage erhält, wenn er Teil eines Unternehmens ist, das selbst einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Damit werden selbständige Unternehmensteile von Unternehmern nach Liste 2 der Anlage 4 von der Möglichkeit der Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. EEG 2014 ausgeschlossen. Um dadurch entstehende Härtefälle für selbständige Unternehmensteile zu vermeiden, die mangels Zugehörigkeit zu einer Branche gemäß Liste 1 keine Begrenzung gem. §§ 63 ff. EEG 2014 mehr erhalten können, wurde für diese mit der Regelung des § 103 Abs. 4 EEG 2014 die Möglichkeit geschaffen, weiterhin eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 20 % zu erreichen.

Im EEG 2012 war eine solche Einschränkung zu Lasten der selbständigen Unternehmensteile gegenüber anderen Unternehmen noch nicht enthalten. Eine Differenzierung zwischen Unternehmen und selbständigen Unternehmensteilen hinsichtlich der Branchenzugehörigkeit erfolgte also nicht.

Durch die Regelung soll ausweislich der Gesetzesbegründung gewährleistet werden, dass über die Begrenzung von selbständigen Unternehmensteilen die Vorgaben der UEBLL für Beihilfen an Unternehmen nicht unterlaufen werden.²¹ Offenbar ging die Bundesregierung davon aus, dass ein selbständiger Unternehmensteil im Sinne des EEG nicht als Unternehmen im Sinne der UEBLL anzusehen sei. Eine Begrenzung für einen selbständigen Unternehmensteil mit einer Stromkostenintensität von 20 % könne daher zu einer partiellen Förderung eines Unternehmensträgers führen, der insgesamt nur eine geringere Stromkostenintensität als 20 % aufweise und keinem Wirtschaftszweig gemäß Anhang 3 der UEBLL zugehörig sei.²²

In der Literatur wird kritisiert, dass für diese Differenzierung kein zwingender Grund erkennbar sei und ihr eine allzu restriktive Interpretation des Unternehmensbegriffs der UEBLL zugrunde liege.²³ Insofern wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, durch das EEG 2014 ohne zwingenden Grund selbständige Unternehmensteile der Branchen der Liste 2 zu benachteiligen. Inwiefern der Unternehmensbegriff der UEBLL auch den selbständigen Unternehmensteil umfasse, wird von den Kritikern indes nicht erläutert.

²⁰ Wustlich, NVwZ 2014, Seite 1120.

²¹ Siehe Gegenäußerung der Bundesregierung zu Forderungen des Bundesrates auf Streichung, BT-Drs. 18/1572, Seite 14 f.

²² Siehe Gegenäußerung der Bundesregierung zu Forderungen des Bundesrates auf Streichung, BT-Drs. 18/1572, S. 14 f.; Wustlich, NVwZ 2014, Seite 1120.

²³ Große/Kachel, NVwZ 2014, Seite 1125.

Entsprechend dem Wortlaut ist maßgeblich die Zuordnung des Unternehmens zu einer Branche gemäß Liste 1 der Anlage 4 und nicht die Zuordnung des selbständigen Unternehmensteils.²⁴ Hierzu wird zwar in der Literatur eine andere Auffassung vertreten (Branchenzugehörigkeit des selbständigen Unternehmensteils maßgeblich),²⁵ die aber verkennt, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Vorgaben der UEBLL bewusst auf die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens abgestellt hat.

Da es sich im Übrigen bzgl. der Zuordnung eines Unternehmens zu einer Branche um eine recht eindeutige Vorgabe handelt,²⁶ sind praktische Schwierigkeiten mit der Umsetzung dieser neuen Vorgabe nicht bekannt.

Insbesondere die Einführung dieser Einschränkung der Antragstellung dürfte dazu geführt haben, dass mehrere selbständige Unternehmensteile, die noch im Jahr 2014 von einer regulären Begrenzung nach §§ 40 ff. EEG 2012 profitiert haben, ab dem Jahr 2015 entweder keine Begrenzung oder nur noch eine Begrenzung gemäß den Härtefallregelungen in § 103 Abs. 3 und Abs. 4 EEG 2014 erhielten. Genaue Zahlen hierzu lagen zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichts nicht vor.

3.1.2.4.2. Erzielung der Erlöse im Wesentlichen mit externen Dritten

Die zweite, neu durch das EEG 2014 eingeführte Voraussetzung für das Vorliegen eines selbständigen Unternehmensteils ist, dass er „seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt“.

Die Vorgabe der Erzielung der Erlöse mit externen Dritten ist Ausdruck der Selbständigkeit des Unternehmensteils. Sie dient ausweislich der Gesetzesbegründung der Klarstellung und entsprach bereits vor 2014 der Praxis des BAFA.²⁷ Tatsächlich war Praxis des BAFA vor 2014, im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität Umsatzerlöse und Aufwendungen innerhalb des eigenen Unternehmens nicht zu berücksichtigen. Da die Erzielung von Erlösen wesentlich mit externen Dritten nach dem EEG 2014 nunmehr Mindestvoraussetzung für das Bestehen eines selbständigen Unternehmensteils ist, ist sie von noch größerer Bedeutung geworden. Ein noch zum EEG 2009, aber nach Inkrafttreten des EEG 2014 ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2015²⁸ bestätigte nachträglich den Gesetzgeber, diese Mindestvoraussetzung vorzusehen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Unternehmensteil nur dann selbständig ist, wenn er seine Produkte mindestens zu einem wesentlichen Teil am Markt absetzt.²⁹ Das Bundesverwaltungsgericht argumentierte dabei vor allem mit dem Gesetzeszweck der Besonderen Ausgleichsregelung, nämlich der Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens bzw. selbständigen Unternehmensteils. Dieser könne nicht erreicht werden, wenn überwiegend Vorprodukte für das eigene Unternehmen produziert werden.³⁰

²⁴ Siehe BAFA, Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2017 (Stand: 27.04.2017), Seite 10.

²⁵ Salje, EEG 2014, § 64 Rn. 79.

²⁶ Vorbehaltlich der Schwierigkeiten der Zuordnung zu WZ-Klassen. Siehe näher hierzu in Kapitel 3.2.2.3.

²⁷ BT-Drs. 18/1891, Seite 213; kritisch zu dieser Praxis des BAFA auf der Grundlage des EEG 2012 Baumann/Helmes, ER 2013, Seite 135; Wesche/Woltering, CuR 2014, Seite 58.

²⁸ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 8.14 („Walzbereich“).

²⁹ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 8.14 („Walzbereich“), Rn. 20.

³⁰ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 8.14 („Walzbereich“), Rz. 20.

In der Literatur zum EEG 2014 finden sich – weitgehend aber noch in Unkenntnis der nachträglichen Bestätigung durch das Bundesverwaltungsgericht – zu der neuen gesetzlichen Voraussetzung einige grundsätzliche kritische Anmerkungen:

So erscheine das Erfordernis aufgrund der rechtlichen Unselbständigkeit des Unternehmensteils widersprüchlich, da *eigene* Erlöse nur auf der Ebene des rechtlich selbständigen Unternehmens erzielt werden könnten.³¹ Daher sei das Merkmal nicht streng bilanziell zu verstehen, sondern es reiche aus, wenn die Erlöse dem Unternehmensteil zurechenbar seien.³²

Zudem wird kritisch angemerkt, dass die Vorgabe zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung von solchen Unternehmensteilen führe, die zwar wirtschaftlich eigenständig agieren, die Erlöse aber mit anderen Teilen desselben Rechtsträgers (also „internen Dritten“) erzielen, gegenüber solchen selbständigen Unternehmensteilen, die die Erlöse mit anderen Rechtsträgern desselben Konzerns erzielen.³³ Die beschriebene Ungleichbehandlung mag zwar vorliegen, unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2015 ist aber davon auszugehen, dass dies von der Rechtsprechung als systemimmanent hingenommen wird.³⁴

Von entscheidender Bedeutung für die Praxis ist, was genau mit „wesentlich“ gemeint ist. Nach Auffassung der Literatur erfordert „wesentlich“ einen bedeutenden, aber nicht notwendig den größten Teil der Umsätze.³⁵ Dass mit „wesentlich“ keine Größenordnung oberhalb 50 % gemeint sein soll, ergebe sich bereits aus einem Vergleich mit dem Wortlaut im Referentenentwurf zum EEG 2014 vom 31. März 2014, nach dem die Erlöse noch „ganz überwiegend“ mit Dritten erzielt werden mussten.³⁶ Denn der Gesetzgeber habe von einer solchen Eingrenzung offenbar bewusst Abstand genommen. Teilweise wird in der Literatur eine Größenordnung von 10 – 20 % als sachgerecht angesehen.³⁷ Dies würde dann allerdings bedeuten, dass ein selbständiger Unternehmensteil, der bis zu 90 % Vorprodukte für das eigene Unternehmen herstellt, im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit ausreichende Erlöse mit externen Dritten erzielt.

3.1.2.4.3. Eigene Abnahmestelle

Weiterhin neu ist die Vorgabe, dass der selbständige Unternehmensteil über eine eigene Abnahmestelle verfügen muss. Der Begriff der Abnahmestelle wird in § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 eigens definiert und stimmt im Wesentlichen mit den Definitionen des § 2 Nr. 1 KWKG und des § 2 Nr. 1 StromNEV überein.

³¹ Posser/Altenschmidt, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, EEG, § 64 Rn. 87.

³² Große/Kachel, NVwZ 2014, Seite 1125; Posser/Altenschmidt, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, EEG, § 64 Rn. 87.

³³ So Große/Kachel, NVwZ 2014, Seite 1125; Posser/Altenschmidt, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, EEG, § 64 Rn. 87.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 8.14 („Walzbereich“), Rz. 20 f.

³⁵ Vgl. Große/Kachel, NVwZ 2014, Seite 1125; Posser/Altenschmidt, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, EEG, § 64 Rn. 87, Küper/Denk, in Säcker, EEG 2014, § 64 Rn. 222.

³⁶ Große/Kachel, NVwZ 2014, Seite 1125; Posser/Altenschmidt, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, EEG, § 64 Rn. 87.

³⁷ Küper/Denk, in Säcker, EEG 2014, § 64 Rn. 222.

Die Voraussetzung einer eigenen Abnahmestelle wurde auch bereits vor Inkrafttreten des EEG 2014 in der Behördenpraxis des BAFA sowie der Rechtsprechung als Voraussetzung für das Bestehen eines selbständigen Unternehmensteils thematisiert.

Das BAFA sah bereits auf der Grundlage des EEG 2009 das Vorhandensein einer eigenen Abnahmestelle als Voraussetzung für einen Antrag als selbständiger Unternehmensteil vor.³⁸ Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main ließ es in seinem Urteil vom 14. März 2013 hingegen ausdrücklich offen, ob das Vorhandensein einer eigenen Abnahmestelle erforderlich sei.³⁹

Das Bundesverwaltungsgericht hat, ebenfalls auf der Grundlage des EEG 2009, in seinem Urteil vom 22. Juli 2015 gefordert, dass entweder eine eigene Abnahmestelle vorhanden ist oder die innerbetriebliche Verteilung der Strommengen durch Stromzähler gemessen wird. Eine Abgrenzung durch Schätzung oder Hochrechnung reiche indes nicht aus.⁴⁰

Die Praxis des BAFA unter dem EEG 2014 war zunächst tendenziell restriktiv, indem jedenfalls in Einzelfällen folgende Vorgaben an die Voraussetzung einer Abnahmestelle geknüpft wurden:⁴¹

- der selbständige Unternehmensteil müsse einen eigenen Zugang mit eigenem Zählpunkt zum öffentlichen Netz haben;
- es dürfe keine elektrische Verbindung des selbständigen Unternehmensteils mit anderen Teilen des Unternehmens bestehen;
- es dürfe keine gemeinsame Abnahmestelle für das Unternehmen und den selbständigen Unternehmensteil bestehen;
- der Anteil des selbständigen Unternehmensteils am gesamten Stromverbrauch des Unternehmens müsse mehr als 50 % betragen, um von einer eigenen Abnahmestelle zu sprechen.

Insbesondere diese Praxis des BAFA wurde in der Literatur aus Unternehmensperspektive als zu restriktiv angesehen.⁴² Hierzu wird ausgeführt, dass alle vier Voraussetzungen weder vom Wortlaut noch vom Zweck der Regelung umfasst werden.⁴³ Einigkeit besteht indes auch in der Fachliteratur, dass sich aus der Vorgabe der eigenen Abnahmestelle die Vorgabe einer zutreffenden Erfassung der Messwerte durch eichrechtskonforme Stromzähler ergebe.⁴⁴ Dies ergibt sich zudem bereits aus § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014.

Noch nicht geklärt ist hingegen, inwiefern sich aus der Vorgabe einer eigenen Abnahmestelle die Voraussetzung einer völligen stromtechnischen Entflechtung zwischen selbständigem Unternehmensteil und Restunternehmen ergibt. Soweit ein selbständiger Unternehmensteil einen eigenständigen Standort bildet, ergibt sich dieses Problem nicht. Soweit aber ein abgegrenzter Betrieb an einem Standort einen selbständigen Unternehmensteil bildet, kann es zu Abgrenzungsproblemen kommen. In der Literatur wird hierzu geäußert, dass für diesen Fall keine zu

³⁸ Vgl. VG Frankfurt am Main, Urteil vom 02.12.2014 – 5 K 2116/13 Rn. 8.

³⁹ VG Frankfurt am Main, Urteil vom 14.03.2013, 5 K 2071/12.F, Rn. 36.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 7.14 („Kunststoffverpackungen“), Rn. 27.

⁴¹ Siehe Säcker, RdE 2015, Seite 497.

⁴² Ausführlich Säcker, RdE 2015, Seiten 497 ff.

⁴³ Säcker, RdE 2015, Seiten 497 f.

⁴⁴ Küper/Denk, in Säcker, EEG 2014, § 64 Rn. 213; Säcker, RdE 2015, Seite 497 f.

hohen Anforderungen an eine eigene Abnahmestelle gestellt werden dürften, weil Teilbetriebe sonst per se von der Möglichkeit einer Begrenzung ausgeschlossen seien.⁴⁵ Die Vorgabe einer „vollständigen physikalischen Trennung“ wird als zu weitreichend angesehen und insofern eine „teleologische Reduktion“ gefordert.⁴⁶ Ähnlich muss die Forderung verstanden werden, dass im Interesse der Unternehmen nicht alle Stromzähler von dem selbständigen Unternehmensteil allein genutzt werden müssen.⁴⁷

Zum Zeitpunkt dieses Berichts liegen noch keine ausreichenden Informationen zu den praktischen Auswirkungen dieser Änderungen für die Inanspruchnahmen der Besonderen Ausgleichsregelung durch selbständige Unternehmensteile vor.

3.1.2.4.4. Weitere Voraussetzungen für das Bestehen eines selbständigen Unternehmensteils

Soweit die Definition des selbständigen Unternehmensteils durch das EEG 2014 nicht angepasst worden ist, gelten auch unter dem EEG 2014 die bisherigen, bereits durch § 41 Abs. 5 EEG 2012 vorgegebenen Merkmale. Diese sind:

- Teilbetrieb mit eigenem Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Bereich,
- mit wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
- mit der Möglichkeit, jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte zu führen.

Das BAFA folgert hieraus die Notwendigkeit einer eindeutigen Abgrenzung vom Restunternehmen⁴⁸ sowie einer eigenständigen Führung der Geschäfte.⁴⁹

3.1.2.4.5. Rechtsprechung zum selbständigen Unternehmensteil

Während zu den neuen Voraussetzungen des EEG 2014 für das Vorliegen eines selbständigen Unternehmensteils bislang noch keine Rechtsprechung ergangen ist, gibt es einige gerichtliche Entscheidungen auf der Grundlage des EEG 2009.

Erstmalig beschäftigte sich das VG Frankfurt am Main in seinem Urteil vom 15. November 2012 mit den Voraussetzungen des selbständigen Unternehmensteils.⁵⁰ In dem Verfahren ging es darum, ob der Walzbereich eines Stahlherstellers einen selbständigen Unternehmensteil im Sinne des § 41 Abs.5 EEG 2009 darstellt. Das VG Frankfurt am Main äußerte erhebliche Kritik an dem Begriff des selbständigen Unternehmensteils und hielt diesen für „semantisch leer“ sowie einen Widerspruch in sich, nicht zuletzt auch aufgrund der fehlenden gesetzlichen Konkretisierung. Zudem verneinte es für den konkreten Fall das Vorliegen eines selbständigen Unternehmensteils.

⁴⁵ Küper/Denk, in Säcker, EEG 2014, § 64 Rn. 213.

⁴⁶ Küper/Denk, in Säcker, EEG 2014, § 64 Rn. 213.

⁴⁷ Große/Kachel, NVwZ 2014, Seite 1125; a. A. Posser/Altenschmidt, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, § 64 Rn. 88.

⁴⁸ BAFA, Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2017 (Stand: 27.04.2017), Seite 52.

⁴⁹ BAFA, Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2017 (Stand: 27.04.2017), Seite 10.

⁵⁰ VG Frankfurt am Main, Urteil vom 15.11.2012 – 1 K 1540/12.F.

Der VGH Kassel bestätigte in der Berufungsinstanz, dass der Walzbereich innerhalb eines Unternehmens im konkreten Fall keinen eigenständigen Unternehmensteil darstelle⁵¹ und sah dabei den Begriff des selbständigen Unternehmensteils anders als das VG Frankfurt am Main als auslegungsbedürftig und –fähig an.⁵² Der VGH Kassel entschied, dass Grundlage der Entscheidung, ob ein selbständiger Unternehmensteil vorliegt, eine Frage ist, die anhand von Kriterien im Einzelfall zu entscheiden sei. Als Merkmale seien dabei insbesondere der Standort des Unternehmensteils und die bauliche, technische sowie infrastrukturelle Anschließung an die übrigen Unternehmensteile, die organisatorische Ausgliederung des Produktionsprozesses aus dem Gesamtunternehmen, die Bildung eines eigenständigen Buchungskreises, der Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen von Dritten oder im Unternehmensverbund und die Absetzung des erzeugten Produkts an Verbraucher oder Kunden außerhalb des Unternehmens zu berücksichtigen. Entscheidend sei aber das Gesamtbild der Verhältnisse, das nach Würdigung des Einzelfalls zu bestimmen sei.

Auch das Bundesverwaltungsgericht kam mit seinem Urteil vom 22. Juli 2015 zu dem Ergebnis, dass der Walzbereich kein selbständiger Unternehmensteil ist.⁵³ Das Bundesverwaltungsgericht stellte dabei klar, dass es strengere Maßstäbe als der VGH Kassel an das Vorliegen der Selbständigkeit eines Unternehmensteils anlegt. Insbesondere die Voraussetzungen „Absatz der Produkte zu einem wesentlichen Anteil am Markt“ (nunmehr ausdrücklich in § 64 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014 vorgesehen) sowie die Notwendigkeit einer Leitungsebene mit Planungs- und Gestaltungsfreiheit wurden vom Bundesverwaltungsgericht dabei als wesentlich angesehen.⁵⁴

In einem weiteren Urteil vom 14. März 2013 lehnte das VG Frankfurt am Main die Einstufung eines Produktionskomplexes für die Herstellung von Kunststoffverpackungen als selbständigen Unternehmensteil ab.⁵⁵ Auch diese Entscheidung wurde im Ergebnis am 09. Januar 2014 vom VGH Kassel⁵⁶ sowie am 22. Juli 2015 vom Bundesverwaltungsgericht⁵⁷ bestätigt. Während der VGH Kassel in seinem Urteil vom 09. Januar 2014 es für denklogisch hielt, dass ein Unternehmen nicht mehrere selbständige Unternehmensteile bilden könne,⁵⁸ stellte das Bundesverwaltungsgericht klar, dass dies durchaus möglich sei. Im Ergebnis waren sich aber alle drei Gerichte einig, dass der Produktionskomplex „Kunststoffverpackungen“ im konkreten Fall keinen selbständigen Unternehmensteil bildete.

In einem weiteren Gerichtsverfahren über einen Antrag eines Unternehmensteils musste das VG Frankfurt am Main nicht über die Voraussetzungen des selbständigen Unternehmensteils entscheiden, weil die zugrunde gelegten Strommengen nur geschätzt waren und der Antrag schon deshalb zurecht abgelehnt worden war.⁵⁹

⁵¹ VGH Kassel, Urteil vom 09.01.2014 – 6 A 71/13.

⁵² VGH Kassel, Urteil vom 09.01.2014 – 6 A 71/13, Rn. 37.

⁵³ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 8.14 („Walzbereich“).

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 8.14 („Walzbereich“), Rn. 18 ff.

⁵⁵ VG Frankfurt am Main, Urteil vom 14.03.2013 – 5 K 2071/12.F.

⁵⁶ VGH Kassel, Urteil vom 09.01.2014 – 6 A 1999/13.

⁵⁷ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 7.14 („Kunststoffverpackungen“).

⁵⁸ VGH Kassel, Urteil vom 09.01.2014 – 6 A 1999/13, Rn. 41 ff.

⁵⁹ VG Frankfurt am Main, Urteil vom 02.12.2014 – 5 K 2116/13.F.

3.1.3. Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen

3.1.3.1. Hintergrund der Privilegierung

Anders als die BesAR für Unternehmen des produzierenden Gewerbes dient die BesAR für Schienenbahnen nicht der Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Stattdessen geht es um verkehrspolitische Gründe, nämlich die Förderung einer vergleichsweise umweltfreundlichen Beförderungs- und Transportart, die auf den Bezug von Elektrizität angewiesen ist.⁶⁰ Seit dem EEG 2012 wird als Zweck ausdrücklich die Erhaltung der „intermodalen Wettbewerbsfähigkeit“ genannt.⁶¹ Gemeint ist damit die Wettbewerbsfähigkeit mit den nicht auf Elektrizität angewiesenen und daher nicht den Mehrkosten der EEG-Umlage belasteten anderen Verkehrsträgern wie Straßen-, Wasser- und Luftverkehr. Wie bereits in der Vorgängerregelung des § 40 EEG 2012 ist dieser konkrete Zweck der Privilegierung in § 63 Nr. 2 EEG 2014 auch weiterhin ausdrücklich genannt.⁶²

Neu hinzugekommen ist durch das EEG 2014, dass nunmehr auch der Wettbewerb zwischen verschiedenen Schienenbahnen berücksichtigt wird (sog. „intramodaler Wettbewerb“). Es wurde davon ausgegangen, dass die bisherige Grenze von 10 GWh Strombezug für eine Begrenzung der EEG-Umlage einen Markteintritt für neue Marktteilnehmer erschwert und einen Wettbewerbsnachteil für kleinere Schienenbahnen bedeutet.⁶³ Daher wurde durch § 65 EEG 2014 die Eintrittsschwelle auf 2 GWh abgesenkt. Obwohl die Stärkung der „intramodalen Wettbewerbsfähigkeit“ damit der wesentliche Anlass für die Anpassung der Privilegierung der Schienenbahnen im Rahmen des EEG 2014 war, wird diese nicht als Ziel in § 63 EEG 2014 genannt. Das insofern neu hinzugekommene Ziel ist insofern identisch mit dem Ziel des § 3 Nr. 2 Eisenbahnregulierungsgesetz.⁶⁴

Eine Privilegierung für Schienenbahnen ist angelehnt an die Begrenzung der EEG-Umlage für Unternehmen des produzierenden Gewerbes seit dem Jahr 2004 in § 16 Abs. 3 EEG 2004 enthalten. Mit dem EEG 2009 wurde in Form des § 42 EEG 2009 eine eigenständige Regelung für Schienenbahnen in das Gesetz eingefügt. Mit der Novellierung der Besonderen Ausgleichsregelung im Rahmen des EEG 2014 zum 01. August 2014 wurde auch die Privilegierung von Schienenbahnen in wesentlichen Eckpunkten (u. a. Öffnung für kleinere Schienenbahnunternehmen, Erhöhung der Mindestumlage) angepasst. Eine weitere wesentliche Anpassung erfolgte noch im Jahr 2014 durch das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 22. Dezember 2014.⁶⁵ Hierdurch wurde in Form der § 65 Abs. 3 – 5 EEG 2014 eine Sonderregelung für neue Schienenbahnunternehmen eingefügt, aufgrund derer die Beantragung einer Begrenzung der EEG-Umlage auf der Grundlage von Prognosewerten neu eingeführt wurde. Weitere Anpassungen des § 65 EEG erfolgten seitdem nicht.

⁶⁰ Vgl. Begründung zum EEG 2009, BT-Drs. 16/8184, S. 66; Stein, in Danner/Theobald, Energierecht, § 65 EEG 2014 Rn. 1.

⁶¹ Vgl. § 40 EEG 2012.

⁶² Kritisch zur Zielgerichtetheit des Zwecks der „intermodalen Wettbewerbsfähigkeit“ insbesondere für den Bereich des Personennahverkehrs: Gawel, Seite 35.

⁶³ Vgl. Wissenschaftlicher Bericht, Vorhaben IV Besondere Ausgleichsregelung 2014, Seite 101.

⁶⁴ Eisenbahnregulierungsgesetz vom 29. 08. 2016 (BGBl. I Seite 2082).

⁶⁵ BGBl. I, Seite 2406.

3.1.3.2. Materielle Voraussetzungen für die Begrenzung

Gemäß §§ 63 Nr. 2, 65 EEG 2014 erfolgt eine Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen unter den in § 65 EEG 2014 näher beschriebenen Voraussetzungen.

So erfolgt eine Begrenzung der EEG-Umlage für eine Schienenbahn gemäß § 63 Nr. 2, 65 Abs. 1 EEG 2014, sofern sie folgende Voraussetzungen nachweisen kann:

- Sie hat im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der Abnahmestelle einen Stromverbrauch von mindestens 2 GWh,
- wobei hierfür allein der Stromverbrauch unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr unter Ausschluss der rückgespeisten Energie berücksichtigt wird.

3.1.3.3. Formelle Voraussetzungen für Begrenzung (Begrenzungsantrag)

Entsprechend der Regelung für stromkostenintensive Unternehmen ist auch für Schienenbahnen die Begrenzung der EEG-Umlage nach dem EEG 2014 unverändert bis zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr zu beantragen (materielle Ausschlussfrist), § 66 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 EEG 2014.

Für neu gegründete Schienenbahnen, Schienenbahnen, die an einem Vergabeverfahren im Schienenpersonennahverkehr teilnehmen sowie solche, die erstmalig Verkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr erbringen, können Anträge gemäß § 66 Abs. 3 EEG 2014 bis zum 30. September eines Jahres gestellt werden.

Auch für Schienenbahnen ist seit dem Antragsjahr 2015 eine elektronische Antragstellung über das vom BAFA bereitgestellte ELAN-K2-Portal obligatorisch, § 66 Abs. 2 EEG 2014.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist nach den Vorgaben des §§ 66 Abs. 6, 64 Abs. 3 Nr. 1 a) c) EEG 2014 durch Vorlage der Stromrechnungen sowie Stromlieferverträge sowie einer entsprechenden Wirtschaftsprüferbescheinigung über die selbstverbrauchte Fahrstrommenge (§ 65 Abs. 1 EEG 2014) bzw. Prognosemengen (§ 65 Abs. 3 und Abs. 4 EEG 2014)⁶⁶ nachzuweisen.

Auch für Schienenbahnen steht zur Erläuterung der Einzelheiten des Antragsverfahrens ein umfangreiches Merkblatt des BAFA zur Verfügung, welches das BAFA jährlich aktualisiert.

3.1.3.4. Rechtsfolgen einer Begrenzungsentscheidung nach §§ 66, 65 II EEG

Durch eine Begrenzungsentscheidung des BAFA wird für die beantragende Schienenbahn die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb selbst verbraucht hat, unter Ausschluss der rückgespeisten Energie, auf 20% der jeweils geltenden regulären EEG-Umlage begrenzt. Anders als für stromintensive Unternehmen gibt es für Schienenbahnen keinen Selbstbehalt, für den die volle EEG-Umlage zu zahlen ist.

3.1.4. Änderungen im EEG 2014 und Auswirkungen bei Schienenbahnen

3.1.4.1. Anpassungen der tatbestandlichen Voraussetzungen durch EEG 2014

Im Rahmen des EEG 2014 wurden gleich mehrere tatbestandliche Voraussetzungen, die Schienenbahnen betreffen, angepasst.

⁶⁶ Näher hierzu siehe Kapitel 3.1.4.3.

3.1.4.1.1. Definition Schienenbahn

Schienenbahn ist gemäß § 5 Nr. 28 EEG 2014 „jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen oder die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen betreibt.“

Die Definition des Begriffs Schienenbahn wurde durch das EEG 2014 neu eingefügt. Vorher gab es noch keine Definition des Begriffs Schienenbahn im EEG.⁶⁷ Durch die Definition werden nicht nur die Schienenbahnverkehrsunternehmen, sondern auch Schienenbahninfrastrukturunternehmen erfasst. Zum EEG 2012 wurde in der Literatur noch die Auffassung vertreten, dass Schienenbahninfrastrukturunternehmen mangels Betriebs einer Schienenbahn und aufgrund der gebotenen restriktiven Auslegung keine Schienenbahnen seien.⁶⁸ Begründet wird die Ergänzung der Schienenbahninfrastrukturunternehmen durch das EEG 2014 damit, dass auch Unternehmen, die Infrastrukturen betreiben, die für die Zugbildung und Zugvorbereitung sowie für die Bereitstellung und Sicherung der Fahrtrasse benötigt werden, mittelbar zum Betrieb der Schienenbahnfahrzeuge beitragen.⁶⁹ Damit werden auch Schienenbahninfrastrukturunternehmen erfasst, wie z. B. die DB Netz AG oder DB Station & Service AG.

Die Erweiterung der Definition der Schienenbahn auf Infrastrukturunternehmen wirft einige Fragen auf. Zum einen ist fraglich, ob die Begünstigung von Infrastrukturunternehmen noch von dem gesetzlichen Zweck der Förderung des „intermodalen Wettbewerbs“ erfasst sein kann. Für die Infrastrukturunternehmen selbst kann dies ausgeschlossen werden, da insofern kein Wettbewerb mit den Verkehrsunternehmen anderer Verkehrsbereiche besteht. Der Aspekt des „intermodalen Wettbewerbs“ kann sich daher allenfalls mittelbar verwirklichen im Hinblick auf die Kosten der Infrastruktur, die über die Entgelte für die Netz- und Trassennutzung auf die Schienenbahnverkehrsunternehmen gewälzt werden. Dies würde aber voraussetzen, dass die Entlastung der Infrastrukturunternehmen auch zielgerichtet zu einer Entlastung der Schienenbahnverkehrsunternehmen führt (z. B. durch geringere Trassengebühren).

Des Weiteren führt die Erweiterung des Begriffs der Schienenbahn zu einem Konflikt mit dem Begriff „unmittelbar für den Fahrbetrieb“. In der Literatur wurde erkannt, dass ein Schienenbahn-Infrastrukturunternehmen Strom allenfalls mittelbar, nicht aber tatsächlich „unmittelbar für den Fahrbetrieb“ verwenden kann und daher der Versuch einer teleologischen Erweiterung des Begriffs „unmittelbar für den Fahrbetrieb“ unternommen.⁷⁰

Nicht erfasst von der Definition der Schienenbahnen und damit der Privilegierung im Rahmen des EEG sind hingegen Oberleitungsmotobusse.⁷¹ In der Fachliteratur wird die Auffassung vertreten, dass eine Einbeziehung von Oberleitungsmotobussen sinnvoll wäre.⁷² Grundsätzlich könnte aus Gründen des Umweltschutzes erwogen werden, auch Oberleitungsmotobusse im Rahmen der BesAR zu begünstigen, da auch sie wie Schienenbahnen Strom statt umweltschädlicher Brennstoffe

⁶⁷ Vgl. Hennig/von Bredow/Valentin, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, EEG, § 5 Rn. 189 f.

⁶⁸ Müller, in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, § 42 Rn. 8.

⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 18/1304, Seite 115.

⁷⁰ Siehe Salje in Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, § 65 EEG 2014, Rn. 8.

⁷¹ So ausdrücklich auch in der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 klargestellt, BT-Drs. 18/1449, Seite 31.

⁷² So Salje, EEG 2014, § 63 Rn. 18.

verwenden. Dies würde der Förderung durch das Stromsteuerrecht entsprechen, da gemäß § 9 Abs. 2 StromStG Oberleitungsomnibusse mit Schienenbahnen bzgl. der Stromsteuerbegünstigung⁷³ gleichgestellt sind. Andererseits ist der Ausschluss von Oberleitungsomnibussen hinsichtlich des Begriffs „Schienenbahn“ sowie der Zweckbestimmung des Erhalts der intermodalen Wettbewerbsfähigkeit gemäß § 63 Nr. 2 EEG 2014 naheliegend.

3.1.4.1.2. Absenkung des Mindestverbrauchs auf 2 GWh/a statt bislang 10 GWh/a.

Durch das EEG 2014 wurde die Mindestschwelle für einen Antrag von bislang 10 GWh/a auf 2 GWh/a gesenkt. Zweck dieser Regelung war es, auch kleineren Schienenbahnen zu ermöglichen, eine Begrenzung zu erhalten und insofern Nachteile im Wettbewerb mit großen Wettbewerbern zu beseitigen, mithin die Förderung des intramodalen Wettbewerbs.⁷⁴ Dieses Ziel wurde jedenfalls teilweise erreicht. Im Jahr 2014 erhielten noch insgesamt 72 Schienenbahnunternehmen eine Begrenzung nach EEG, während 2015 schon 128 Unternehmen und 2017 insgesamt 138 Unternehmen einen erfolgreichen Begrenzungsantrag stellten.⁷⁵ Obwohl sich die Anzahl der Unternehmen dadurch nahezu verdoppelt hat, ist die privilegierte Strommenge lediglich von 10,96 TWh/a (2014) auf 12,64 TWh/a (2017), also um ca. 15 % angestiegen.⁷⁶

3.1.4.1.3. Abschaffung des Selbstbehaltes und Erhöhung der Umlagepflicht auf 20 %

Die Förderung gemäß § 65 EEG 2014 weicht auch strukturell von der Vorgängerregelung ab. Nach § 42 Abs. 1 EEG 2012 bestand eine Verpflichtung zur vollen Zahlung der EEG-Umlage für 10 % des Jahresverbrauchs und eine Begrenzung auf 0,05 Cent/kWh für die restlichen 90 %. Dies ergab damit eine Gesamtbelastung für alle begünstigten Unternehmen von ca. 11 % und damit eine Begünstigung in Höhe von ca. 89 % in Bezug auf die Zahlung der vollen EEG-Umlage.

Nach § 65 Abs. 2 EEG 2014 wird nunmehr die EEG-Umlage für den gesamten verbrauchten Strom auf 20 % begrenzt. Soweit ein Unternehmen bereits bislang begünstigt wurde, führte die Neuregelung damit nahezu zu einer Verdoppelung der Belastung. Dem steht gegenüber, dass durch die Herabsetzung der Eintrittsschwelle auf 2 GWh/a eine Reihe weiterer Unternehmen von der Begünstigung profitieren.

Die Erhöhung der Umlagepflicht führt dazu, dass sich der Beitrag der Schienenbahnen mit EEG-Begrenzung zur EEG-Umlage von 81,5 Mio. Euro (2014) auf 157,1 Mio. Euro (2017) mehr als verdoppelte. Obwohl die Anzahl der begünstigten Unternehmen von 2014 – 2017 um ca. 89 % gestiegen ist, wurde der Beitrag der Schienenbahnen daher erheblich gesteigert.

3.1.4.2. Stromverbrauch für den Fahrbetrieb ohne rückgespeiste Energie

Gemäß § 65 Abs. 2 EEG 2014 erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur für die gesamte Strommenge, „die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht“. Die Voraussetzung des unmittelbaren Verbrauchs für den Fahrbetrieb ist bereits seit dem EEG 2004 inhaltlich unverändert im EEG enthalten. Durch das EEG 2014 neu eingeführt wurde zudem die ausdrückliche Vorgabe, dass rückgespeiste Energie auszuschließen ist. Diese Vorgabe

⁷³ Es gilt jeweils ein ermäßigter Steuersatz von 11,42 Euro/MWh.

⁷⁴ BT-Drs. 18/1449, Seite 31.

⁷⁵ Siehe Kapitel 3.3.1, Tabelle 10.

⁷⁶ Siehe Kapitel 3.3.1, Tabelle 10.

war bis dahin nicht im EEG ausdrücklich enthalten, entsprach aber der allgemeinen Verwaltungspraxis des BAFA.⁷⁷ Rechtsprechung hierzu liegt bislang nicht vor.

Hintergrund der Beschränkung auf den Stromverbrauch für den Fahrbetrieb ist der hinter der Begünstigung stehende Zweck der Stärkung des intermodalen Wettbewerbs.⁷⁸ Es soll nicht jeglicher Stromverbrauch eines Schienenbahnunternehmens begünstigt werden, sondern nur der dem Fahrbetrieb zuzuordnende Verbrauch. Hierdurch sollen Wettbewerbsverfälschungen vermieden werden zwischen Schienenbahnunternehmen, die zusätzliche Dienstleistungen zum Fahrbetrieb anbieten und sonstigen am Bahnbetrieb partizipierenden Dienstleistungsunternehmen.⁷⁹

Nach der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 soll dabei weiterhin der Strom erfasst werden, der zum Betrieb der Schienenfahrzeuge und zum Betrieb der sonstigen elektrischen Anlagen wie Zugbeleuchtung und Klimatisierung, für die Zugbildung und Zugvorbereitung sowie für die Bereitstellung und Sicherheit der Fahrtrasse (z. B. Stellwerke und Signalanlagen) benötigt wird.⁸⁰ Hingegen ausgeschlossen werde die Begünstigung der Strommengen für Werkstätten, Verwaltungs- und Bürogebäude, Zugreinigungsanlagen, den Betrieb von Bahnhöfen (Kunden- und Serviceeinrichtungen, Fahrscheinautomaten) und deren Zugangsbereiche sowie der Stromverbrauch für Bordküchen und Bordrestaurants.⁸¹

Ähnlichkeiten bestehen vor allem mit der Regelung in § 9 Abs. 2 StromStG, die eine Ermäßigung von der Stromsteuer „für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr“ vorsieht. § 13 StromStV sieht dabei zur Ausfüllung des Begriffs folgende Konkretisierung vor:

„§ 13 Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder Schienenbahnen

Für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 9 Absatz 2 des Gesetzes entnommen wird Strom, der im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder Schienenbahnen zum Antrieb der Fahrzeuge sowie zum Betrieb ihrer sonstigen elektrischen Anlagen und der im Verkehr mit Schienenbahnen für die Zugbildung, Zugvorbereitung sowie für die Bereitstellung und Sicherung der Fahrtrassen und Fahrwege verbraucht wird.“

Das BAFA knüpft bei der Auslegung des Begriffs „unmittelbar für den Fahrbetrieb“ gemäß dem Merkblatt für Schienenbahnen ausdrücklich an die Definition des § 13 StromStV an.⁸² Nach der Praxis des BAFA gemäß dem Merkblatt für Schienenbahnen werden folgende Strommengen erfasst sein:⁸³

1. Verbrauch zum Antrieb der Fahrzeuge und zum Betrieb ihrer sonstigen elektrischen Anlagen
 - Fahr- und Traktionsstrom (zum Beispiel auch für Rangier-, Reparatur-, Test- und Ausbildungsfahrten)

⁷⁷ Vgl. Regierungsentwurf zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, Seite 157.

⁷⁸ Siehe Salje, in Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, § 65 EEG 2014, Rn. 6.

⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 18/1449, Seite 32.

⁸⁰ Vgl. BT-Drs. 18/1449, Seite 31.

⁸¹ Vgl. BT-Drs. 18/1449, Seite 32.

⁸² BAFA, Merkblatt für Schienenbahnen, 2017 (Stand: 27.04.2017), Seite 10.

⁸³ BAFA, Merkblatt für Schienenbahnen 2017 (Stand: 27.04.2017), Seite 10 f.

- Zugbeleuchtung, Heizung, Klimatisierung, Steckdosen für Fahrgäste, Zugfunk usw., soweit sich die Anlagen in den Fahrzeugen befinden.
- 2. Verbrauch für die Zugbildung und Zugvorbereitung
 - Betriebs- und Rangieranlagen für die Zugbildung (Drehscheiben, Schiebetüren, Ablaufbremsen etc.),
 - Gleisfeldbeleuchtung im Rangierbereich,
 - Zugvorheizung.
- 3. Verbrauch für die Bereitstellung und Sicherheit der Fahrtrasse und Fahrzeuge
 - Betriebsleit- und Rangieranlagen
 - Stellwerke,
 - Signalanlagen,
 - Sicherungseinrichtungen (Achsähler, Heißlaufüberwachung usw.),
 - Weichenbetrieb (Motor, Heizung, Verriegelung usw.),
 - Betriebs- und Zugfunk,
 - Tunnelbeleuchtung und -belüftung,
 - Bahnübergänge, Bahnübergangssicherung,
 - Bahnsteig- und Haltestellenbeleuchtung (unmittelbare Beleuchtung nur der Bahnsteige und Haltestellen).

Nicht um Fahrstrom handelt es sich, wenn die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung insbesondere bei den folgenden Strommengen nicht vorliegen:

- Werkstätten (Reparatur, Wartung, Instandhaltung usw.),
- Verwaltungs- / Bürobereich der Verkehrsunternehmen,
- Zugreinigungsanlagen,
- Betrieb von Bahnhöfen (allgemeine Bahnhofsbelleuchtung, Geschäfte, Verkaufsstände, Kundenbüros, Serviceeinrichtungen, Fahrscheinautomaten, Werbebeleuchtungen usw.),
- Zugangsbereiche (Beleuchtung von Zugangswegen, Fußgängertunneln und Fußgängerbrücken, Rolltreppen usw.).“

Vereinzelt wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass auch der in Werkstätten verbrauchte Strom erfasst sein müsste, weil die Werkstätten notwendig sind, um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten.⁸⁴ Salje⁸⁵ schlägt zudem zur Ermittlung eine „Subtraktionsmethode“ vor, wonach der Stromverbrauch all solcher Einrichtungen begünstigt bleibt, ohne die ein Fahrbetrieb vollständig ausgeschlossen wäre. Durch die Anwendung einer solchen Subtraktionsmethode kann der für die Durchführung eines sicheren Fahrbetriebs insgesamt notwendige Stromverbrauch identifiziert und von sonstigem Stromverbrauch abgegrenzt werden. Die Methode ist aber nicht geeignet, mittelbar für den Fahrbetrieb benötigten Stromverbrauch von dem unmittelbaren Verbrauch abzugrenzen.⁸⁶

Auch im Übrigen bleibt ungeklärt, inwiefern und mit welcher Methodik eine weitere Einschränkung gegenüber der Praxis für den Bereich des Stromsteuerrechts aufgrund des Begriffs „unmittelbar“

⁸⁴ So Salje, EEG 2014, § 65 Rn. 11.

⁸⁵ Salje, EEG 2014, § 65 Rn. 11.

⁸⁶ Ebenfalls kritisch Küper/Mussaesus, in Gabler/v. Hesler, EEG 2014, § 65 Rn. 20.

erfolgen muss. Das BAFA selbst verzichtet offenbar auf eine solche weitere Eingrenzung und erkennt auch Strommengen an, die allenfalls als mittelbar für den Fahrbetrieb anzusehen sind.⁸⁷ Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass sich das BAFA erkennbar an die Praxis der Steuerbehörden zu §§ 9 StromStG, 13 StromStV anlehnt, wonach keine Eingrenzung auf den „unmittelbar für den Fahrbetrieb“ verbrauchten Strom vorgegeben ist. Dieses Vorgehen findet in der Literatur überwiegend Zustimmung.⁸⁸ In der Literatur wird ebenfalls nur vereinzelt die Auffassung vertreten, dass aufgrund der „Unmittelbarkeit“ eine weitere Eingrenzung als gemäß § 9 StromStG erfolgen müsse. So wird vertreten, dass Strom für Einrichtungen, die den Fahrbetrieb zwar ermöglichen, für diesen aber nicht direkt erforderlich sind, auszunehmen sind, wie z. B. Stromverbrauch für Betriebs- und Rangieranlagen, Stellwerke, Signalanlagen, Tunnelbeleuchtung, Bahnübergänge, Bahnsteig- und Haltestellenbeleuchtung, Gleisfeldbeleuchtung sowie externe Zugvorheizung.⁸⁹ Dieser Praxis des BAFA ist zuzugestehen, dass nicht erkennbar ist, welche weitere Abgrenzung der Gesetzgeber mit dem Begriff „unmittelbar“ im Sinn hat. Fraglich bleibt vor allem, inwieweit der Stromverbrauch von Infrastrukturunternehmen als „unmittelbar für den Fahrbetrieb“ angesehen werden kann und wo hier die Grenze zu dem nicht mehr privilegierten Stromverbrauch zu ziehen ist.⁹⁰

Gemäß § 65 Abs. 1 EEG 2014 erfolgt eine Begrenzung nur für den „selbst“ verbrauchten Strom. Im EEG 2012 war die ausdrückliche Begrenzung auf den Selbstverbrauch noch nicht enthalten. Hierdurch wird klargestellt, dass eine Weiterleitung des Stroms an andere selbständige Unternehmen (insbesondere auch im Konzernverbund des Schienenbahnunternehmens) nicht zu einem Verbrauch bei der Schienenbahn selbst führt und folglich auch bei der Begrenzung der EEG-Umlage unberücksichtigt bleibt.⁹¹ Aus praktischer Sicht muss durch eine geeignete Form der Messung oder andere Abgrenzungsmethoden gewährleistet sein, dass der Selbstverbrauch zutreffend von Fremdverbrauch abgegrenzt werden kann.

Relevanz hat die Begrenzung auf „selbst“ verbrauchten Strom insbesondere bei der Weitervermietung von Triebfahrzeugen an andere Schienenbahnunternehmen. Eine Begrenzung für solcherart weitergeleiteten Strom erfolgt dann nur, wenn das die Triebfahrzeuge mietende Unternehmen selbst über einen Begrenzungsbescheid verfügt.

Der Stromverbrauch für den Fahrbetrieb muss gemäß § 65 Abs. 1 EEG 2014 „unter Ausschluss der rückgespeisten Energie“ mindestens 2 Gigawattstunden betragen. Rückgespeiste Energie ist dabei insbesondere die Bremsenergie, die wieder in das Stromnetz eingespeist wird. Diese wird bei der Ermittlung, ob die für die Antragsberechtigung maßgebliche Grenze von 2 GWh erreicht wird, von der bezogenen Fahrstrommenge subtrahiert.

Während gemäß dem Wortlaut des § 65 Abs. 2 EEG 2014 geregelt wird, dass für die rückgespeiste Energie keine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt, erfolgt in der Praxis offenbar eine

⁸⁷ Vgl. BAFA, Merkblatt für Schienenbahnen 2017 (Stand: 27.04.2017), Seite 9 f.

⁸⁸ So Posser/Altenschmidt, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, EEG, § 65 Rn. 20; Jennrich, in Reshöft/Schäfermeier, EEG, § 42 Rn. 8; kritisch Müller, in Altröck/Oschmann/Theobald, § 42 Rn. 16.

⁸⁹ So Müller, in Altröck/Oschmann/Theobald, § 42 Rn. 13.

⁹⁰ Vgl. symptomatisch Salje in Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, § 65 EEG 2014, Rn. 8, der bzgl. der Begünstigung des Stromverbrauchs von Infrastrukturunternehmen von einer teleologischen Erweiterung des Begriffs „Unmittelbar“ spricht.

⁹¹ Vgl. BR-Drs. 191/14, Seite 41.

Herausrechnung der rückgespeisten Energie aus dem Stromverbrauch des Schienenbahnunternehmens insgesamt.⁹² Dies entsprach bereits vor Inkrafttreten des EEG 2014 der Praxis des BAFA, obwohl bis einschließlich zum EEG 2012 keine Hinweise im EEG auf den Umgang mit der Rückspeiseenergie enthalten waren.⁹³ Aus praktischer Sicht erscheint dies sachgerecht, da die Rückspeiseenergie wie ein Durchlaufposten zurück in das Bahnnetz fließt, und eine Belastung des Schienenbahnunternehmens mit der EEG-Umlage zu einer doppelten Erhebung führen würde.⁹⁴ Insofern ist die Umwandlung des Stroms in Rückspeiseenergie vergleichbar mit einer Stromspeicherung, bei der ebenfalls eine doppelte Belastung mit EEG-Umlage zu vermeiden ist.⁹⁵

Tatsächlich ist aber zu berücksichtigen, dass nach dieser Praxis ein Teil des Verbrauches der Schienenbahn von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage freigestellt wird, weil mit diesem Verbrauch neue Energie (nämlich Bremsenergie) erzeugt wird.

3.1.4.3. Antragstellung auf der Grundlage von Prognosewerten

3.1.4.3.1. Rechtslage bis 2014

Seit dem Jahr 2004 bis einschließlich zum EEG 2012 konnte ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage sowohl für Unternehmen des produzierenden Gewerbes als auch für Schienenbahnen ausschließlich auf Basis der Daten eines bereits abgeschlossenen Geschäftsjahres (Ist-Daten) erfolgen und zugleich immer nur für das Kalenderjahr gestellt werden, welches nach dem Jahr liegt, in welchem der Antrag zu stellen war. Hierdurch ergibt sich eine Verzögerung der Begrenzung der EEG-Umlage von bis zu zwei Jahren, in denen ein Unternehmen trotz erheblichem Stromverbrauch hinnehmen muss, dass keine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt. § 41 Abs. 2a EEG 2012 ermöglichte zwar für neu gegründete Unternehmen eine Beantragung auf der Grundlage eines Rumpfgeschäftsjahres, das Problem des Zeitversatzes der EEG-Umlagebegrenzung wurde damit allerdings nur gemildert, nicht aber gänzlich gelöst.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Mai 2011 zum EEG 2004 führte die Beschränkung auf Beantragung auf Basis von Ist-Werten mangels unzumutbarer Nachteile weder zu einem Bedürfnis einer teleologischen Erweiterung noch einer verfassungskonformen Auslegung der Regelungen zum Antragsverfahren für Unternehmen des produzierenden Gewerbes im Hinblick auf Art. 3 und Art. 12 GG.⁹⁶

3.1.4.3.2. Anpassung durch Gesetz zur Änderung des EEG vom 22. Dezember 2014

Dementsprechend war auch in der ursprünglichen Novellierung des EEG 2014 vom 21. Juli 2014 keine Beantragung auf der Grundlage von Prognosewerten für Schienenbahnen vorgesehen.

Nachdem die EU-Kommission im Rahmen des Beihilfeprüfverfahrens für die Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen der Bundesrepublik Deutschland die Genehmigung nur unter der Auflage erteilt hat, dass für neu in den Wettbewerb tretende Schienenbahnen teilweise auch eine

⁹² Siehe Wustlich, NVwZ 2014, Seite 1120.

⁹³ BAFA, Merkblatt für Schienenbahnen 2013, Seite 9; kritisch zur Praxis unter Geltung des EEG 2012; Jennrich, in Reshöft/Schäfermeier, EEG, § 42 Rn. 12.

⁹⁴ Wustlich, NVwZ 2014, Seite 1120.

⁹⁵ Vgl. die Neuregelung für Stromspeicher in § 61k EEG 2017.

⁹⁶ BVerwG, Urteil vom 31.05.2011 – 8 C 52.09, ZNER 2011, Seite 457 ff.

Beantragung auf Basis von Prognosewerten ermöglicht wird,⁹⁷ wurde das EEG 2014 durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 um eine solche Regelung ergänzt.⁹⁸ Hintergrund der Forderung der EU-Kommission war, dass diese speziell für den Verkehrsbereich aufgrund des zeitlichen Versatzes der EEG-Umlagebegrenzung einen Wettbewerbsnachteil und damit eine Markteintrittsbarriere für neue Schienenbahnen bei der Ausschreibung für Beförderungsdienstleistungsaufträgen im Schienenpersonennahverkehr erkannt hatte. Zuvor hatten die Verkehrsminister der Bundesländer sowie Schienenbahnunternehmen gegenüber der EU-Kommission für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs Bedenken gegen die Vereinbarkeit des EEG mit dem europäischen Wettbewerbsrecht geäußert.⁹⁹ Ebenso sah die EU-Kommission eine Markteintrittsbarriere für solche Unternehmen, die erstmalig Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonenfernverkehr oder Schienengüterverkehr erbringen wollen.¹⁰⁰

Konkret wurde durch das Gesetz zur Änderung des EEG 2014 vom 22. Dezember 2014 § 65 EEG 2014 um zwei Absätze ergänzt. Durch § 65 Abs. 3 EEG 2014 wurde für Schienenbahnen, die an einem Verfahren für die Vergabe von Schienenverkehrsleistungen im Personennahverkehr teilnehmen, folgende Regelung eingeführt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, wenn und soweit sie an einem Vergabeverfahren für Schienenverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 2 erfolgt nur für die Schienenbahn, die in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Die Schienenbahn, die den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen

1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und

2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.“

Für Schienenbahnen, die Schienenverkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr ausführen, also in Bereichen, in denen regelmäßig keine förmliche Ausschreibung erfolgt, wurde in Form des § 65 Abs. 4 EEG 2014 folgende Regelung ergänzt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, die erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr erbringen werden, nachweisen

⁹⁷ Siehe Beihilfenbeschluss der EU-Kommission vom 25.11.2014, C (2014) 8822 final, Tz. 23.

⁹⁸ Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 22.12.2014, BGBl. I Seite 2406.

⁹⁹ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des EEG, BT-Drs. 13/3321, Seite 1.

¹⁰⁰ Siehe Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des EEG, BT-Drs. 13/3321, Seite 5.

1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,
2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und
3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahrs, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres."

3.1.4.3.3. Erfahrungen und Anwendungsfragen zum Gesetz vom 22. Dezember 2014

Die Möglichkeit der Beantragung auf der Grundlage von Prognosewerten wurde in den vereinzelt veröffentlichten in der Literatur – offensichtlich aus der Perspektive eines von der Regelung positiv betroffenen Unternehmens – begrüßt.¹⁰¹ Hierbei wurde insbesondere auf die wirtschaftliche Bedeutung der gestiegenen EEG-Umlage für die Vergabe von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr verwiesen. Der Anteil des Bahnstroms betrage aufgrund des hohen Anteils der wettbewerbsneutralen (weil nicht beeinflussbaren) Infrastrukturkosten bis zu 40 % der gesamten wettbewerbsrelevanten Kosten. Da wiederum die EEG-Umlage einen erheblichen Anteil der Bahnstromkosten ausmache, sei mithilfe des neuen Antragsverfahrens ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für neue Schienenbahnunternehmen entfallen.¹⁰² Dies gelte zudem auch für bereits etablierte Schienenbahnunternehmen, da von den Finanzierern von Schienenfahrzeugen für die Vergabe eines SPNV-Auftrags aus Gründen der Absicherung teilweise die Gründung einer neuen Gesellschaft mit zugehöriger Fahrzeugflotte gefordert wird.¹⁰³

Für die Bewertung der Regelung ist wichtig, dass es sich um eine Forderung der EU-Kommission im Rahmen des Beihilfenotifizierungsverfahrens gehandelt hatte, ohne deren Umsetzung die Begrenzungsregelung für Schienenbahnen nicht genehmigt worden wäre. Aus Sicht der EU-Kommission handelte es sich daher um eine aufgrund des EU-Wettbewerbsrechts rechtlich zwingende Regelung, was auch der Gesetzgeber in dem Gesetzentwurf zur Anpassung des EEG 2014 zum Ausdruck gebracht hat.¹⁰⁴ Eine Anpassung und insbesondere Einschränkung der Regelung wäre daher nur in Abstimmung mit der EU-Kommission bzw. unter Berücksichtigung der Umsetzungsvorgaben der EU-Kommission in dem Beihilfenbeschluss¹⁰⁵ möglich.

Rechtsprechung zu den neuen Verfahrensregelungen des § 65 EEG 2014 ist bislang nicht ergangen.

¹⁰¹ Siehe Deuster/Heßler/Feil, Der Nahverkehr 2015, Seite 40 f.

¹⁰² Vgl. Deuster/Heßler/Feil, Der Nahverkehr 2015, Seite 40.

¹⁰³ Deuster/Heßler/Feil, Der Nahverkehr 2015, Seite 41.

¹⁰⁴ Siehe Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des EEG, BT-Drs. 13/3321, Seiten 1, 6.

¹⁰⁵ Siehe Beihilfenbeschluss der EU-Kommission vom 25.11.2014, C (2014) 8822 final, Tz. 23.

Informationen des BAFA zu dessen Verwaltungspraxis in Bezug auf selbständige Unternehmensteile oder Schienenbahnen, liegen derzeit nicht vor. Das wird im Abschlussbericht ergänzt werden, soweit Informationen seitens des BAFA vorliegen werden.

3.1.5. Evaluierung des Umfangs und der Gründe für (Teil-) Ablehnungen von Begrenzungsanträgen und gerichtliche Auseinandersetzungen

3.1.5.1. Umfang und Gründe für (Teil-)Ablehnungen von Begrenzungsanträgen

Die Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung erfolgt auf Antrag des Unternehmens beim BAFA. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für das antragstellende Unternehmen bzw. den selbständigen Unternehmensteil vor, werden die Begrenzungsbescheide für die im Antrag genannten Abnahmestellen erteilt. Werden die Anspruchsvoraussetzungen als Ergebnis der Prüfung des BAFA nicht oder nur teilweise erfüllt, lehnt das BAFA den Antrag ab. Legt der Antragsteller Widerspruch gegen diese Entscheidung ein, bearbeitet das BAFA diesen Widerspruch und entscheidet über diesen nach sachlicher und rechtlicher Prüfung. Es kommt auch vor, dass Antragsteller ihren Antrag zurückziehen, bevor das BAFA über ihn entscheidet.

Die Ergebnisse des Verwaltungsverfahrens werden vom BAFA auf zwei Ebenen dokumentiert. Zum einen auf der Vorgangsebene, da dort Kriterien wie die Stromkostenintensität, der WZ-Klassifikation des Unternehmens oder die Vorgaben zur materiellen Ausschlussfrist (Verfristungen) gelten und zum anderen auf der Ebene der Abnahmestellen, da dort andere Kriterien, wie der Mindeststromverbrauch von einer Gigawattstunde je Abnahmestelle, anzuwenden sind. Die folgende Übersicht zeigt eine Auswertung des BAFA zu den Antragstellungen (Vorgangsebene) für die Begrenzungsjahre 2014 bis 2018.

Tabelle 1: Übersicht zu den Antragszahlen der BesAR 2014-2018

Begrenzungsjahr	2014	2015	2016	2017	2018
Anträge insgesamt	2.390	2.462	2.305	2.276	2.299
Abgelehnte Anträge	190	105	102	110	35
Zurückgezogene Anträge	33	46	10	20	13
Begünstigte Anträge	2.147	2.250	2.177	2.115	2.123
Anteil abgelehnter Anträge	7,9%	4,3%	4,4%	4,8%	1,5%

Quelle: BAFA, Stand 18. Januar 2018

Das BAFA hat mit Bearbeitungsstand vom 24. Juni 2016 Auswertungen für das Antragsjahr 2015 zu den abgelehnten Anträgen auf der Vorgangsebene und auf der Ebene der Abnahmestellen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Auswertungen werden beispielhaft in Tabelle 2 und Tabelle 3 dargestellt. Sie stehen unter dem methodischen Vorbehalt, dass sich der Bearbeitungsstand des Verfahrens ständig weiterentwickelt und sich deshalb auch die Anzahl der ausgewerteten Unternehmen fortläufig ändert. Hieraus ergeben sich Abweichungen zu den in der Tabelle 1 dargestellten aktuellen Ergebnissen. Zudem können mithilfe der Datenauswertungen nur Teile der Ablehnungsgründe analysiert werden, so dass die Angaben gewissen geringfügigen Verzerrungen unterliegen.

In der folgenden Auswertung des BAFA werden abgelehnte Vorgänge im Status "Abgelehnt" und Vorgänge im Widerspruchsverfahren im Status "Widerspruch in Bearbeitung (BAFA)" berücksichtigt.

Für diese Anträge kann ein einzelner Grund zur Ablehnung führen, es können aber auch mehrere Gründe gleichzeitig vorliegen. Einige Voraussetzungen, wie die Stromkostenintensität oder Branchenzugehörigkeit müssen auf Unternehmensebene erfüllt werden, der Mindeststromverbrauch von einer Gigawattstunde jedoch auf Abnahmestellenebene. Die Anzahl der für die Ablehnung von Anträgen genannten Gründe aus der folgenden Tabelle 2 und der nachfolgenden Tabelle 3 ergeben deshalb und aufgrund des abweichenden Bearbeitungsstands in Summe nicht die Anzahl der abgelehnten Anträge aus der vorigen Tabelle 1.

Tabelle 2: Gründe für die Ablehnung von Begrenzungsanträgen durch das BAFA für das Antragsjahr 2015 auf der Ebene der Unternehmen (Vorgangsebene)

Nicht erfüllte Voraussetzung	Erläuterung	Anzahl 2015 ^a
Bei Unternehmen		
Stromkostenintensität (SKI) >14 %	SKI der Härtefallregelung (>14 %) unterschritten	5
Stromkostenintensität (SKI) >17 %	SKI der Liste 1 (>17 %) ohne Härtefallstatus unterschritten	7
Stromkostenintensität (SKI) >20 %	SKI der Liste 2 (>20 %) ohne Härtefallstatus unterschritten	7
Wahrung der Fristen	Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen	82
Zugehörigkeit zu Liste 1 oder 2 oder Härtefallstatus	Keine Listenzugehörigkeit nach EEG 2014 und keine Begrenzung im Vorjahr	11
Zugehörigkeit als selbständiger Unternehmensteil (sUT) zu Liste 1	Branche des sUT auf Liste 2, sUT aus Liste 2 sind nicht antragsberechtigt	2
Bei Schienenbahnen		
Grundvoraussetzung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“	„Unternehmen in Schwierigkeiten“ durften keinen Bescheid über Begrenzung der EEG-Umlage erhalten	1
Wahrung der Fristen	Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen	1
Branchenzugehörigkeit	Unternehmen zählt nicht zu Schienenbahnen	1
^a Keine abschließende Darstellung, da aus Widerspruchsverfahren noch Änderungen möglich sind		

Quelle: BAFA, Stand 24. Juni 2016

Die Auswertung, in der auch Mehrfachnennungen für einzelne abgelehnte Anträge enthalten sind, zeigt, dass für das Antragsjahr 2015 die Nichteinhaltung von Fristen für die Einreichung von Unterlagen (Testate der Wirtschaftsprüfer, Zertifizierungen etc.) in insgesamt 83 Fällen auftrat. Die Unterschreitung der für die Unternehmen relevanten Stromkostenintensität war in 22 abgelehnten Anträgen ein Grund für die Ablehnung.

Betrachtet man die Ebene der Abnahmestellen, aus denen sich Gründe für die Ablehnung von Anträgen ergaben, zeigt diese einen eindeutigen Schwerpunkt bei der fehlenden Branchenzugehörigkeit der Abnahmestelle zu den Listen 1 und 2 nach EEG 2014.

Tabelle 3: Gründe für die Ablehnung von Begrenzungsanträgen durch das BAFA für das Antragsjahr 2015 auf der Ebene der Abnahmestellen

Nicht erfüllte Voraussetzung	Erläuterung	Anzahl 2015 ^a
Bei Abnahmestellen		
Strommenge > 1 GWh	Mindeststrommenge pro Abnahmestelle unterschritten	1
Zugehörigkeit zu Liste 1 oder 2 oder Härtefallstatus	Keine Listenzugehörigkeit nach EEG 2014 und keine im Vorjahr begrenzte Abnahmestelle	68
^a Keine abschließende Darstellung, da aus Widerspruchsverfahren noch Änderungen möglich sind		

Quelle: BAFA, Stand 24. Juni 2016

Für das Antragsjahr 2016 zeigen Auswertungen des BAFA mit Stand vom 11. Januar 2018 auf der Vorgangsebene ein ähnliches Bild, wenngleich die Unterschreitung der Schwellen für die jeweilig geforderte Stromkostenintensität an Bedeutung zugenommen hat. Ein Unterschied in der Auswertung gegenüber derjenigen für 2015 besteht jedoch darin, dass pro aufgeführter Ablehnung nur ein Hauptgrund genannt wird, auch wenn bei einem Antrag mehrere Gründe gleichzeitig vorlagen. Die Hierarchie für die Festlegung des dargestellten Hauptgrunds der Ablehnung ist in dieser Auswertung wie folgt: Listenzugehörigkeit > Stromkostenintensität > Zertifikat > Verfristung.

Tabelle 4: Gründe für die Ablehnung von Begrenzungsanträgen durch das BAFA für das Antragsjahr 2016 auf der Ebene der Unternehmen (Vorgangsebene)

Nicht erfüllte Voraussetzung	Erläuterung	Anzahl 2016 ^a	Davon Widersprüche
Bei Unternehmen			
Stromkostenintensität (SKI) >14 %	SKI der Härtefallregelung (>14 %) unterschritten	10	3
Stromkostenintensität (SKI) >17 %	SKI der Liste 1 (>17 %) ohne Härtefallstatus unterschritten	15	8
Stromkostenintensität (SKI) >20 %	SKI der Liste 2 (>20 %) ohne Härtefallstatus unterschritten	10	7
Wahrung der Fristen	Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen		
	- Zertifizierung	6	7
	- Bescheinigung Wirtschaftsprüfer	12	12
	- Sonstige	19	14
Zertifizierung	Fehlerhafte Zertifizierung	12	1
Zugehörigkeit zu Liste 1 oder 2 oder Härtefallstatus	Keine Listenzugehörigkeit nach EEG 2014 und keine Begrenzung im Vorjahr ^b	10	6
Verschiedene ^c	Sonstige, nicht weiter spezifizierte Gründe	16	5
^a Keine abschließende Darstellung, da aus Widerspruchsverfahren noch Änderungen möglich sind ^b Inkl. Veränderungen beim Rechtsträger und Nichtvorhandensein eines selbst. Unternehmensteils ^c Inkl. Unterschreitung der Mindestmenge pro Abnahmestelle von > 1 GWh			

Quelle: BAFA, Stand 11. Januar 2018

Auch bei den Daten für 2016 gilt, dass es sich um einen Zwischenstand zum Stichtag handelt, aufgrund der hohen Anzahl an Widersprüchen sind noch Veränderungen bei den Ablehnungen möglich.

Die Auswertungen des BAFA zeigen, dass in der Mehrzahl der abgelehnten Anträge formale Gründe wie die Nichteinhaltung von Fristen ausschlaggebend waren. Hierbei dürfte allerdings zu berücksichtigen sein, dass auch eine Ablehnung wegen Verfristung (auch) inhaltlich begründet sein kann, etwa bei einer nicht ausreichenden Darlegung der Bruttowertschöpfung innerhalb der Antragsfrist.

3.1.5.2. Auswertung einschlägiger Rechtsprechung zu dieser Thematik

Die Besondere Ausgleichsregelung ist regelmäßig auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden von den betroffenen Unternehmen einer gerichtlichen Prüfung unterzogen. Hierbei geht es teilweise um formale und verfahrensrechtliche Fragen, wie beispielsweise Inhalt und Umfang der einzureichenden Daten, Fristeinhalten und Art der Datenübermittlungswege. Teilweise sind aber auch inhaltliche Fragen betroffen, wie zum Beispiel die Erfassung des maßgeblichen Stromverbrauchs an einer Abnahmestelle, die Klassifikation des antragsstellenden Unternehmens

nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige oder Fragen der Abgrenzung eines selbständigen Unternehmensteils oder zum Vorliegen einer Neugründung, Umwandlung oder Umstrukturierung. Im Folgenden sollen die zur Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 ergangenen Gerichtsurteile ausgewertet werden, die sich auf Rechtsfragen der formalen Begründetheit von Begrenzungsanträgen beziehen. Gerichtsurteile, deren Entscheidungsgründe auf Fragen des materiellen Rechts gestützt sind, werden jeweils im Zusammenhang mit den betroffenen Tatbestandsmerkmalen erörtert.

3.1.5.3. Vorliegende Datengrundlage

Zum Zeitpunkt dieses Berichts liegen nur begrenzte Informationen über anhängige oder abgeschlossene verwaltungsgerichtliche Verfahren vor, die Begrenzungsanträge nach dem EEG 2014 zum Gegenstand haben. Die weit überwiegende Zahl der Entscheidungen zur Besonderen Ausgleichsregelung, die seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 veröffentlicht wurden, beziehen sich noch auf Verfahren, die auf der Grundlage des EEG 2012 bzw. EEG 2009 gestellt worden waren. Nach Informationen des BAFA wurden in den Antragsjahren 2014 und 2015 15 Klagen gegen zurückgewiesene Widerspruchsbescheide erhoben, über die sämtlich noch nicht gerichtlich entschieden wurde. Gegen Entscheidungen aus dem Antragsjahr 2016 sind bislang keine Klagen erhoben worden, da sich diese Verfahren zum Zeitpunkt dieses Berichts noch im Widerspruchsverfahren befinden.

3.1.5.4. Entscheidungen zum EEG 2014

Nach den uns vorliegenden Informationen sind zum Zeitpunkt dieses Berichts (Februar 2018) erst vereinzelte Gerichtsentscheidungen zu der Rechtslage nach dem EEG 2014 ergangen. Die überwiegende Anzahl der jüngeren Entscheidungen beziehen sich auf die Rechtslage nach dem EEG 2012. Nach Angaben des BAFA sind aktuell noch diverse Gerichtsverfahren zu Anträgen seit dem Antragsjahr 2014 anhängig. Soweit Entscheidungen zum EEG 2014 vorliegen, betreffen diese Fragen des materiellen Rechts und werden deshalb im Zusammenhang mit den jeweils betroffenen Tatbestandsmerkmalen erörtert.

3.1.5.5. Entscheidungen zu vorherigen Fassungen des EEG mit Auswirkungen für das EEG 2014

Im Hinblick auf verfahrensrechtliche Fragen der Besonderen Ausgleichsregelung ist zunächst insbesondere die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2015¹⁰⁶ von Bedeutung. Danach ist die materielle Ausschlussfrist nach § 43 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 auch für Anträge auf EEG-Umlagebegrenzung eines selbständigen Unternehmensteils nach § 41 Abs. 5 EEG anwendbar. Zwar ist auch diese Entscheidung nicht unmittelbar zum EEG 2014, sondern zum EEG 2009 ergangen; allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass seine entsprechenden Ausführungen auch für die novellierte Fassung nach §§ 66 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 5 EEG 2014 gelten.¹⁰⁷ Die gleichmäßige Anwendung der Ausschlussfrist auf Unternehmen wie selbständige Unternehmensteile dient nach Auffassung des Gerichts dazu, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle stromintensiven Unternehmen sicherzustellen; die materielle Präklusion verspäteter Nachweise bewirke, dass alle Anträge auf der Grundlage einer einheitlichen

¹⁰⁶ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 7/14.

¹⁰⁷ BVerwG, a.a.O., Leitsatz, Rn. 24, 27.

Datenbasis und zum gleichen Zeitpunkt beschieden werden können.¹⁰⁸ Dass die Antragsfrist eine materielle Ausschlussfrist mit der Folge der Präklusion verspäteter Antragsbestandteile darstellt, entspricht der bereits vorher ergangenen ständigen Rechtsprechung.¹⁰⁹ Die materielle Präklusion tritt auch dann ein, wenn das elektronische Antragsformular die Absendung des unvollständigen Antrags erlaubt haben sollte.¹¹⁰ Die Beweislast für die Einhaltung der materiellen Ausschlussfrist trägt der Antragssteller.¹¹¹

Nach einer Entscheidung des VGH Kassel können bei einer Standortverlagerung eines stromkostenintensiven Unternehmens die Abnahmestellen des ehemaligen und des neuen Standortes nicht zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen zusammenbetrachtet werden.¹¹² Zwar bezieht sich diese Entscheidung ausdrücklich auf die Rechtslage nach dem EEG 2012; allerdings ist die zur Begründung der Entscheidung herangezogene Definition der Abnahmestelle in § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 unverändert geblieben, sodass die Entscheidung auch auf diese Rechtslage übertragbar sein dürfte.

Das BVerwG hatte in zwei Parallelentscheidungen¹¹³ die Anforderungen und Nachweiserfordernisse der Privilegierung bei selbstständigen Unternehmensteilen zu konkretisieren, die grundsätzlich nach § 41 Abs. 5 EEG 2009 die besondere Ausgleichsregelung „entsprechend“ in Anspruch nehmen konnten.

Hinzuweisen ist zudem auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 2. Dezember 2014¹¹⁴. Danach ist der Nachweis über verbrauchte Strommengen i. S. v. § 41 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 2 EEG 2009 konkret zu führen und kann nicht auf Grund von Schätzungen oder Umlageverfahren annähernd ermittelt werden. Das gilt auch für einen selbständigen Unternehmensteil i. S. v. § 41 Abs. 5 EEG 2009. Maßgeblich ist hierfür das Bedürfnis der Behörde nach einer gesicherten Tatsachenbasis für ihre Entscheidung. Dieses Urteil ist nach der Auffassung bestimmter Autoren in der rechtswissenschaftlichen Literatur aufgrund der Diskussionen um die Notwendigkeit geeichter Stromzähler, auch für das EEG 2014 von erheblicher Bedeutung.¹¹⁵

¹⁰⁸ BVerwG, a.a.O., Leitsatz, Rn. 24, 27.

¹⁰⁹ St. Rspr. Seit BVerwG, Urteil vom 10.12.2013 Az 8 C 52.09; siehe auch VG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.05.2015, 5 K 1536/14.F.

¹¹⁰ VG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.05.2015, 5 K 1536/14.F.; zur Situation nach EEG 2017 vgl. insoweit BAFA, Pressemitteilung vom 16.02. 2017 „Besondere Ausgleichsregelung: frühzeitige Antragsstellung erhöht Planungssicherheit für Unternehmen“, wonach ab dem 15.05. 2017 eine vorgezogene Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen vorgenommen wird.

¹¹¹ VGH Kassel, Ur. v. 13.9.2016 – 6 A 53/15, die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BVerwG mit Beschluss vom 06.06.2017, 8 B 69.16 zurückgewiesen.

¹¹² VGH Kassel, Urteil vom 27. 04. 2017, 6 A 1584/15.

¹¹³ BVerwG, Urteil vom 22.07.2015, 8 C 7.14 und – 8 C 8.14; siehe dazu nur Deiseroth, Eggert, GewArch 2017, 49 (49f.).

¹¹⁴ VG Frankfurt am Main, Urteil vom 02.12.2014, 5 K 2116/13.F.

¹¹⁵ Ortlieb, EWeRK 2015, 155.

3.2. Entwicklungen bei den Zugangsvoraussetzungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

3.2.1. Wesentliche Einflussgrößen zur Erreichung der Zugangsberechtigung und Änderungen in der Anreizwirkung für die Unternehmen

Maßgeblich für die Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile ist die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen für die Besondere Ausgleichsregelung. Eine Zugangsvoraussetzung ist für alle Unternehmen mit einem Verbrauch an einer Abnahmestelle von mindestens 1 GWh, dass sie die für ihre Begrenzungsart relevante Stromkostenintensität nachweisen können. Schwierigkeiten beim Nachweis des Mindestverbrauchs von 1 GWh ergeben sich in der Praxis häufig, wenn Strom nach der Abnahmestelle, für die eine Begrenzung beantragt oder gewährt ist, an dritte Rechtsträger weitergeleitet wird. Das BAFA akzeptiert derartige Strommengen bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für die besondere Ausgleichsregelung nur dann, wenn die Weiterleitung der Bereitstellung von Strom an Dritte für unternehmenseigene Zwecke dient.¹¹⁶ Das kann z. B. bei für unternehmenseigene Zwecke geleasten/gemieteten Geräten (wie Getränkeautomaten), Handwerkerleistungen im Unternehmen, externem Reinigungspersonal, Hausmeisterwohnungen und Kantinen der Fall sein, die für das antragstellende Unternehmen tätig sind. Bei Weiterleitungen an dritte Rechtsträger (auch Konzernunternehmen des Antragstellers), die den Strom für eigene Zwecke verbrauchen, ist die Berücksichtigung dieser Strommengen im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung ausgeschlossen.¹¹⁷ Die Abgrenzung dieser Strommengen muss dabei eichrechtskonform nachgewiesen werden.

Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen außerhalb der Übergangs- und Härtefallregelungen des § 103 EEG 2014 muss das Unternehmen bzw. der selbständige Unternehmensteil darüber hinaus einer Branche angehören, die im Anhang 4 in den Listen 1 und 2 aufgeführt ist. Dies stellt gegenüber dem EEG 2012 eine weitere Beschränkung dar und führte dazu, dass der WZ-Klassifikation, also der Einordnung des Unternehmens in die Klassifikation der Wirtschaftszweige, eine wichtige Bedeutung zukam und zukommt. Maßgeblich ist für die Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes. Die Einordnung der hauptsächlichen Tätigkeit eines Unternehmens ist häufig nicht einfach und deshalb nicht immer unstrittig, zumal aus der Einordnung zu einer Branche der Liste 1 oder der Liste 2 des Anhangs 4 EEG 2014 unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen bei der Stromkostenintensität (Liste 1: mindestens 16 %/17 % für 2015/2016, Liste 2: mindestens 20 % für 2014-2016) erwachsen. In Kapitel 3.2.2 werden die bestehenden Regelungen diskutiert und untersucht, inwieweit die Unternehmen zwischen 2014, für dessen Begrenzung noch das EEG 2012 galt, und 2015, für dessen Begrenzung bereits das EEG 2014 maßgeblich war, bestehende Gestaltungsspielräume durch Wechsel in andere WZ-Zweige genutzt haben.

Eine wesentliche Zugangsvoraussetzung ist für alle Unternehmen das Erreichen der für sie relevanten Stromkostenintensität. In den Jahren 2014 und 2015 gingen noch drei unternehmensindividuelle Größen – Bruttowertschöpfung, verbrauchte Strommenge und Strompreise aus den Stromlieferverträgen – in die Berechnung der Stromkostenintensität ein.

¹¹⁶ BAFA, Hinweisblatt Stromzähler, Seite 3.

¹¹⁷ BAFA, Hinweisblatt Stromzähler, Seite 3.

Gerade die Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Strompreise eröffnete den Unternehmen Gestaltungsmöglichkeiten. Seit dem Inkrafttreten der Durchschnittsstrompreisverordnung im Jahr 2016, mit der der Gesetzgeber die europäischen Vorgaben erfüllt,¹¹⁸ entfällt dieser Gestaltungsspielraum. Auf der Grundlage dieser Verordnung werden durchschnittliche Strompreise für Gruppen von Abnahmekonstellationen berechnet, die für das Antragsverfahren zu nutzen sind. Seit Inkrafttreten dieser Verordnung wurden die Parameter Bruttowertschöpfung und Stromverbrauch deshalb noch wichtiger für das Erreichen der Zugangsvoraussetzung Stromkostenintensität. Während der Stromverbrauch des Unternehmens eine exakt messbare Größe darstellt, ist die Bestimmung der für die Stromkostenintensität anzusetzenden Bruttowertschöpfung abhängig von der anzuwendenden Berechnungsvorschrift. Die Bedeutung der Bruttowertschöpfung für das Zugangskriterium Stromkostenintensität ist somit gestiegen. Im Interesse eines Unternehmens, dessen Stromkostenintensität sich im Grenzbereich zwischen Erfüllen und nicht Erfüllen der Zugangsvoraussetzung befindet, wäre es deshalb, die bestehenden Gestaltungsspielräume in der Berechnungsvorschrift derart zu nutzen, dass die Bruttowertschöpfung möglichst klein ausfällt. Auf die Bedeutung der Bruttowertschöpfung und die Gestaltungsspielräume wird im Kapitel 3.2.3 näher eingegangen.

Die Zugangsvoraussetzung, dass Unternehmen nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem vorweisen müssen, kann über die Nachweispflicht hinaus auch einen Einfluss auf die Stromkostenintensität der einzelnen Unternehmen nehmen. Werden Energieeinsparmaßnahmen festgelegt und umgesetzt, sinkt der Stromverbrauch bei gleicher Produktion. In Verbindung mit den festgelegten Durchschnittsstrompreisen sinkt dann – wenn auch in geringem Maße – die Stromkostenintensität des betreffenden Unternehmens bzw. selbständigen Unternehmensteils. Gestaltungsspielräume zur Steigerung der Stromkostenintensität bestehen dabei, wenn überhaupt, nur in der verzögerten Umsetzung zwar bekannter, aber nicht festgelegter Maßnahmen. Der Einfluss der Energie- oder Umweltmanagementsysteme wird in Kapitel 3.2.4 analysiert.

3.2.2. WZ-Klassifikation der Unternehmen

3.2.2.1. Einleitung

Wie vorangehend schon ausgeführt, muss ein Unternehmen, um eine Entlastung im Hinblick auf die EEG-Umlage gewährt zu bekommen, an der Abnahmestelle, für welche die Entlastung beantragt wird, einer der in Liste 1 oder Liste 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführten Branchen zuzuordnen sein. Die Anlage 4 zum EEG 2017 umfasst insgesamt 221 stromkosten- und handelsintensive Branchen.

¹¹⁸ Die Europäische Kommission hat in ihren Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1) festgelegt, dass sich die Stromkostenintensität künftig anhand durchschnittlicher Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen bemessen soll.

Exkurs: Zur Vorgängerregelung des § 64 Abs. 1 EEG 2014 im EEG 2012

Auch das EEG 2012 sah Erleichterungen vor, um Unternehmen von der EEG-Umlage zu entlasten. § 41 Abs. 1 EEG 2012 stellte darauf ab, dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes handeln muss. Ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes war gemäß § 3 Nr. 14 EEG 2012

„jedes Unternehmen, das an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 zuzuordnen ist.“

Nach der Gesetzesbegründung zu dieser Definition ist maßgeblich, dass ein Unternehmen ein anderes Produkt herstellt, indem ein Ausgangsmaterial bzw. ein Rohstoff durch mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung verändert oder veredelt wird.¹¹⁹

Das BAFA führte in seinem Merkblatt vom 07. Mai 2013¹²⁰ auf Seite 6 und 7 dazu aus:

„Das produzierende Gewerbe zeichnet sich durch die Herstellung eines Produkts im Sinne einer substanziellen Veränderung der eingesetzten Materialien oder durch die Veredelung von Erzeugnissen aus. Beim produzierenden Gewerbe erfolgt eine mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in Waren, wobei bei der Herstellung von Waren Rohstoffe in Waren umgewandelt werden.“

„Entscheidend hierbei ist, dass das Unternehmen des produzierenden Gewerbes durch seine wirtschaftliche Tätigkeit aus den Ausgangsmaterialien tatsächlich eine neue Ware herstellt und es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um sogenannte „handelsübliche Manipulationen“ handelt.“

Die Zuordnung einer Abnahmestelle eines antragstellenden Unternehmens zum produzierenden Gewerbe setzte laut BAFA voraus, dass in Anlehnung an die statistischen Zuordnungsmethoden der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit an der für den Antrag maßgeblichen Abnahmestelle in einem der erfassten Wirtschaftsbereiche liegt.¹²¹ Bei dieser Frage hatte das BAFA einen gewissen Beurteilungsspielraum, weil die Zuordnung der Abnahmestelle eines antragstellenden Unternehmens gemäß § 3 Nr. 14 EEG „in entsprechender Anwendung“ der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zu erfolgen hatte. So sieht es auch die diesbezügliche Gesetzesbegründung:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entscheidet eigenverantwortlich, ob das Unternehmen als Unternehmen des produzierenden Gewerbes anzusehen ist und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht. Es ist dabei an Zuordnungen anderer Behörden nicht gebunden.“¹²²

Interessant, auch mit Blick auf das EEG 2014 und EEG 2017 (dazu im Folgenden 3.2.2.2.), ist in diesem Zusammenhang das Urteil des VGH Kassel vom 09.08.2017.¹²³ Es ging in dem Fall um die

¹¹⁹ Große/Kachel, in Altrock/Oschmann/Theobald –, EEG Kommentar, § 40 Rn. 60.

¹²⁰ BAFA Merkblatt vom 07. Mai 2013 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012.

¹²¹ BAFA Merkblatt, vom 07. Mai 2013 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012, Seite 6.

¹²² BT-Drs. 17/6071, Seite 62.

WZ-Zuordnung. Der VGH Kassel führt zu § 3 Nr. 14 EEG 2012, der auch bereits Bezug auf die Klassifikation gemäß WZ 2008 nahm, Folgendes aus:

„Dem Bundesamt [gemeint ist das BAFA] steht bei der Anwendung der WZ 2008 kein eigenständiges Prüf- und Entscheidungsrecht in dem Sinne zu, dass es sich von den Vorgaben der WZ 2008 lösen könnte. Ein solches eigenständiges Prüf- und Entscheidungsrecht folgt nicht aus dem Wortlaut des § 3 Nr. 14 EEG 2012.“

Der VGH Kassel betont in dem Urteil, dass das BAFA an den Inhalt der WZ 2008 in seinen Entscheidungen gebunden ist. Weder aus dem Gesetzestext (zugrunde lag der Entscheidung das EEG 2012) noch aus dessen Begründung vermag der VGH Kassel etwas anderes abzuleiten. Das Urteil legt ausführlich dar, dass das BAFA eine eigenständige Entscheidung über die WZ-Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens treffen können muss, ohne an Zuordnungen der statistischen Ämter im konkreten Einzelfall gebunden zu sein. Gleichwohl ist das BAFA bei seiner eigenständigen Entscheidung aber an den Inhalt der WZ 2008 gebunden und kann nicht von der WZ 2008 abweichende eigene Wertungen zugrunde legen.

Entscheidend war für den VGH Kassel in dem zugrundeliegenden Fall, dass die Erläuterungen zur WZ 2008, die laut VGH Kassel auch Gegenstand des Verweises in § 3 Nr. 14 EEG 2012 seien, bestimmen, dass die Verarbeitung von Abfällen auch dann nicht als Herstellung einer neuen Ware anzusehen sei, wenn eine physikalische oder chemische Umwandlung stattfindet. Durch die Entscheidung des VGH Kassel ist allerdings nicht belastbar geklärt, ob den Erläuterungen zur WZ 2008 eine Rolle als Auslegungshilfe zukommt, oder ob insbesondere die in den Erläuterungen genannten Beispiele als unmittelbarer Inhalt der WZ 2008 gelten sollen.¹²⁴

3.2.2.2. Bezugnahme der Anlage 4 EEG 2014 auf die UEBLL (Anhänge 3 und 5)

§ 64 EEG 2014 sieht vor, dass eine Entlastung im Hinblick auf die EEG-Umlage gewährt werden kann, wenn das antragstellende Unternehmen an der Abnahmestelle, für die eine Entlastung beantragt wird, einer der in Liste 1 oder Liste 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführten Branchen zuzuordnen ist. Die Branchenbezeichnungen in der Liste 1 und 2 der Anlage 4 entstammen und entsprechen denen der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 des Statistischen Bundesamtes.

Die Auswahl der in der Liste 1 und 2 der Anlage 4 gelisteten Branchen beruht auf den Vorgaben der UEBLL. In der Liste 1 der Anlage 4 sind Branchen enthalten, denen die Mitgliedstaaten aufgrund des Abschnitts 3.7.2 (Rn. 185) der UEBLL Ausnahmen im Hinblick auf die Kosten der Förderung Erneuerbarer Energien gewähren können (siehe Anhang 3 der UEBLL).¹²⁵

In der Liste 2 der Anlage 4 sind Branchen mit einer Handelsintensität von mind. 4 % auf Unionsebene aufgeführt. Die UEBLL (siehe Abschnitt 3.7.2 (Rn. 186) und Anhang 5) gibt Mitgliedstaaten darüber hinaus auch die Möglichkeit, Unternehmen, die einer Branche mit einer Handelsintensität von mind. 4 % auf Unionsebene angehören und eine Stromkostenintensität von mind. 20 % aufweisen, Ausnahmen im Hinblick auf die Kosten für die Förderung Erneuerbarer Energien zu gewähren.

¹²³ VGH Kassel, Urteil vom 09.08.2017 - 6 A 1908/15, ZNER 2017, Seite 444 ff.

¹²⁴ Schmidt, F., IR 2017, Seite 252 ff.; Lamy/Rühr; RdE 2018, Seite 12 (18 f.).

¹²⁵ Siehe dazu auch BT-Drs. 18/1449, Seite 37.

3.2.2.3. Zuordnung der Unternehmen zur Wirtschaftszweigen gemäß Anlage 4 zum EEG 2014

Die Anlage 4 zum EEG 2017 nimmt die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 („WZ 2008“) in Bezug. Um die Wirkungen erfassen und bewerten zu können, welche diese Bezugnahme zur Folge hat, ist eine nähere Betrachtung der WZ 2008 erforderlich.

Die WZ-Klassifikation 2008

Wirtschaftszweigklassifikationen dienen der Einordnung von Daten, die sich auf statistische Einheiten beziehen, z. B. auf einen einzelnen Betrieb oder eine Gruppe von Betrieben, die eine wirtschaftliche Gesamtheit, z. B. ein Unternehmen, bilden. WZ-Klassifikationen sind die Grundlage für Statistiken über Produktionswerte, in den Produktionsprozess eingeflossene Produktionsfaktoren (Arbeit, Betriebsmittel, Werkstoffe, Energie usw.) Kapitalbildung und Finanztransaktionen dieser Einheiten.¹²⁶

In der WZ-Klassifikation geht es um die Klassifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten, die von derartigen statistischen Einheiten ausgeübt werden. Eine wirtschaftliche Tätigkeit wird ausgeführt, wenn durch den kombinierten Einsatz von Produktionsfaktoren, z. B. Anlagegüter, Arbeit, Herstellungsverfahren oder Zwischenerzeugnisse, Waren und/oder Dienstleistungen produziert werden. Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann dabei aus einem einfachen Verfahren bestehen, sie kann auch eine ganze Reihe von Teilverfahren umfassen, die jeweils verschiedenen Kategorien der Klassifikation zuzuordnen sind (z. B. beinhaltet die Produktion eines PKW etliche spezifische Tätigkeiten wie Gießen, Schmieden, Schweißen, Lackieren usw.).

Eine statistische Einheit kann eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die einem oder mehreren Wirtschaftszweigen gemäß der WZ 2008 zuzuordnen sind.

Der Begriff „statistische Einheit“ in der WZ-Klassifikation ist nicht identisch mit dem des Unternehmens (steuer- und/oder finanzrechtlich betrachtet), der jur. Person (gesellschaftsrechtlich betrachtet) oder dem Betrieb (arbeitsrechtlich betrachtet). Es ist ein Fachbegriff aus der Statistik. In Deutschland sind für die statistische Arbeit das Unternehmen und die örtliche Einheit (Betrieb) von besonderer Bedeutung.

Jeder der in den statistischen Unternehmensregistern¹²⁷ verzeichneten statistische Einheiten (i. d. R. das Unternehmen) ist ein WZ-Kode zugeordnet, und zwar gemäß der Haupttätigkeit der statistischen Einheit. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung der Einheit leistet. In dem einfachen Fall, dass eine Einheit nur eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wird die Haupttätigkeit dieser Einheit von dem Wirtschaftszweig bestimmt, der die ausgeführte Tätigkeit beschreibt. Werden mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten in einer Einheit ausgeübt, so wird die Haupttätigkeit der Einheit anhand der Wertschöpfung ermittelt, die jeder der ausgeübten Tätigkeiten zuzurechnen ist.

¹²⁶ Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 des Statistischen Bundesamtes, Vorbemerkungen, Seite 7.

¹²⁷ Der Aufbau von Unternehmensregistern in allen Mitgliedstaaten ist innergemeinschaftlich vorgegeben; siehe VO (EG) 2186/93 vom 22. Juli 1993; ABl. EG Nr. L 196 vom 05. 08. 1993, Seite 1.

Die Wertschöpfung bildet das Grundkonzept für die Klassifizierung einer Einheit nach wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Bruttowertschöpfung wird definiert als die Differenz zwischen dem Produktionswert und den Vorleistungen. Um die Haupttätigkeit einer Einheit bestimmen zu können, müssen die von der Einheit ausgeführten Tätigkeiten und ihr jeweiliger Wertschöpfungsanteil bekannt sein. Gelegentlich ist es jedoch nicht möglich, Informationen über die den ausgeübten Tätigkeiten zuzurechnende Wertschöpfung zu beschaffen. In diesem Fall muss die Klassifizierung der Tätigkeit mithilfe von Ersatzkriterien erfolgen.¹²⁸

Komplex sind zudem die praktisch nicht seltenen Fälle, dass in Einheiten verschiedene Tätigkeiten durchgeführt werden, die verschiedenen WZ-Klassifikationen zuzurechnen sind. Wie hier die Einheit insgesamt in die WZ-Klassifikation einzuordnen ist, hat das Statistische Bundesamt in den Erläuterungen zur WZ-Klassifikation 2008 dargelegt.¹²⁹

Die Zuordnung von Unternehmen zu WZ-Klassen führen die statistischen Landesämter der Bundesländer für die im jeweiligen Bundesland ansässigen Unternehmen durch. Für diese Zuordnung greifen die statistischen Landesämter auf Daten über die Einheiten (Unternehmen) zurück, die sie aufgrund von unterschiedlichen Rechtsgrundlagen entweder selbst erheben oder die sie von anderen hoheitlichen Stellen für die Durchführung ihrer Aufgaben erhalten oder anfordern können.

3.2.2.4. Folgen der Zuordnung zu WZ-Klassen

Die Zuordnung von Unternehmen zu WZ-Klassen erfolgte zunächst nur für statistische Zwecke. Die Einordnung einer Einheit (eines Unternehmens) ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), da die Einordnung keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Unternehmen entfaltet und nur statistischen Zwecken dient. Allenfalls wäre vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen eine allgemeine Leistungsklage denkbar.¹³⁰ Allerdings knüpft der Gesetzgeber an die WZ-Klassifikation seit etlichen Jahren rechtliche Folgen, wie zum Beispiel im Energie- und Stromsteuergesetz¹³¹ und so auch im EEG, so dass die Zuordnung zu einer WZ-Klassifikation für die Unternehmen von hoher Bedeutung ist.

Das BAFA ist im Hinblick auf die WZ-Zuordnung nicht an die Entscheidungen der statistischen Ämter gebunden, sondern hat eine eigene Beurteilungskompetenz.¹³² Diese Sicht wurde auch gerichtlich bestätigt, wobei betont wurde, dass das BAFA seinerseits an den Inhalt der WZ 2008 gebunden ist und die eigene Entscheidung anhand deren Inhalts treffen muss.¹³³

¹²⁸ Zu den Ersatzkriterien siehe Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 des Statistischen Bundesamtes, Seite 24.

¹²⁹ Siehe Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 des Statistischen Bundesamtes, Seite 26.

¹³⁰ Posser/Altenschmidt, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, EEG, § 64, Rn. 69.

¹³¹ Siehe als Beispiel nur § 54 EnergieStG und § 2 Nr. 2 a, 3 StromStG (Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006; Stromsteuergesetz vom 24. März 1999) in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

¹³² BT-Drs. 18/1891, Seite 203; Uibleisen/Geipel, NJOZ 2014, 1641 (1643); Posser/Altenschmidt, in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt, EEG, § 64, Rn. 67, 69; Große/Kachel, NVwZ 2014, Seite 1122.

¹³³ Noch für das EEG 2012: VG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.12.2014, 5 K 393/14 F. VGH Kassel, Urteil vom 09.08.2017, 6 A 1908/15. Für das EEG 2014 sind die gerichtlichen Verfahren laut Angabe des BAFA zum Stand dieses Berichts z. T. noch anhängig.

Die Beurteilungskompetenz des BAFA kann dazu führen, dass WZ-Zuordnungen vom BAFA überprüft und geändert werden. Dies kann für ein Unternehmen im günstigen Fall zu einer Verbesserung führen, z. B., wenn ein Antragsteller für eine Abnahmestelle dadurch von der Liste 2 in die Liste 1 der Anlage 4 wechselt. Es kann allerdings auch nachteilhaft wirken, wenn BAFA eine WZ-Klassifikation so ändert, dass der Antragsteller für die Abnahmestelle von der Liste 1 in die Liste 2 wechselt oder weder in Liste 1 noch in Liste 2 der Anlage 4 verbleiben kann. In dem Fall kann der Antragsteller gegen den Bescheid des BAFA Widerspruch erheben und im Falle unterbleibender Abhilfe Verpflichtungsklage.

In diesem Zusammenhang ist das Urteil des VG Frankfurt am Main vom 03.05.2017¹³⁴ instruktiv. Gegenstand des Verfahrens war die Zuordnung der Tätigkeit der Antragstellerin/Klägerin zu einer WZ-Klasse. Die Antragstellerin stellte Paniermehl her und war der Auffassung, dem Wirtschaftszweig 10.72 „Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)“ zuzugehören. Das BAFA sah dies anders und war der Auffassung, dass das Unternehmen der Klasse 10.71 „Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)“ zuzuordnen sei – eine WZ-Klasse, die gerade nicht in Liste 1 oder Liste 2 der Anlage 4 enthalten ist. Das VG Frankfurt am Main teilte die Auffassung der Klägerin. Es zog zur Unterlegung seiner Auffassung die ISIC Rev. 4, deren Umsetzung die WZ 2008 erklärtermaßen dienen und deren Synopse unter www.destatis.de abgerufen werden kann, heran. Das VG Frankfurt am Main führte dazu aus:

„Wird eine vom Gesetzgeber in Bezug genommene Klassifizierung im Internationalen System von Wirtschaftsklassifikationen erklärtermaßen auf eine andere Klassifizierung gestützt (vgl. WZ 2008 S. 17 ff.), so ist diese ergänzend heranzuziehen. Dabei ist sich um ein möglichst übereinstimmendes Verständnis zu bemühen, um die Vergleichbarkeit von Daten aus verschiedenen Statistikbereichen zu gewährleisten.“

Interessant ist die Entscheidung zudem, weil das VG Frankfurt am Main die Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes zur WZ 2008, welche die Sichtweise der BAFA in dem Fall stützte, für nicht überzeugend hielt und ausdrücklich verwarf.¹³⁵ Damit bestätigt VG Frankfurt am Main auch, dass bestimmte Inhalte der Klassifikation über die Verweisung auf die WZ 2008 im EEG Gesetzescharakter erhalten. Daher muss deren Auslegung auch anhand juristischer Maßstäbe durch ein Gericht erfolgen.¹³⁶

Schwierigkeiten können auch die Fälle bereiten, in denen ein Unternehmen für eine Abnahmestelle, für die – angenommen – alle weiteren Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, vom Statistischen Landesamt in eine WZ-Klassifikation eingeordnet ist, die nicht in der Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführt ist. In dem Fall bleibt dem Unternehmen nur die Möglichkeit, einen Antrag an das BAFA zu stellen verbunden mit der Begründung, weshalb ein Nachweis über eine WZ-Klassifikation nicht eingereicht werden kann; im Falle eines ablehnenden Bescheides durch das BAFA muss das Unternehmen die Ablehnung aufgrund der fehlenden WZ-Klassifikation im Widerspruchsverfahren bzw. im Wege der Klage zur Prüfung zu stellen.

¹³⁴ VG Frankfurt am Main, Urteil vom 03.05.2017, 5 K 1621/16.F.

¹³⁵ Lamy/Rühr, RdE 2018, Seite 12 (18 f.) Lamy, IR 2017, S. 254 f.

¹³⁶ Lamy, IR 2017, S. 254 f.

3.2.2.5. Wechsellmöglichkeiten der WZ-Klassifikation

Wie vorangehend ausgeführt, ordnen die statistischen Landesämter die Einheiten (Unternehmen) aufgrund deren Haupttätigkeit einer WZ-Klasse zu. Die Haupttätigkeit wird in aller Regel anhand der Bruttowertschöpfungsbeiträge der einzelnen Tätigkeiten des Unternehmens von den Landesämtern ermittelt. Eine WZ-Klassifikation kann geändert werden, indem sich der jeweilige Anteil der Bruttowertschöpfung der verschiedenen ausgeführten unternehmerischen Tätigkeiten verändert. So kann ein Unternehmen, das Tätigkeiten gemäß der Liste 1 oder 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 ausführt, aber auch Tätigkeiten, die in Liste 1 oder 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 nicht enthalten sind, sich darum bemühen, den Anteil der gelisteten Tätigkeit(en) an der Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu erhöhen. Sollte dies gelingen, muss das zuständige statistische Landesamt die WZ-Klassifikation für das Unternehmen anpassen, so dass es auf diese Weise möglich ist, eine gelistete Klassifikation zu erhalten. Dies wäre dann allerdings auch konform mit dem entsprechenden statistischen Vorgehen zur Klassifizierung und mit den Vorgaben des EEG 2014, da das Unternehmen einer seiner Haupttätigkeit entsprechenden WZ-Klassifikation zugeordnet werden muss.

Ein Unternehmen kann u. U. auch bestrebt sein, Teile seiner unternehmerischen Tätigkeiten, die einer Tätigkeit gemäß Liste 1 oder 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 zugeordnet werden könnten, durch Umstrukturierung (z. B. Abspaltung, Ausgliederung) in ein separates Unternehmen zu überführen. Dieses neu entstandene Unternehmen könnte dadurch einer Haupttätigkeit nachgehen, die in der Liste 1 oder 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführt ist. Die WZ-Klassifikation würde für dieses neu entstandene Unternehmen entsprechend vom zuständigen statistischen Landesamt zugeordnet. Dies wäre allerdings ebenfalls konform mit dem entsprechenden statistischen Vorgehen der Landesämter und mit den Vorgaben des EEG 2014, da dieses neu entstandene Unternehmen in der Tat einer seiner Haupttätigkeit entsprechenden WZ-Klassifikation zugeordnet werden muss.

Die Zuordnung der Unternehmen zu einer WZ-Klassifikation erfolgt durch die Statistischen Landesämter und zwar anhand deren Haupttätigkeit. Die Haupttätigkeit eines Unternehmens ermitteln die Statistischen Landesämter anhand ihnen von anderen hoheitlichen Stellen (Finanzämter, Sozialträger) übermittelter oder von ihnen selbst erhobener Daten. Über die WZ-Zuordnung kann ein Unternehmen nicht selbst mitentscheiden. Ein Unternehmen hat auch nur eingeschränkt Möglichkeiten, die Korrektur einer aus seiner Sicht unzutreffenden WZ-Zuordnung korrigieren zu lassen, da die WZ-Zuordnung durch die Landesämter kein Verwaltungsakt ist. Da BAFA eine eigene Beurteilungskompetenz hinsichtlich der WZ-Zuordnung eines Antragstellers hat, können Unternehmen im Rahmen des Antragsverfahrens gemäß §§ 64 ff. EEG 2014 die WZ-Zuordnung durch BAFA zur Überprüfung stellen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Unternehmen beispielsweise statt in Liste 1 in Liste 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 eingeordnet ist oder in gar keine der in Anhang 4 aufgeführten WZ-Klassen eingeordnet ist.

3.2.2.6. Analyse der jahresübergreifenden Antragsdaten zu WZ-Wechseln der Antragsteller

Mit dem EEG 2014 wurden die Zugangsvoraussetzungen zur Besonderen Ausgleichsregelung u. a. derart beschränkt, dass nur noch Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftszweigklassen antragsberechtigt sind. Hierzu wurden in Anlehnung an das europäische Beihilferecht zwei Listen gebildet, für die jeweils unterschiedliche Kriterien bzgl. der Stromkostenintensität als Zugangsbedingung zur BesAR festgelegt wurden. Für Unternehmen, die im Begrenzungsjahr 2014

einen gültigen Begrenzungsbescheid vorweisen konnten, sind Bestandsschutzregelungen vorgesehen (§ 103 Abs.3 EEG 2014). Auf der Rechtsfolgenseite, d. h. bzgl. der Höhe der Entlastung, hat die Wirtschaftszweigklassifikation nahezu keinen Einfluss.

Vor dem Hintergrund dieser Verschärfung stellt sich die Frage, ob die geänderten Zugangsvoraussetzungen Unternehmen dazu angereizt haben, zwischen den Anträgen für die Begrenzungsjahre 2014 und 2015 ihre Einordnung nach der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 zu ändern. Dabei ist zu prüfen, ob Unternehmen,

- die im Begrenzungsjahr 2014 weder auf Liste 1 noch Liste 2 des Anhangs 4 EEG 2014 eingeordnet waren, zum Begrenzungsjahr 2015 einen Wechsel der WZ-Klassifikation nach WZ 2008 durchgeführt haben und dann in Liste 1 oder 2 eingeordnet wurden und nicht unter den zeitlich begrenzten Bestandsschutz fallen, oder
- die im Begrenzungsjahr 2014 auf Liste 2 eingeordnet waren und zum Begrenzungsjahr 2015 einen Wechsel der WZ-Klassifikation nach WZ 2008 durchgeführt haben und dann in Liste 1 eingeordnet wurden, um so eine geringere Stromkostenintensität als Zugangsvoraussetzung vorweisen zu müssen, oder um als selbständiger Unternehmensteil überhaupt antragsberechtigt nach § 64 EEG 2014 zu sein.

Datenbasis der folgenden Untersuchung ist eine Auswertung des BAFA der Antragsdaten mit Stand Oktober 2016. Die Auswertung verwendet die bei der Registrierung im elektronischen Antragsportal vergebene Unternehmensnummer als Vergleichskriterium über Jahre hinweg, so dass WZ-Wechsel eines Unternehmens betrachtet werden können. Aus Datenschutzgründen sind nur Unternehmen enthalten, die in beiden Jahren einen Begrenzungsbescheid erhalten haben, unabhängig davon, ob auch tatsächlich ein WZ-Wechsel stattgefunden hat. Insgesamt können so 1.799 der 2.140 begünstigten Unternehmen (Begrenzungsjahr 2014) berücksichtigt werden. Wenn sich Unternehmen im elektronischen Antragsportal neu registrieren, dann erhalten sie eine neue Unternehmensnummer. Hat ein antragstellendes Unternehmen sich trotz bestehender Registrierung im ELAN-Portal erneut registriert,¹³⁷ so sind diese Daten nicht in der Datenbasis enthalten, da kein WZ-Wechsel diesem Unternehmen zugeordnet werden kann.

Die folgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Veränderungen bei den auswertbaren Anträgen zwischen den Begrenzungsjahren 2014 und 2015.

Mit 81,3 % hat die weit überwiegende Mehrheit der ausgewerteten 1799 Unternehmen keinen WZ-Wechsel vorgenommen, ihre Branchenzuordnung blieb unverändert.

Von den insgesamt 336 Unternehmen, die den Wirtschaftszweig gewechselt haben, haben 138 Unternehmen (41,1 %, 7,7 % der Grundgesamtheit) durch den WZ-Wechsel keine Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen (niedrigere Schwelle der Stromkostenintensität durch Zugang zu Liste 1) erzielt. Hier ist davon auszugehen, dass die gemeldeten Wechsel eine Änderung des Schwerpunkts der Wirtschaftsaktivitäten der antragstellenden Unternehmen reflektieren. 44 dieser Unternehmen verschlechterten sogar ihre Zugangsvoraussetzungen, da sie entweder in einen Wirtschaftszweig

¹³⁷ Von den begrenzten Unternehmen haben im genannten Zeitraum 133 Unternehmen erstmals einen Antrag gestellt. Nicht erkennbar ist, ob es sich dabei um einen „echten“ Neuantrag handelt, oder ob ein Antragsteller umfirmiert und sich versehentlich neu registriert hat.

wechselten, der auf keiner Liste des Anhangs 4 EEG 2014 enthalten ist (10 Unternehmen), oder sie wechselten von Liste 1 in Liste 2 (34 Unternehmen).

Weitere 120 Unternehmen (35,7 % der Wechsler) haben innerhalb ihrer Wirtschaftsabteilung in eine detaillierte, die Zugangsvoraussetzungen nach § 64 EEG 2014 erfüllende Wirtschaftszweigklasse gewechselt. Hier ist für den Großteil der Fälle zu vermuten, dass es sich um statistische Korrekturen bzw. Präzisierungen handelt. In den nach dem EEG 2012 gestellten Anträgen für das Begrenzungsjahr 2014 war noch die Zugehörigkeit zum Produzierenden Gewerbe als Zugangsvoraussetzung ausreichend. Die Unternehmen wiesen ihren Tätigkeitsbereich in den Anträgen deshalb teilweise nur auf der Ebene der Wirtschaftsgruppen oder Abteilungen (2- bzw. 3-Steller des WZ 2008) aus. Diese Zuordnung war nach Anhang 4 EEG 2014 jedoch nicht mehr ausreichend, um eine Begrenzung der EEG-Umlage außerhalb des Bestandsschutzes zu erlangen. Deshalb nahmen 120 Unternehmen erstmals die Präzisierung ihrer Tätigkeit nach den Wirtschaftsklassen (4-Steller nach WZ 2008) vor und erlangten so Zugang zu den Listen 1 und 2. Für eine Begrenzung der EEG-Umlage außerhalb der Härtefall- und Bestandsschutzregelungen war für diese Unternehmen eine detailliertere Einstufung notwendig.

Lediglich 78 Unternehmen (23,2 % der Wechsler bzw. 4,3 % der ausgewerteten Unternehmen) sind im Begrenzungsjahr 2015 in eine andere Wirtschaftsabteilung/-gruppe/-klasse gewechselt und haben dadurch ihre Zugangsvoraussetzungen verbessert. Hier handelt es sich nicht nur um eine Präzisierung der Tätigkeit, sondern um eine geänderte Zuordnung. Bei diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WZ-Wechsel zwischen den Begrenzungsjahren 2014 und 2015 vorgenommen wurde, um die Zugangsvoraussetzungen nach § 64 EEG 2015 durch die Zugehörigkeit zu Liste 1 oder 2 erfüllen zu können (32 Unternehmen). Bei 46 Unternehmen erfolgte der Wechsel aus einer Wirtschaftsklasse der Liste 2 in eine Wirtschaftsklasse der Liste 1 in einer anderen Wirtschaftsgruppe. Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser WZ-Wechsel vor allem der Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen diene. Eine eindeutige Aussage zur Motivation dieser Wechsel ist jedoch anhand der Auswertung des BAFA nicht möglich.

Tabelle 5: Wirtschaftszweig-Wechsel der Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung vom Begrenzungsjahr 2014 ins Begrenzungsjahr 2015

	Anzahl	In % der ausgewerteten Unternehmen	In % der Unternehmen mit WZ-Wechsel
Ausgewertete Unternehmen 2014 und 2015 insgesamt	1.799	100%	
Unternehmen ohne WZ-Wechsel 2014/15	1.463	81,3%	
- davon WZ 2014 bereits auf Liste 1 oder Liste 2	1.434	79,7%	
- davon WZ 2014 auf keiner Liste	29	1,6%	
Unternehmen mit WZ-Wechsel 2014/15	336	18,7%	100,0%
- davon WZ 2014 bereits auf Liste 1 oder Liste 2	180	10,0%	53,6%
- davon WZ 2014 auf keiner Liste	156	8,7%	46,4%
Von den Unternehmen mit WZ-Wechsel 2014/2015			
- Keine Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen, da	138	7,7%	41,1%
- mit neuem WZ kein Listenwechsel 2014/15 ¹	94	5,2%	28,0%
- WZ-Wechsel von Liste 1 (2014) nach Liste 2 (2015)	34	1,9%	10,1%
- WZ 2014 auf Liste 1 oder 2, neuer WZ auf keiner Liste	10	0,6%	3,0%
- Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen durch Wechsel in detailliertere Klasse	120	6,7%	35,7%
- WZ 2014 auf keiner Liste, neuer WZ 2015 auf Liste 1	54	3,0%	16,1%
- WZ 2014 auf keiner Liste, neuer WZ 2015 auf Liste 2	66	3,7%	19,6%
- Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen durch Wechsel in andere Abteilung/Gruppe/Klasse	78	4,3%	23,2%
WZ 2014 auf keiner Liste, neuer WZ 2015 auf Liste 1	18	1,0%	5,4%
WZ 2014 auf keiner Liste, neuer WZ 2015 auf Liste 2	14	0,8%	4,2%
WZ 2014 auf Liste 2, WZ 2015 auf Liste 1	46	2,6%	13,7%
¹ Hierzu zählen auch vier Unternehmen, deren WZ 2014 und auch WZ 2015 auf keiner Liste standen			

Quelle: Auswertung des BAFA (Stand: Oktober 2016), eigene Berechnungen

3.2.2.7. Finanzielle Anreize eines WZ-Wechsels in Abhängigkeit von Stromverbrauch und Bruttowertschöpfung

Die Änderung der WZ-Klassifikation führt, wie oben gezeigt, bei einigen Konstellationen zu Vorteilen bei der Erreichung der Zugangsvoraussetzungen zur Besonderen Ausgleichsregelung. Dieser Wechsel kann für einige Unternehmen dann auch gleichzeitig Erleichterungen auf der Rechtsfolgenseite, also bei der der Begrenzung der EEG-Umlage, nach sich ziehen. Eine unternehmensspezifische Auswertung dieser Fälle seitens des BAFA liegt aus Gründen des Datenschutzes nicht vor, sodass die finanziellen Effekte dieser Wechsel nur anhand von Beispielfällen betrachtet werden können.

Ein Wechsel der Wirtschaftszweigklassifikation eines Unternehmens zwischen den Branchen der Liste 1 und der Liste 2 oder innerhalb der Listen hat in der Regel keine Konsequenzen auf der Rechtsfolgenseite. Ausnahmen von dieser Regel sind wenige Begrenzungsfälle, deren EEG-Umlage auf die Mindestumlage reduziert ist und bei denen ein Wechsel die Höhe der Mindestumlage verändert. Dabei handelt es sich um ausgewählte Wirtschaftszweig-Klassen der Leicht- und Buntmetallindustrie (2442 Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium, 2443 Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn sowie 2444 Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer), deren Mindestumlage auf 0,05 Cent/kWh festgelegt ist, während die Mindestumlage in den übrigen Wirtschaftszweigen 0,1 Cent/kWh beträgt. Zwischen den Begrenzungsjahren 2014 und 2015 konnten insgesamt acht Wechsel in die oben genannten Wirtschaftszweige beobachtet werden. Einschränkend ist anzumerken, dass aufgrund von Neuanmeldungen der Unternehmen im

elektronischen Antragsportal möglicherweise nicht alle Wechsel in der Wirtschaftszweigklassifikation erfasst wurden und dass möglicherweise nicht alle acht Antragsteller in den Begrenzungsfall der Mindestumlage fallen.

Der finanzielle Anreiz, der aus einem solchen WZ-Wechsel resultiert, ist mit höchstens 0,05 Cent/kWh vergleichsweise gering. Ein Unternehmen mit einer privilegierten Strommenge von z. B. 100 GWh erreicht so eine zusätzliche Entlastung von etwa 50.000 Euro.

Anders verhält es sich, wenn ein Unternehmen den Zugang zur Besonderen Ausgleichsregelung erst durch den Wechsel der Wirtschaftszweigklassifikation erhält, etwa weil sein bisher verwendeter Wirtschaftszweig auf keiner der Listen im Anhang 4 EEG 2014 aufgeführt ist oder weil es sich um ein Liste-2-Unternehmen mit einer Stromkostenintensität zwischen 17 % und 20 % handelt. In diesen Fällen ist die mit einem Wechsel erzielbare Entlastung erheblich.

Die folgende Tabelle 6 stellt die über den Zugang zur Besonderen Ausgleichsregelung erreichbare EEG-Entlastung in drei Beispielfällen für den Stromverbrauch unterschiedlich großer Unternehmen dar. Variiert wurde in den Berechnungen die Bruttowertschöpfung der Unternehmen, die dann aufgrund der Berechnungsvorschriften nach § 64 (2) EEG 2014 zu unterschiedlich hohen Begrenzungen der EEG-Umlage führt. Die Berechnungen erfolgen für drei Beispielunternehmen:

- a. Stromverbrauch: 2 GWh,
Bruttowertschöpfung: 1,83 Mio. Euro/ 1,7 Mio. Euro/ 1,5 Mio. Euro
- b. Stromverbrauch: 50 GWh,
Bruttowertschöpfung: 35,0 Mio. Euro/ 29,0 Mio. Euro/ 22,5 Mio. Euro
- c. Stromverbrauch: 100 GWh,
Bruttowertschöpfung: 70,0 Mio. Euro/ 55,0 Mio. Euro/ 32,5 Mio. Euro

In den Berechnungsergebnissen wurden die EEG-Umlage für 2016 sowie die auf den Stromverbrauch bezogenen Strompreise gemäß der Durchschnittsstrompreisverordnung für den Abnahmefall „4.000 Vbh“ angesetzt.

Zu erkennen ist, dass (aufgrund der dann geringeren Rolle des Selbstbehaltes) die Entlastung für Unternehmen mit hohem Stromverbrauch besonders groß ist. Die Entlastung nach der Cap/Super-Cap-Regelung und der Mindestumlage ist höher als die reguläre Begrenzung von 15 %.

Tabelle 6: Finanzieller Anreiz im Begrenzungsfall 2016 für WZ-Wechsel nach Begrenzungsfall

Begrenzungsfall	Strommenge GWh	Bruttowertschöpfung Mio. Euro	Anreiz	
			In Euro	in Cent/ kWh
15 % Begrenzung nach § 64 (2) Nr. 2 EEG 2014				
Beispiel 1a)	2	1,83	54.009	2,7
Beispiel 1b)	50	35,0	2.646.441	5,3
Beispiel 1c)	100	70,0	5.346.891	5,3
Höchstbetrag nach § 64 (2) Nr. 3 EEG 2014 („Cap/Super-Cap“)				
Beispiel 2a)	2	1,7	59.080	3,0
Beispiel 2b)	50	29,0	3.032.000	6,1
Beispiel 2c)	100	55,0	6.079.000	6,1
Mindestumlage nach § 64 (2) Nr. 4 EEG 2014 (0,1 Cent/kWh)				
Beispiel 3a)	2	1,5	62.540	3,1
Beispiel 3b)	50	22,5	3.064.460	6,1
Beispiel 3c)	100	32,5	6.191.460	6,2

Quelle: eigene Berechnungen

3.2.2.8. Entwicklungen in der Statistik zu den in den UE BLL vorgesehenen Branchenlisten

Die EU-Kommission betrachtet gemäß Fußnote 84 der Umweltschutz- und Energie-Beihilfeleitlinien (UE BLL, in der Fassung von 2014) Unternehmen derjenigen Branchen einem Wettbewerbsrisiko ausgesetzt, in denen

- a) eine Handelsintensität von mehr 10 % und eine Stromkostenintensität von mindestens 10 % (Annex 3) oder
- b) eine Handelsintensität von mehr als 4 % und eine besonders hohe Stromkostenintensität von mindestens 20 % (Annex 5) oder
- c) eine besonders hohe Handelsintensität von mehr als 80 % und eine Stromkostenintensität von mindestens 7 % vorherrscht.
- d) Zudem wurde die Liste in Annex 3 um einzelne Branchen ergänzt, die den bereits aufgeführten Wirtschaftszweigen wirtschaftlich ähnlich sind und substituierbare Produkte herstellen. Konkret handelt es sich dabei um Stahl-, Leichtmetall- und Buntmetallgießereien, aufgrund ihrer Substituierbarkeit mit Eisengießereien; sowie um den Wirtschaftszweig Rückgewinnung sortierter Werkstoffe aufgrund seiner Substituierbarkeit mit in der Liste enthaltenen Primärprodukten

Im EEG 2014 wird dieser Einschätzung weitgehend gefolgt. Die UE BLL schreiben den Mitgliedstaaten die Berücksichtigung der Liste besonders handelsintensiver Branchen in Annex 3 vor.¹³⁸ Liste 1 des Anhangs 4 EEG 2014 ist somit identisch mit dem Annex 3 der UE BLL. Bei der Berücksichtigung weiterer Branchen mit einer Handelsintensität von über 4 % referenzieren die UE BLL dagegen nicht explizit auf die Liste in Annex 5. Somit bleibt den Mitgliedsstaaten in den nationalen Regelungen ein eigener Beurteilungsspielraum. Liste 2 des EEG weicht allerdings nur in einem Punkt von der Auflistung in den UE BLL ab: Der Wirtschaftszweig 2561

¹³⁸ Im Wortlaut: „Die Beihilfe kann somit nur gewährt werden, wenn das Unternehmen in einem der in Anhang 3 (84) genannten Wirtschaftszweige tätig ist.“ (UE BLL 2014, Abschnitt 185).

„Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ wurde im EEG 2014 zusätzlich in die Liste aufgenommen. Geringe Unterschiede bestehen darüber hinaus in der leicht abweichenden Definition der Bruttowertschöpfung (gemäß EEG 2014 ist Leiharbeit nicht abzugsfähig), die einerseits zu einer etwas höheren Eintrittsschwelle bei der Besonderen Ausgleichsregelung, andererseits zu etwas niedrigeren EEG-Kosten beim Cap/Super-Cap führt.

Für den Abschlussbericht ist geplant, die Entwicklung der Handelsintensität der Branchen von Liste 1 und Liste 2 sowie weiterer Branchen anhand verfügbarer Datenquellen (Eurostat Prodcop, Eurostat ITGS ec.) eingehend zu untersuchen. Auf der Grundlage dieser Analysen werden dann Handlungsempfehlungen zur Aktualisierung abgeleitet.

3.2.3. Bruttowertschöpfung

3.2.3.1. Definitionen in der internationalen Statistik und Anwendung in der Besonderen Ausgleichsregelung

Der Begriff der Bruttowertschöpfung (BWS) entstammt der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und bezeichnet eine wichtige industriestatistische Kennzahl, die üblicherweise nicht auf Unternehmens-, sondern auf Branchenebene erhoben wird. Ihre Funktion ist die Darstellung der Wirtschaftsleistung einzelner Branchen bzw. der Wirtschaft insgesamt im zeitlichen Kontinuum, das heißt ohne Veränderung der Berechnungsvorschriften über den betrachteten Zeitraum. Sie ist eine Ausgangsgröße zur Berechnung des Bruttoinlandsprodukts eines Landes bzw. einzelner Teilregionen.

Nach dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ergibt sich die Bruttowertschöpfung aus dem Produktionswert zu Herstellungspreisen abzüglich der Vorleistungen zu Marktpreisen. Die BWS wird vor Abzug der Abschreibungen berechnet und stellt die Differenz dar zwischen dem Wert dessen, was produziert wird und dem intermediären Verbrauch an Eingängen in die Produktion, abzüglich der Unterstützungsleistungen für die Produktion und der Kosten, Steuern und Abgaben.

Die in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Kontensaldo verwendete Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen entspricht dem Produktionswert zu Marktpreisen abzüglich Vorleistungen zu Anschaffungspreisen. Hierzu bestehen zwei Untervarianten:

- Bruttowertschöpfung zu Erzeugerpreisen: Sie berechnet sich aus dem Produktionswert zu Erzeugerpreisen, abzüglich der Vorleistungen zu Anschaffungspreisen. Der Erzeugerpreis ist der Betrag, den der Erzeuger vom Käufer für das Produkt erhält, abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.), die dem Käufer in Rechnung gestellt wird.
- Bruttowertschöpfung zu Basispreisen: Bewertet wird hier der Produktionswert zu Basispreisen, abzüglich der Vorleistungen zu Anschaffungspreisen. Der Basispreis ist der Betrag, den der Erzeuger vom Käufer des Produkts erhält, abzüglich aller Abgaben auf das Produkt zuzüglich aller empfangenen Subventionen auf das Produkt.

Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, die als Grundlage für die Berechnungsvorschriften des BAFA seit dem Begrenzungsjahr 2015 im Rahmen der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsrechnung verwendet wird, wird hingegen nicht als Konzept in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendet. Allerdings folgt ihre Berechnung im Ansatz der Bruttowertschöpfung

zu Basispreisen, abzüglich sonstiger Produktionsabgaben zuzüglich sonstiger Subventionen auf die Produktion.

Die Funktion der Bruttowertschöpfung in der Besonderen Ausgleichsregelung ist die einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Bestimmung der wesentlichen Zugangsvoraussetzung „Stromkostenintensität“ nach § 64 (1) EEG 2014 und ist zudem relevant für die Höhe der Begrenzung über den prozentualen Anteil der EEG-Kosten an der Bruttowertschöpfung der Unternehmen nach § 64 (2) EEG 2014. Das Ziel des Berechnungskonzepts ist nicht die kontinuierliche Abbildung der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen oder Branchen, sondern die Schaffung eines möglichst objektiven Vergleichsmaßstabs für die antragstellenden Unternehmen.

Deshalb entspricht die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung verwendete Berechnungsvorschrift zwar im Grundsatz der Definition der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Statistischen Bundesamtes.¹³⁹ Abweichend hiervon sind jedoch beispielsweise die Kosten für Leiharbeit im Rahmen des Antragsverfahrens nicht abzugsfähig, da die Praxis vor dieser Beschränkung zeigte, dass Unternehmen durch die Verlagerung von Kosten für fest angestellte Arbeitnehmer hin zu Leiharbeitskräften ohne Änderung der Produktion eine geringere Bruttowertschöpfung ansetzen konnten. Die für die Besondere Ausgleichsregelung verwendeten Berechnungsvorschriften können verändert werden, um so auf die unerwünschte Nutzung von Gestaltungsspielräumen durch die Unternehmen zu reagieren.

Als einheitliche Basis für die Berechnung der Bruttowertschöpfung dienen die geprüften Jahresabschlüsse des Unternehmens. Allerdings ist eine direkte Übertragung von Elementen der Jahresabschlüsse auf die Berechnung der Bruttowertschöpfung im Allgemeinen nicht möglich, weil einzelne Positionen etwa der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der Bruttowertschöpfung keine Entsprechung haben oder erst auf einer nachgelagerten Stufe der Wertschöpfungsrechnung abzugsfähig sind. Weitere Unterschiede entstehen durch die Zuordnung der Periode der Leistungserbringung etwa bei Rückstellungen. Spätestens seit dem Begrenzungsjahr 2016 ist außerdem ein Mittelwert über mehrere Geschäftsjahre anzusetzen. Daher ist eine sorgfältige Überleitung von den Jahresabschlüssen auf die BWS-Rechnung erforderlich. Zur Vermeidung von Zweideutigkeiten gibt das BAFA den Unternehmen Vorgaben für die Überleitung an die Hand. Die aktuelle Fassung der Berechnungsvorschrift für das kommende Antragsjahr ist den jeweiligen Merkblättern des BAFA für die antragstellenden Unternehmen detailliert zu entnehmen.

3.2.3.2. Auswertung des Schrifttums und der Rechtsprechung

3.2.3.2.1. Besonderheiten der Definition nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014

Ungeachtet der oben dargestellten Definitionsmöglichkeiten der Bruttowertschöpfung (vgl. Kapitel 3.2.3.1) ist für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung ausschließlich die Definition der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014 maßgeblich. Diese Definition lautet:

„Bruttowertschöpfung“: die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug

¹³⁹ Stat. Bundesamt (2013): Kostenstruktur der Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Fachserie 4 / Reihe 4.3

der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht [...]."

Die so formulierte Legaldefinition wird inhaltlich ergänzt durch die im Gesetzestext zitierte Definition des Statistischen Bundesamtes sowie in praktischer Hinsicht durch die Ausführungen im Merkblatt des BAFA¹⁴⁰ und in dem *Prüfungshinweis des IDW: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 im Antragsjahr 2014*.¹⁴¹ Die Bezugnahme des Gesetzestexts auf die Definition des Statistischen Bundesamtes zur näheren Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs begegnet nach der Rechtsprechung keinen Bedenken.¹⁴²

Im Vergleich zu der Definition der Bruttowertschöpfung im EEG 2012 (dort § 42 Abs. 1 Nr. 1 lit. b)) enthält die Definition nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014 zwei wesentliche Änderungen:

1. Die Bruttowertschöpfung wird zu „Faktorkosten“ berechnet. Das bedeutet, dass nach Ausweisung der nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelten Bruttowertschöpfung die sog. indirekten Steuern wie z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Verbrauchssteuern, Kraftfahrzeugsteuern abzuziehen und Subventionen wie z. B. Zinszuschüsse, Frachthilfen, Lohnkostenzuschüsse aufzuaddieren sind.¹⁴³
2. Darüber hinaus bleiben bei der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014 die Kosten für Leiharbeitsverhältnisse ausdrücklich außer Betracht. Diese Ergänzung dient der gesetzgeberischen Intention,¹⁴⁴ ein ansonsten bestehendes Missbrauchspotential zu beseitigen. Unternehmen könnten andernfalls durch die Anpassung ihrer Personalstruktur (Ersatz von eigenen Beschäftigten durch Leiharbeitnehmer, sonstige Verträge als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung) ihre Bruttowertschöpfung verringern und so die Anforderungen an die Stromkostenintensität leichter erreichen.

3.2.3.2.2. Konkretisierung der Definition durch Verwaltung und Rechtsprechung

Durch das *Merkblatt*¹⁴⁵ des BAFA für „Stromkostenintensive Unternehmen zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 werden zur Berechnung der Bruttowertschöpfung folgende Ergänzungen aufgenommen, welche im Hinblick auf eventuell bestehende Optimierungspotentiale von Bedeutung sein können:

- Emissionshandelsbedingte Stromkostenbeihilfen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) für das Kalenderjahr 2013 sind nach Auffassung des BAFA Subventionen, die nach der neuen Systematik bruttowertschöpfungserhöhend wirken. Derartige Stromkostenbeihilfen sind allerdings nicht stromkostenmindernd in Ansatz zu bringen. Sie

¹⁴⁰ Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 vom 17.04.2015.

¹⁴¹ IDW PH 9.970.1.

¹⁴² VG Frankfurt am Main, Urteil vom 19.06.2015 - 5 K 4621/14.F, Rn. 42.

¹⁴³ Uibleisen, Geipel, NJOZ 2014, Seiten 1641 (1644).

¹⁴⁴ Vgl. BT-Drucksache 18/449, Seite 30; Wissenschaftlicher Bericht, Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG, Vorhaben IV, S. 14f.

¹⁴⁵ Siehe oben, Fn. 140.

vermindern folglich bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung.¹⁴⁶

- Zur Bruttowertschöpfung weist das BAFA¹⁴⁷ u. a. auf das Wahlrecht für das Begrenzungsjahr 2016 hin, die Berechnung auf der Grundlage des letzten oder aber der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (arithmetisches Mittel) zu erstellen.

In der Rechtsprechung wurde die Berechnung der Bruttowertschöpfung – soweit ersichtlich – unter den folgenden Gesichtspunkten erörtert:

- Mit Urteil vom 19. Juni 2015¹⁴⁸ entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, dass Einnahmen, die durch die Vermietung von Gebäudeflächen und Maschinen an Dritte erzielt werden, als Umsatz aus „sonstigen Tätigkeiten“ in die Berechnung der Bruttowertschöpfung einzubeziehen sind. Maßgeblich hierfür war die Auslegung von Rn. 9, erster Spiegelstrich der Erläuterungen zum Auszug aus Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes. Dieses bezieht sich ausschließlich auf Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind. Das Verwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass Mieteinnahmen aus der Verpachtung bzw. Vermietung von Geräten und Gebäudeflächen nicht deshalb ausgeschlossen sind, weil die Grundstücksfläche, auf der sich diese Gebäude bzw. Geräte befinden, mitverpachtet wird. Derartige Einnahmen erhöhen somit die Bruttowertschöpfung.
- Hingegen sind Einnahmen aus der Einspeisevergütung nach dem EEG für Strom, den das Unternehmen aus Solaranlagen erzeugt, bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach dem EEG 2012 nicht zu berücksichtigen, soweit die Stromerzeugung keine unternehmenstypische Tätigkeit ist¹⁴⁹. Da es sich bei der Einspeisevergütung allerdings um Subventionen handeln dürfte, die bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach Faktorkosten hinzuzuaddieren sind, dürfte diese Entscheidung unter Geltung des EEG 2014 wohl keine weitergehende Bedeutung mehr entfalten.
- Kosten aus dem Forderungsverkauf des antragstellenden Unternehmens (Factoring) können nach einem Urteil des VG Frankfurt am Main vom 5. November 2014, das durch Urteil des VGH Kassel vom 26. Oktober 2017 bestätigt wurde, bei der Bruttowertschöpfungsberechnung nicht als Vorleistung abgezogen werden.¹⁵⁰ Kosten im Rahmen der Bruttowertschöpfung können nämlich nur dann abgezogen werden, wenn sie im Wertschöpfungsprozess entstanden sind oder mit diesem in Zusammenhang stehen. Da die Factoringkosten erst nach Beendigung des Herstellungsprozesses entstehen, können sie nicht als Vorleistung bei der Bruttowertschöpfung abgezogen werden. Auch wenn diese Entscheidungen noch auf der Grundlage des EEG 2009 ergingen, dürften sie unter Geltung des EEG 2014 und 2017 weiterhin Bestand haben.

¹⁴⁶ Siehe oben, Fn. 140, Seite 17.

¹⁴⁷ Siehe oben, Fn. 140, Seite 16.

¹⁴⁸ VG Frankfurt am Main, Urteil vom 19.06.2015 - 5 K 4621/14.F

¹⁴⁹ Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 22.03.2016, 5 K 2975/15.F.

¹⁵⁰ VG Frankfurt a.M., Urteil vom 5.11.2014, 5 K 1997/13.F; VGH Kassel, Urteil vom 26.10.2017, 6 A 1762/15.

- Bereits auf die Rechtslage nach dem EEG 2014 bezieht sich das Urteil des VG Frankfurt am Main vom 22. März 2017.¹⁵¹ Die Klägerin, ein Unternehmen der Liste 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 (Entwicklung, Herstellung, Runderneuerung sowie Handel mit Reifen) übte ihre Tätigkeit nach eigenen Angaben als „Lohnfertigerin“ für ihr luxemburgisches Schwesterunternehmen aus, die ihr auch das Rohmaterial zur Verfügung stellte. Nach der konzerninternen Verrechnung erstattete das Schwesterunternehmen ihr die hierbei anfallenden Lohnkosten und zahlte ihr darüber hinaus ein „Lohnfertigerentgelt“. Nach der von der Klägerin vertretenen Rechtsauffassung war für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung ausschließlich das Entgelt, nicht aber die Kostenerstattung durch das Schwesterunternehmen zugrunde zu legen. Das VG Frankfurt folgte dieser Rechtsauffassung nicht und entschied, dass die Kosten für den Personaleinsatz bei der Herstellung der Reifen zu den Beträgen gehören, die der Klägerin für ihre Produktionsleistung gezahlt werden. Sie sind mithin Bestandteil ihrer Bruttowertschöpfung, unabhängig davon, ob sie konzernintern separat ausgewiesen und „erstattet“ werden oder in dem am Markt erzielten Preis enthalten sind. Dass dieser Wert in steuer- oder handelsrechtlicher Sicht möglicherweise abweichend zugeordnet werden kann, muss im Rahmen der Bruttowertschöpfungsermittlung nach § 64 EEG 2014 unberücksichtigt bleiben.

3.2.3.3. Optimierungsmöglichkeiten bei der Bruttowertschöpfung

Ausgehend von den dargestellten Parametern für die Definition der Bruttowertschöpfung gemäß § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014 soll im Folgenden dargestellt werden, welche Optimierungsmöglichkeiten für antragsstellende Unternehmen bei der Berechnung ihrer Bruttowertschöpfung als Voraussetzung für die Einstufung als stromkostenintensives Unternehmen bestehen. Im Interesse einer Erhöhung der Stromkostenintensität sind antragstellende Unternehmen insoweit bestrebt, ihre Bruttowertschöpfung möglichst gering zu berechnen.

3.2.3.3.1. Optimierungsmöglichkeiten bei Personalkosten

Ungeachtet der nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen Nichtbeachtung von Kosten für Leiharbeitnehmer wird in der rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Fachliteratur¹⁵² weiterhin die Auffassung vertreten, dass im Zusammenhang mit den Personalkosten Interpretationsspielräume bestehen, die bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Diese bestehen insbesondere in der Möglichkeit des Outsourcings von Tätigkeiten an externe Dienstleister. Diese Möglichkeit besteht sowohl für administrative Tätigkeiten (z. B. IT-Administration, Rechtsabteilung, Finanzbuchhaltung, etc.) wie auch für wertschöpfende Tätigkeiten des Unternehmens (Herstellung durch Zulieferer). Derartige externe Dienstleister werden – je nach konkreter Vertragsgestaltung – nicht als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, sondern auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen beschäftigt. Sie fallen damit nicht unter die Einschränkung des § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014.¹⁵³ Zu externen Dienstleistern können auch rechtlich selbständige Unternehmen desselben Konzerns gehören. Die Kosten für deren Einbeziehung (konzerninterne Verrechnung bzw. Umlagen) können - anders als Kosten für eigene Arbeitnehmer oder Leiharbeitnehmer - als Vorleistungen im Rahmen der

¹⁵¹ VG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.06.2017, 5 K 1624/16.F.

¹⁵² Häfele, Reitz, IR 2015, Seiten 50 (52).

¹⁵³ BT-Drucksache 18/449, Seite 30; Häfele, Reitz, IR 2015, Seite 53.

Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden und diese Kennzahl verringern. Gerade größere Unternehmen in Konzernen haben so unter Umständen erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die zum 01. Juni 2017 in Kraft getretene Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) Verschärfungen bei der Abgrenzung von Werkverträgen zu Leiharbeitnehmerverträgen enthält, die stromintensive Unternehmen möglicherweise zu einer Evaluierung der von ihnen praktizierten Personaleinsatzmodelle veranlassen können.¹⁵⁴

3.2.3.3.2. Optimierungsmöglichkeiten durch selbständige Unternehmensteile

Denkbare Gestaltungsmöglichkeiten bestehen insbesondere bei größeren Unternehmen mit mehreren Geschäftsbereichen durch die Ausgliederung eines besonders energieintensiven Tätigkeitsbereichs in einen selbständigen Unternehmensteil.¹⁵⁵ Soweit die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für einen selbständigen Unternehmensteil geschaffen werden können,¹⁵⁶ kann die für diesen Unternehmensteil separat berechnete Bruttowertschöpfung erheblich geringer ausfallen, als die Bruttowertschöpfung des gesamten Unternehmens. Derartige Möglichkeiten dürften allerdings nur sehr großen Unternehmen zur Verfügung stehen. Inwieweit die mit einer derartigen Umorganisation einhergehenden Opportunitätskosten, steuerlichen Belastungen oder sonstige Aspekte durch die dadurch erreichbare Einsparung bei der EEG-Umlage gedeckt werden können, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

3.2.3.3.3. Optimierungsmöglichkeiten bei Pacht/Leasing

Weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Bruttowertschöpfung im Interesse einer Stromkostenintensität können sich bei der Anschaffung bzw. Abschreibung von Anlagevermögen im Wege von Pacht bzw. Leasing ergeben. Nach der Definition des Statistischen Bundesamtes sind Kosten für „langfristig (mehr als ein Jahr) gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Sachanlagen“ unter dem „Posten Mieten und Pachten“ zu erfassen. Als solche können sie im Rahmen der Bruttowertschöpfungsberechnung vom Produktionswert in Abzug gebracht werden und die Bruttowertschöpfung verringern. Im Gegensatz zum reinen Finanzierungs-Leasing bleibt beim Operating-Leasing in handels- und steuerrechtlicher Hinsicht der rechtliche Eigentümer auch wirtschaftlicher Eigentümer der Sachen. Er trägt die betrieblichen Risiken und erhält den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Leasing-Objekt. Er „übernimmt die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter“ (siehe Rn. 21 der Erläuterungen zum Auszug aus Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes), sodass sie mit reinen Sachvermietungen gleichzustellen sind.

Durch entsprechende vertragliche Gestaltungen können Neuanschaffungen von Sachgütern durch Leasingverträge bzw. bereits angeschaffte Sachen durch Sale-and-lease-back-Geschäfte als Produktionskosten ausgewiesen werden. Die Leasingaufwendungen (Abschreibungen und Finanzdienst) können als Vorleistungen im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung in Abzug gebracht werden. Etwaige Buchgewinne aus derartigen Transaktionen sind nicht unter den sonstigen Erlösen zu berücksichtigen, da es sich um periodenfremde Erträge handelt.¹⁵⁷

¹⁵⁴ Säcker, RdE Sonderheft 2017, Seite 20ff.

¹⁵⁵ Häfele, Reitz, IR 2015, Seite 52.

¹⁵⁶ Siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt 3.1.2.4.

¹⁵⁷ Häfele, Reitz, IR 2015, 54.

3.2.4. Erfahrungen mit dem Energiemanagement und den eingesetzten -systemen

Laut EEG 2014, § 64 (1), Nr. 3 ist der Nachweis über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem bei stromkostenintensiven Unternehmen eine der Zugangsvoraussetzungen für die Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung. Dabei ist unter dem Begriff der zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsysteme ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 entspricht, zu verstehen. Alternativ sind noch weitere Systeme nach den Bestimmungen des § 3 Nr. 18 EEG 2014 anwendbar. Unterhalb eines Stromverbrauchs von 5 GWh ist „ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung“ hinreichend. Dies umfasst auch die Möglichkeit eines Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1.

Bis zum Begrenzungsjahr 2016 konnten noch Anträge ohne Nachweis eines zertifizierten Energiemanagement-Systems gestellt werden („keine Zertifizierung rechtzeitig möglich“). Ab dem Begrenzungsjahr 2017 ist eine Zertifizierung zwingend erforderlich. Im Folgenden werden die verschiedenen Energiemanagement-Systeme hinsichtlich ihrer Besonderheiten kurz erläutert, die Anteile der verschiedenen Systeme im Rahmen der BesAR dargestellt sowie Einschätzungen zu Kosten und Einsparwirkung der Systeme gegeben.

3.2.4.1. Besonderheiten der Energiemanagementsysteme

3.2.4.1.1. Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)

EMAS ist ein von der EU entwickeltes Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem für Unternehmen, die ihre Umweltwirkung verbessern wollen. Die zugrundeliegende Öko-Audit-Verordnung (1221/2009 EG vom 25. November 2009) betrachtet die Umweltwirkungen (Energie- und Ressourcenverbrauch, Abfall, Wasser, Emissionen und biologische Vielfalt) der teilnehmenden Organisation insgesamt und steht so der Umweltmanagementnorm ISO 14001 nahe. Während die ISO 14001 sich auf die Verbesserung des Managementsystems konzentriert, verpflichten sich EMAS-Organisationen zu einer kontinuierlichen Verbesserung ihrer Umweltleistung über gesetzliche Anforderungen hinaus. Dazu gehören möglichst messbare Ziele, eine regelmäßige Selbst- und Fremdüberprüfung, ob die geplanten Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes tatsächlich eingetreten sind, sowie eine öffentlich zugänglich gemachte Umwelterklärung. Insofern stellt EMAS vergleichsweise hohe Ansprüche an die teilnehmenden Organisationen.

3.2.4.1.2. Energiemanagement-Normen DIN EN 16001 und ISO 50001

Die europäische Norm DIN EN 16001 wurde im August 2009 eingeführt und beschreibt die Anforderungen an ein Energiemanagement, welches für eine stetige und systematische Verbesserung der energetischen Leistung eines Unternehmens unter Beachtung geltender gesetzlicher Vorgaben sorgt. In Deutschland wurde die Norm am 24. April 2012 zurückgezogen und läuft seitdem aus. Seit 2012 ist die international gültige Nachfolge-Norm ISO 50001 an die Stelle der DIN EN 16001 getreten.

Die ISO 50001 ist eine weltweit gültige Norm, die Unternehmen beim Aufbau eines systematischen Energiemanagements unterstützt und als Grundlage für zertifizierte Energiemanagementsysteme

dient. Die Norm beruht auf dem Plan-Do-Check-Act-Zyklus und ist daher in der Struktur mit anderen Managementsystemnormen wie der ISO 9001 oder der ISO 14001 verwandt.

Ab dem 14.10.2017 gilt eine neue Norm ISO 50003 für Zertifizierungsstellen. Damit verbunden sind auch Anforderungen an die von diesen Zertifizierungsstellen durchgeführten Audits in Unternehmen, die nach ISO 50001 zertifiziert sind oder eine solche Zertifizierung anstreben. So sind zukünftig Nachweise über die energetische Ausgangsbasis sowie über die Aussagekraft der Energieleistungskennzahlen gefordert; ferner ist zu prüfen, ob die Datenbasis belastbar und ausreichend ist. Der Nachweis der erreichten Energieeinsparungen gewinnt an Bedeutung.

3.2.4.1.3. Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)

Die deutsche Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) ist eine Rechtsverordnung aus dem Jahr 2013. Sie regelt die Anforderungen an alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz. Im Mittelpunkt eines Energieaudits steht die einmalige systematische Erfassung und Analyse des Energieverbrauchs. Eine Etablierung eines Managementprozesses ist nicht erforderlich. Wesentlicher Bestandteil und auch Zugangsvoraussetzung zur BesAR ist der Energieaudit, in dem die Ergebnisse der Energieverbrauchsanalyse einschließlich der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz dokumentiert sind.

3.2.4.2. Anteile der Energiemanagement-Systeme

Die folgende Tabelle stellt die Art Energiemanagement-Zertifizierungen der privilegierten Unternehmen für die Begrenzungsjahre 2014 bis 2016 dar. Zu beachten ist, dass einige Unternehmen über mehrere Zertifizierungen verfügen, so dass die Gesamtsumme der Zertifizierungen die Zahl der privilegierten Unternehmen übersteigt.

Zwischen den Begrenzungsjahren 2014 und 2016 ist bei allen Zertifizierungen eine Zunahme zu beobachten. Die Zahl der Zertifizierungen nach EN 16001 / ISO 50001 hat sich von 2014 nach 2016 mehr als verdoppelt. Das Öko-Audit (EMAS) weist im gleichen Zeitraum eine Steigerung von knapp 30 % auf. Der Nachweis nach SpaEfV ist im Begrenzungsjahr 2016 sprunghaft gestiegen (+470 % ggü. dem Vorjahr), was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass in diesem Jahr ein Zertifizierungsnachweis erstmals zwingend erforderlich war.

Tabelle 7: Art der Energiemanagement-Zertifizierungen von privilegierten Unternehmen

Art des Umwelt- und Energiemanagementsystems Mehrfachnennungen möglich	Begrenzungsjahr		
	2014	2015	2016
EMAS	66	71	94
EN 16001 / 50001	1.020	1.404	2.109
EN 16247-1	-	-	11
SpaEfV	-	60	358
Zertifizierung nicht rechtzeitig möglich	-	740	-

Quelle: BAFA, Hintergrundinformationen Besondere Ausgleichsregelung 2017 (Stand: 20. April 2017)

Weit überwiegend (über 90 % der privilegierten Unternehmen) wird die Zertifizierung nach ISO 50001 genutzt. EMAS ist nur für wenige Unternehmen (4 %) attraktiv, vermutlich weil es höhere Anforderungen stellt, nicht weltweit anerkannt wird und neben Energieeffizienz auch weitere Umweltaspekte adressiert. Der deutliche Anteil der Zertifizierungen nach SpaEfV (16 %) und der sprunghafte Anstieg von 2015 nach 2016 für diese Zertifizierungsart legen die Vermutung nahe, dass zumindest für einen Teil insbesondere der kleineren Unternehmen die Einführung eines

Energiemanagementsystems von den gesetzlichen Vorgaben getrieben ist und evtl. ohne diese nicht als wirtschaftlich betrachtet wird.

Zusammen mit dem Spitzenausgleich im Rahmen der Energie- und Stromsteuer, gemäß dessen ebenfalls ein finanzieller Anreiz zur Einführung von Energiemanagementsystemen angeboten wird, und der Energieauditpflicht für Nicht-KMU¹⁵⁸ nach Art. 8 Energieeffizienzrichtlinie, das als „Einstiegsprodukt“ für Energiemanagementsysteme betrachtet werden kann, ist die BesAR ein zentraler Treiber zur Implementierung von Energiemanagementsystemen in Deutschland.

3.2.4.3. Einsparwirkung der Energiemanagementsysteme

Die Bewertung der Einsparwirkung von Energiemanagementsystemen erweist sich in der Praxis als schwierig. Insbesondere die Bestimmung einer Baseline (welche Effizienzmaßnahmen wären ohne die EMS-Pflicht umgesetzt worden?) stellt die Gutachter vor methodische Schwierigkeiten.

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Besonderen Ausgleichsregelung konnten Unternehmen Angaben zu den von ihnen ergriffenen Effizienzmaßnahmen machen. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Unternehmen, die hierzu Auskunft gegeben haben, die Anzahl der umgesetzten Effizienzmaßnahmen sowie die damit verbundene Minderung des Stromverbrauchs.

Tabelle 8: Einzelmaßnahmen im Rahmen von Umwelt- und Energiemanagementsystemen

Einzelmaßnahmen im Rahmen von Umwelt- und Energiemanagementsystemen	Begrenzungsjahr			
	2014	2015	2016	2017
Anzahl Antragsteller	841	1.168	1.353	1.442
Anzahl Maßnahmen	1.881	2.845	3.163	3.403
Einsparung Strom	4,0 TWh	2,2 TWh	1,6 TWh	1,9 TWh

Quelle: Auswertung des BAFA (Stand: 18. Januar 2018)

¹⁵⁸ KMU: Kleine und mittlere Unternehmen.

Die Aussagekraft dieser Angaben ist vorsichtig zu beurteilen, da sie bislang optional sind, eine große Diversität hinsichtlich der Angaben (u. a. Einheit der Einsparung) vorlag, und ein methodisch einheitliches Vorgehen bei der Berechnung der Einsparung nicht sichergestellt ist. Mit der neu eingeführten Norm ISO 50003 ist zu erwarten, dass die Belastbarkeit dieser Angaben zunimmt.

Im Auftrag der BMWi wurden die Auswirkungen von Energiemanagementsystemen in einem Gutachten systematisch untersucht¹⁵⁹. Unter anderem erfolgte im Rahmen des Gutachtens eine standardisierte Erhebung bei Unternehmen, die unter die BesAR fallen, in dem gezielt nach den erreichten Einsparungen gefragt wurde. Dort wurde eine mittlere Energieeinsparung von 1.600 MWh p. a. je befragten BesAR-Unternehmen ermittelt. Für die Jahre 2016 und 2017 passt dieser Wert von der Größenordnung her zu den Angaben im BesAR-Antragsverfahren, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass in diesem Einsparwert nicht nur Strom-, sondern auch Brennstoffeinsparungen abgebildet sind.

Die Frage, ob durch die Einführung eines EnMS vermehrt Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt werden, kann nicht abschließend beantwortet werden. Zwar wurde im o. g. Gutachten eine Kontrollgruppe von Unternehmen ohne EnMS befragt, jedoch erwies sich die dabei erzielte Stichprobe für einen Vergleich der Aktivität als ungeeignet. Andererseits kann eine andere aktuelle Studie im Auftrag der Bundesstelle für Energieeffizienz¹⁶⁰ eine höhere Umsetzungsrate für Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen mit EnMS gegenüber Unternehmen ohne EnMS empirisch belegen (Tabelle 9). Bei der Einordnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es denkbar ist, dass die Umsetzungsaktivität nicht (nur) durch das Energiemanagement-System beeinflusst sein kann, sondern dass auch weitere, verborgene Faktoren Wirkung zeigen können (sog. Scheinkorrelationen), bspw. wenn größere Unternehmen mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Effizienzmaßnahme umsetzen und mit höherer Wahrscheinlichkeit ein EnMS eingeführt haben. Der Wirkungsnachweis der EnMS bleibt mithin eine offene Forschungsfrage.

Tabelle 9: Umsetzungshäufigkeit von Energieeffizienzmaßnahmen differenziert nach BesAR-Privilegierung und EnMS

Anteil der Unternehmen, die die Maßnahme umgesetzt haben	BesAR: ja, EnMS: ja (n=95)	BesAR: nein, EnMS: ja (n=301)	ohne EnMS (n=2265)
Beleuchtung	89%	87%	73%
Information und Motivation der Mitarbeiter	85%	78%	51%
Produktionsprozess-Optimierung	73%	48%	21%
Druckluft, Pumpen, Motoren	67%	39%	13%
Kühlung	47%	33%	17%
Energetische Modernisierung von Gebäuden	44%	38%	20%
Lüftung, Klimatisierung	38%	34%	14%
Energiebereitstellung (Strom, Wärme)	37%	28%	17%
Nein, wir haben keine Maßnahmen umgesetzt	0%	2%	12%

Quelle: Prognos, ifeu, Kantar Emnid (2018)

¹⁵⁹ Dena/IER/PwC/adelphi, 2018

¹⁶⁰ Prognos / ifeu / Kantar Emnid, 2018

3.2.5. Weitere Entwicklung der BesAR durch das EEG 2017

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die besondere Ausgleichsregelung in der Fassung des EEG 2014, die Gegenstand dieses Erfahrungsberichtes sind, inklusive ihrer Bezüge zum EEG 2012. Bei einer vollständigen Analyse der Rechtslage zur besonderen Ausgleichsregelung ist allerdings zu beachten, dass diese zum Zeitpunkt dieses Berichtes (Februar 2018) durch das EEG 2017¹⁶¹ bereits eine weitere Novellierung erfahren hat.

Mit dem EEG 2017, das zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist und durch das Gesetz vom 17. Juli 2017 ergänzt wurde, wurden auch die Vorschriften zur besonderen Ausgleichsregelung überarbeitet. Zwar sind die dadurch vorgenommenen Änderungen im Vergleich zu der oben skizzierten Reform im EEG 2014 weniger einschneidend.¹⁶² Dennoch sind diverse Änderungen vorgenommen worden, mit denen der Gesetzgeber teilweise bereits auf Kritikpunkte am EEG 2014 reagiert hat.¹⁶³ Diese können im Einzelfall erhebliche praktische Auswirkungen für betroffenen Unternehmen haben. Ihre wesentlichen Inhalte sollen im Folgenden überblicksartig zusammengefasst werden.

- Der in § 64 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) EEG 2014 auf 17 % festgesetzte Schwellenwert von 17 % Stromkostenintensität für Unternehmen der Liste 1 ist durch § 64 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) EEG 2017 auf nunmehr mindestens 14 % abgesenkt worden. Erstmalige Wirkung entfaltet dieser Schwellenwert für das Begrenzungsjahr 2018. Die übrigen Begrenzungsvoraussetzungen für die betroffenen Unternehmen bleiben unverändert.
- Auf der Rechtsfolgenseite wird nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh bei Unternehmen aus einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 mit einer Stromkostenintensität von mindestens 17 % und Unternehmen aus einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 mit einer Stromkostenintensität von mindestens 20% weiterhin auf 15 % begrenzt. Für Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 angehören und deren Stromkostenintensität zwischen 14 % und 17 % liegt, wird die EEG-Umlage hingegen auf 20 % begrenzt.
- Für Unternehmen der Liste 1, die eine Stromkostenintensität zwischen 14 % und 17 % erreichen, wurde eine neue Härtefallregelung eingeführt, § 64 Abs. 1 Nr. 2 lit. a i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 lit. b EEG 2017. Für diese gab es - anders als für Unternehmen der Liste 2 - unter dem EEG 2014 keine mit § 103 Abs. 4 EEG 2014 Härtefallregelung. Mit der Neufassung sollen insbesondere auch Fehlanreize für solche Unternehmen verhindert werden, die im Grenzbereich der Stromkostenintensität liegen und befürchten müssen, durch Energieeffizienzmaßnahmen die Begünstigung zu verlieren.¹⁶⁴
- Für das Erreichen der Mindestabnahmemenge von 1 GWh können Unternehmen nach dem neu eingeführten § 64 Abs. 5a EEG 2017 nunmehr auch eigenerzeugte Strommengen heranziehen. Im Gegenzug muss allerdings die begrenzte EEG-Umlage für den gesamten Stromverbrauch bezahlt werden, unabhängig davon, ob dieser aufgrund der Eigenversorgungsprivilegien nach §§ 61ff. EEG 2017 ganz, anteilig oder vollständig von der EEG-Umlage befreit ist. In der Vergangenheit konnten ausschließlich die umlagepflichtigen

¹⁶¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist.

¹⁶² Baumann/Todorovic EWERK 2017, Seite 7.

¹⁶³ Baumann/Todorovic EWERK 2017, Seite 7 (11).

¹⁶⁴ Große/Panknin, EnWZ 2016, 435 (436).

und selbst verbrauchten Strommengen herangezogen werden, was zur Folge hatte, dass stromintensive Unternehmen, die einen hohen Anteil an Eigenerzeugung aufwiesen, von der besonderen Ausgleichsregelung ausgeschlossen waren.

- Neu eingeführt wurden die gesetzlichen Definitionen für die Begriffe des *Unternehmens* (§ 3 Nr. 37 EEG 2017) und der *Umwandlung* (§ 3 Nr. 45 EEG 2017). Unternehmen ist nunmehr „jede rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird“. Damit werden nunmehr auch Einzelkaufleute, Gewerbetreibende und Freiberufler in die Definition mit einbezogen. Eine *Umwandlung* setzt nach der neuen Rechtslage voraus, dass die wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig erhalten bleibt. Es entfällt das bisherige Erfordernis einer Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter.
- Eine weitere Änderung betrifft die Antragstellung durch neu gegründete Unternehmen. Eine Neugründung setzt nach der neuen Definition gem. § 64 Abs. 6 Nr. 2 lit. a) EEG 2017 nicht mehr die Schaffung von „im Wesentlichen neuen Betriebsvermögen“ (vgl. § 64 Abs. 4 S. 5 bis 7 EEG 2014) voraus, sondern die Aufnahme der Tätigkeit mit „nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln“. Gesetzgeberisches Ziel dieser begrifflichen Anpassung ist, dass Unternehmen, die die gleiche Produktion fortführen, nicht durch vertragliche Gestaltung unter Ausgründung neuer Gesellschaften unter den Begriff des neu gegründeten Unternehmens im Sinne des § 64 Abs. 6 Nr. 2 lit. a) EEG 2017 fallen.¹⁶⁵
- Die Abrechnungssystematik der EEG-Umlage bei begünstigten Unternehmen ist dahingehend verändert worden, dass die Übertragungsnetzbetreiber nunmehr „berechtigt und verpflichtet“ sind, die EEG-Umlage direkt von den Unternehmen, deren EEG-Umlagehöhe nach §§ 64 ff. bzw. § 103 EEG begrenzt wird, zu erheben und zwar in der im Begrenzungsbescheid des BAFA festgesetzten Höhe, § 60a EEG. Anders als bisher ist damit nun nicht mehr der Stromlieferant, sondern direkt das begünstigte Unternehmen Schuldner der EEG-Umlage. Diese Änderung der gesetzlichen Leistungsbeziehungen wird mit einer angestrebten administrativen Vereinfachung begründet.¹⁶⁶
- Die Regelungen zur WZ-Klassifizierung und die BesAR für Schienenbahnen sind im EEG 2017 unverändert fortgeführt worden.

¹⁶⁵ Bauman/Todorovic, EWERK 2017, Seite 7 (9).

¹⁶⁶ BT-Drs. 18/8860, S. 239.

3.3. Folgen der BesAR für EEG-Differenzkosten und EEG-Umlage der nicht begünstigten Verbraucher

3.3.1. Inanspruchnahme der BesAR

Die bisherige Entwicklung der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung zeigt die folgende Tabelle 10. Dargestellt ist die Anzahl der begünstigten Abnahmestellen in Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Schienenbahnen. Bezüglich der Strommenge ist zu unterscheiden zwischen der privilegierten Strommenge, d.h. der von den Antragstellern genannten und mit positivem Zuwendungsbescheid versehenen Strommenge, und der tatsächlich in Anspruch genommenen Strommenge, wie sie von den Übertragungsnetzbetreibern (Strom) im Rahmen der Jahresabrechnung des EEG gemeldet wird. Die privilegierten Strommengen sind als vorläufige Zahlen einzuordnen, allerdings liegen sie aufgrund der spezifischen Angaben der Unternehmen in höherem Detaillierungsgrad vor als in den Jahresabrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber. Angaben zur Inanspruchnahme im Jahr 2017 liegen derzeit noch nicht vor, stattdessen werden hier Zahlen aus der Mittelfristprognose der ÜNB ausgewiesen, die als Schätzungen jedoch ebenfalls Unsicherheiten unterliegen.

In den Jahren 2015 und 2016 betrug der Anteil der Strommenge derjenigen Begrenzungsfälle, die direkt an den vollen EEG-Satz gekoppelt sind (Schienenbahnen sowie 15 % Begrenzung nach § 64 Abs. 2 Nr. 2) etwa 14 % bis 15 % der gesamten privilegierten Strommenge (ohne Selbstbehalt). Diese weitgehende Abkopplung trägt wesentlich zur Stabilisierung der EEG-Kosten der begünstigten Unternehmen bei.

Tabelle 10: Privilegierte Strommenge und Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung 2014 bis 2017

	2014		2015		2016		2017
	privi- legiert	Inan- spruch- nahme	privi- legiert	Inan- spruch- nahme	privi- legiert	Inan- spruch- nahme	privi- legiert
Anzahl Abnahmestellen der begünstigten Unternehmen	2.851		2.962		2.887		2.791
... des produzierenden Gewerbes	2.778		2.834		2.755		2.653
... Schienenbahnen	73		128		132		138
Privilegierte Strommenge in GWh gesamt	107.662	107.341	108.500	111.850	108.550	112.576	106.032
Davon Produzierendes Gewerbe nach Begrenzungsarten EEG 2014			95.826	99.368	96.091	99.972	93.397
15 % Begrenzung nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014			3.826		3.015		3.322
Höchstbetrag nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014			27.437		29.020		31.373
Mindestumlage nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014			23.780		27.468		47.851
Doppelungsregel mit regulärer Begrenzung nach § 64 Abs. 2 i. V. m. § 103 Abs. 3 EEG 2014			34.460		31.882		5.783
Doppelungsregel nach § 103 Abs. 3 EEG 2014 (Bestandsschutz 1)			1.656		1.162		1.320
Härtefall und Doppelungsregel nach § 103 Abs. 4 EEG 2014 i. V. m. § 103 Abs. 3 EEG 2014 (Bestandsschutz 2)			4.667		3.565		3.747
<i>nachrichtlich: Selbstbehalt (1 GWh)</i>			2.53		2.523		2.476
Davon Produzierendes Gewerbe nach Begrenzungsarten EEG 2012	96.698						
10 % Begrenzung für Stromverbrauch zwischen 1 und 10 GWh nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 b) EEG 2012	14.622						
1 % Begrenzung für Stromverbrauch zwischen 10 und 100 GWh nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG 2012	22.329						
0,05 Cent/kWh für Stromverbrauch größer als 100 GWh nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 d) EEG 2012	1.541						
0,05 Cent/kWh für gesamten Stromverbrauch nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012	58.205						
<i>nachrichtlich: Selbstbehalt (1 GWh)</i>	2.619						
Davon Schienenbahnen	10.964		12.674	12.482	12.460	12.604	12.635
0,05 Cent/kWh nach § 42 Abs. 1 EEG 2012 (90 % des Stromverbrauchs)	10.964						
<i>nachrichtlich: Selbstbehalt (10 % des Stromverbrauchs)</i>	1.218						

Quelle: Jahresabrechnung EEG der ÜNB; Angaben des BMWi/BAFA (Stand: 18. Januar 2018), Mittelfristprognose ÜNB

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der privilegierten Strommenge nach Wirtschaftsabteilungen. Obwohl die gesamte privilegierte Strommenge in den Jahren 2014 bis 2016 nahezu gleichgeblieben ist, sind auf der Wirtschaftszweig-Ebene Verschiebungen zu beobachten.

Gewachsen ist die privilegierte Strommenge u. a. bei den Schienenbahnen (+14 % zwischen 2014 und 2016), in der Gummi- und Kunststoffwarenindustrie (+9 %) sowie in der chemischen Industrie (+8 %). Rückläufig entwickelt hat sich die Strommenge insbesondere im Papiergewerbe (-8 %) und in der Glas-/Keramikindustrie (-6 %).

Tabelle 11: Privilegierte Strommenge in der Besonderen Ausgleichsregelung nach Wirtschaftsabteilungen für die Jahre 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017
Privilegierte Strommenge (Vorgang)	107.662	108.500	108.572	106.032
05 Kohlenbergbau		1.197		
08 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	622	522	519	500
10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	4.519	4.051	3.847	3.731
11 Getränkeherstellung	363	362	364	337
13 Herstellung von Textilien	749	642	706	603
16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	2.984	3.017	3.100	3.173
17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	12.808	12.720	11.865	11.447
18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	405	352	353	364
19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	2.702	2.950	3.099	3.284
20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	27.022	27.642	28.526	25.592
22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3.792	3.884	4.129	4.063
23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	8.821	8.420	8.296	7.766
24 Metallerzeugung und -bearbeitung	24.725	25.522	25.579	27.083
25 Herstellung von Metallerzeugnissen	2.018	1.612	1.586	1.548
26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	852	512	343	600
27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	661	691	798	574
28 Maschinenbau	178	309	474	481
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	298	318	326	309
31 Herstellung von Möbeln	28	26	39	
38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung		538	542	536
49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen [Schienenbahnen]	10.964	12.674	12.460	12.635
Sonstige	3.149	537	1.623	1.406
Hinweis: pro Jahr sind mindestens 5 Unternehmen enthalten				

Quelle: Angaben des BMWi/BAFA (Stand: 18. Januar 2018)

Im Rahmen der Härtefallregelung nach § 103 (4) EEG 2014 können Unternehmen die Besondere Ausgleichsregelung auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 64 nicht erfüllen, entweder weil ihre Branche auf keiner Liste der Anlage 4 EEG 2014 geführt ist. oder weil ihre Stromkostenintensität weniger als 20 % beträgt (mindestens aber 14 %). Sie müssen in diesem Fall jedoch über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 verfügen. In einer Sonderauswertung wurde für die Unternehmen mit fehlender Branchenzugehörigkeit die Anzahl der Abnahmestellen und die privilegierte Strommenge dieser Untergruppe der Härtefallregelung ermittelt (Tabelle 12). Die weitaus meisten Abnahmestellen von Unternehmen, die diese Regelung in Anspruch nehmen, gehören der Wirtschaftsabteilung 10 „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ sowie der Wirtschaftsabteilung 18 „Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern“ an. Insgesamt betraf die Regelung 2017 noch 54 Abnahmestellen.

Tabelle 12: Abnahmestellen und privilegierte Strommenge der Unternehmen, die weder auf Liste 1 noch Liste 2 der Anlage 4 EEG 2014 geführt werden, für das Begrenzungsjahr 2017

Branchenzugehörigkeit (BAFA 2017)	2017
10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	9
13 Herstellung von Textilien	3
16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	1
18 Herst. v. Druckerzeugnissen; Vervielfältigung v. bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	29
22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	1
23 Herst. v. Glas und Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen und Erden	1
24 Metallerzeugung und -bearbeitung	1
25 Herstellung von Metallerzeugnissen	3
Summe Abnahmestellen (Stand 06.02.2018)* / priv. Strommenge	54 / 557 GWh
* Die Summenabweichung bei den Abnahmestellen ergibt sich aus unterschiedlichen Bearbeitungsständen der verwendeten Datenquellen.	

Quelle: Angaben des BMWi/BAFA (Stand: 6. Februar 2018) bzw. (BAFA, 2017)

3.3.2. Folgewirkung der BesAR

Die folgende Tabelle stellt die EEG-Kosten im Rahmen der BesAR differenziert nach den Begrenzungsfällen dar. Die EEG-Kosten für die begünstigten Unternehmen stiegen im Mittel von 0,35 Cent/kWh im Jahr 2014 auf 0,52 Cent/kWh im Jahr 2015 und sanken dann im Jahr 2016 auf 0,49 Cent/kWh. Im Jahr 2017 waren es rund 0,56 Cent/kWh erwartet Grundlage dieser Berechnungen ist die privilegierte Strommenge nach Angaben des BMWi/BAFA. Bezogen auf die einzelnen Begrenzungsarten sind keine größeren Änderungen zu beobachten, mit Ausnahme der Dopplungsregel nach § 103 Abs. 3 EEG 2014, die einen Bezug zu den EEG-Kosten im vorgehenden Geschäftsjahr enthält.

Insgesamt erhöhten sich die EEG-Kosten der begünstigten Unternehmen von 2014 auf 2015 von knapp 380 Mio. Euro um gut 180 Mio. Euro auf etwa 560 Mio. Euro im Jahr 2015, sanken im Jahr 2016 leicht um etwa 35 Mio. Euro und stiegen 2017 um knapp 60 Mio. Euro ggü. dem Vorjahr.

Tabelle 13: EEG-Kosten der Besonderen Ausgleichsregelung 2014 bis 2017

	2014		2015		2016		2017	
	Mio. €	Cent/ kWh	Mio. €	Cent/ kWh	Mio. €	Cent/ kWh	Mio. €	Cent/ kWh
EEG-Kosten der Besonderen Ausgleichsregelung insgesamt (einschl. Selbstbehalt)	379,976	0,35	563,903	0,52	529,194	0,49	587,723	0,56
Davon Produzierendes Gewerbe nach Begrenzungsarten EEG 2014			407,507	0,43	370,803	0,39	413,866	0,44
15 % Begrenzung nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014			35,412	0,93	28,740	0,95	34,287	1,03
Höchstbetrag nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014			54,145	0,20	63,226	0,22	65,814	0,21
Mindestumlage nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014			21,202	0,09	23,597	0,09	42,781	0,09
Doppelungsregel mit Regulärer Begrenzung nach § 64 Abs. 2 i. V. m. § 103 Abs. 3 EEG 2014			48,572	0,14	43,887	0,14	22,096	0,38
Doppelungsregel nach § 103 Abs. 3 EEG 2014 (Bestandsschutz 1)			41,812	2,52	16,464	1,42	32,180	2,44
Härtefall und Doppelungsregel nach § 103 Abs. 4 EEG 2014 i. V. m. § 103 Abs. 3 EEG 2014 (Bestandsschutz 2)			46,376	0,99	34,577	0,97	46,360	1,24
Selbstbehalt (1 GWh)			159,988	6,17	160,311	6,35	170,349	6,88
Davon Produzierendes Gewerbe nach Begrenzungsarten EEG 2012	298,476	0,31						
10 % Begrenzung für Stromverbrauch zwischen 1 und 10 GWh nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 b) EEG 2012	91,244	0,62						
1 % Begrenzung für Stromverbrauch zwischen 10 und 100 GWh nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG 2012	13,933	0,06						
0,05 Cent/kWh für Stromverbrauch größer als 100 GWh nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 d) EEG 2012	0,770	0,05						
0,05 Cent/kWh für gesamten Stromverbrauch nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012	29,103	0,05						
Selbstbehalt (1 GWh)	163,426	6,24						
Davon Schienenbahnen	81,500	0,74	156,395	1,23	158,391	1,27	173,856	1,38
0,05 Cent/kWh nach § 42 Abs. 1 EEG 2012 (90% des Stromverbrauchs)	5,482	0,05						
Selbstbehalt (10% des Stromverbrauchs)	76,018	6,24						

Quelle: Angaben des BMWi/BAFA (Stand: 18. Januar 2018), eigene Berechnungen

Verschiedene Faktoren tragen zu den Änderungen dieser Kosten bei:

- Begrenzungshöhe: Die Höhe der EEG-Kosten einiger Begrenzungsfälle hängt direkt von der EEG-Umlage für nicht-privilegierte Verbraucher ab. Da die EEG-Umlage sich jährlich ändert, erklärt dies einen Teil der Kostenänderungen. Bei anderen Begrenzungsfällen (z. B. Bestandsschutz 1, aus Tabelle 13) gibt es einen Bezug zu den EEG-Kosten des Vorjahres.
- Die Gesamtmenge des privilegierten Stromverbrauchs hängt von den Zugangsvoraussetzungen zur BesAR sowie der Anzahl und Geschäftstätigkeit der antragstellenden Unternehmen ab.
- Ein weiterer Faktor ist die Verschiebung/Verlagerung von Strommengen zwischen den einzelnen Begrenzungsfällen zwischen den Antragsjahren. Hierunter fällt insbesondere die Neustrukturierung der Begrenzungsfälle zum Begrenzungsjahr 2015.

Die folgende Tabelle beziffert die Beiträge der einzelnen Faktoren für die beiden beobachteten Intervalle 2014-2015 und 2015-2016. Hierzu wird ein Laspeyres-Zerlegungsansatz mit proportionaler Verteilung des Restglieds angewandt.¹⁶⁷ Zu erkennen ist, dass aufgrund der relativ stabilen privilegierten Gesamtstrommenge – mit Ausnahme des Begrenzungsjahrs 2017, wo ein Rückgang um 3 % der privilegierten Strommenge zu beobachten war – dies einen recht geringen Einfluss auf die EEG-Kosten hat. Auch der Einfluss der Gesamthöhe der EEG-Umlage hat – nicht zuletzt aufgrund der weitreichenden Entkopplung der Kosten je kWh in den Begrenzungsfällen von der EEG-Umlage – einen vergleichsweise moderaten Einfluss. Deutlichen Einfluss hat hingegen die Neustrukturierung der Besonderen Ausgleichsregelung durch das EEG 2014, welche zu einer Erhöhung der EEG-Kosten über alle begünstigten Unternehmen von knapp 190 Mio. Euro führte.

Ein Großteil der Änderungen von 2015 auf 2016 lässt sich auf eine unterschiedliche Inanspruchnahme der einzelnen Begrenzungsfälle zurückführen. Insbesondere wurden weniger häufig die 15-prozentige Begrenzung nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 sowie Regelungen des Bestandsschutzes beantragt. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistet die nachträgliche Aufnahme der Wirtschaftszweige 25.50 „Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ und 25.61 „Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung“ in die Liste 2. Hierdurch wurden 76 Unternehmen bzw. 89 Abnahmestellen mit einer privilegierten Strommenge von 697 GWh begünstigt¹⁶⁸, die in den vorstehenden Auswertungen 2015 unter Bestandsschutz 2 geführt werden, jedoch vermutlich im späteren Verlauf anderen Begrenzungsfällen (reguläre Begrenzung, Höchstbetrag Cap/Super-Cap) zugeordnet sind. Das allmähliche Auslaufen der Dopplungsregelungen trägt wesentlich zu der Änderung von 2016 nach 2017 bei.

¹⁶⁷ Van der Cruisse de Waziers, A., 2005

¹⁶⁸ BAFA, 2016 (S. 15)

Tabelle 14: Komponentenerlegung der Änderung der EEG-Kosten der Besonderen Ausgleichsregelung von 2014 auf 2015, von 2015 auf 2016, sowie von 2016 auf 2017

Mio. Euro	2014-2015	2015-2016	2016-2017
EEG-Kosten des Vorjahres	380,0	563,9	529,2
Änderung EEG-Umlage	-3,9	11,5	16,7
Änderung nicht EEG-Umlage-bezogener Begrenzungshöhen		-14,3	56,8
Änderung priv. Strommenge inkl. Selbstbehalt	-1,4	0,0	-17,6
Änderung Mengenanteile Begrenzungsstruktur	189,2	-31,9	2,6
EEG-Kosten des Folgejahres	563,9	529,2	587,7
Änderung gesamt	183,9	-34,7	58,5

Quelle: Angaben des BMWi/BAFA (Stand: 18. Januar 2018), eigene Berechnungen

Die Entlastung der privilegierten Unternehmen kann grundsätzlich aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive – wieviel spart das Unternehmen gegenüber der im jeweiligen Jahr festgelegten EEG-Umlage für nicht-privilegierten Letztverbraucher? – und aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive betrachtet werden. Bei der hier vorgenommenen volkswirtschaftlichen Betrachtung wird angenommen, dass alle Letztverbraucher die gleiche EEG-Umlage zahlen. Die Entlastung der privilegierten Unternehmen ergibt sich nun als Differenz zwischen diesen fiktiven EEG-Kosten und den tatsächlichen EEG-Kosten.

Die hier berechnete Entlastungswirkung folgt einen statischen Ansatz und berücksichtigt nicht, dass stromintensive Unternehmen mit Energieeffizienzmaßnahmen und/oder Produktionsverlagerungen reagieren würden, falls sie die volle EEG-Umlage zahlen müssten. Dies würde zu einem Rückgang des Letztverbrauchs insgesamt führen, die tatsächliche Entlastungswirkung fiel dann geringer aus als hier berechnet.

Die folgende Tabelle gibt die Entlastung der begünstigten Unternehmen sowie die daraus resultierende Mehrbelastung der nicht privilegierten Letztverbraucher in den Jahren 2014 bis 2017 wieder. Für die EEG-Einnahmen wurden die Jahresabrechnungen 2014 bis 2016 sowie die Mittelfristprognose (Referenzszenario) für das Jahr 2017 zugrunde gelegt. Die Entlastung der begünstigten Unternehmen liegt zwischen 4,7 Mrd. Euro und 5,1 Mrd. Euro. Die Entlastung der begünstigten Unternehmen muss von den nicht-privilegierten Letztverbrauchern mitgetragen werden. Diese Mehrbelastung liegt zwischen 1,41 Cent/kWh und 1,60 Cent/kWh.¹⁶⁹

Tabelle 15: Entlastung der begünstigten Unternehmen sowie Mehrbelastung der Letztverbraucher durch die Besondere Ausgleichsregelung 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017*
Fiktive EEG-Kosten für begünstigte Unternehmen [Mio. €]	5.368	5.284	5.422	5.725
Tatsächliche EEG-Kosten der begünstigten Unternehmen [Mio. €]	380	564	529	588
Entlastung der begünstigten Unternehmen [Mio. €]	4.988	4.721	4.893	5.137
Anteil der Entlastung an der EEG-Umlage [Cent/kWh]	1,43	1,41	1,47	1,60

* Vorläufige Daten aus der Mittelfristprognose der ÜNB

Quelle: Jahresabrechnung EEG der ÜNB, Angaben des BMWi/BAFA (Stand: 18. Januar 2018), Mittelfristprognose, eigene Berechnungen

¹⁶⁹ Diese Zahlen aus der ex-post Betrachtung unterscheiden sich leicht von den Zahlen der ex-ante-Bewertung z. B. in den Hintergrundinformationen 2016 des BAFA.

Im Rahmen der Härtefallregelung nach § 103 (4) EEG 2014 können Unternehmen die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen, wenn sie auf keiner Liste der Anlage 4 EEG 2014 geführt sind, jedoch neben anderen Anforderungen einen gültigen Zuwendungsbescheid für das Begrenzungsjahr 2014 vorweisen können. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Stromverbrauchs von etwa 10 GWh je Abnahmestelle, des Selbstbehalts und der in Tabelle 13 ausgewiesenen EEG-Kosten in diesem Begrenzungsfall ergibt sich ein Vorteil für diese Unternehmen von durchschnittlich etwa 500 Tsd. Euro je Abnahmestelle gegenüber Unternehmen, die bei gleichem Stromverbrauch keinen Zuwendungsbescheid für 2014 vorweisen können.

Im EEG 2017 wurde ein weiterer Begrenzungsfall für Unternehmen der Liste 1 Anhang 4 eingeführt: Sofern die Stromkostenintensität zwischen 14 % und 17 % liegt, wird die EEG-Umlage oberhalb einer Gigawattstunde auf 20 % der regulären Umlagen begrenzt. Gemäß Mittelfristprognose 2018-2022¹⁷⁰ wird die privilegierte Strommenge für diesen Begrenzungsfall auf 3,93 TWh geschätzt.

3.4. Auswirkungen der Besonderen Ausgleichsregelung auf den Wettbewerb

3.4.1. Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbssituation

In diesem Kapitel soll eine Beurteilung der Bedeutung der BesAR für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen erfolgen.

Hierzu wird in einem ersten Schritt zunächst die Exportstruktur der in der BesAR berücksichtigten Branchen analysiert. Für jede Branche werden auf Basis der Außenhandelsstatistik des statistischen Bundesamts die wichtigsten Exportgütergruppen Deutschlands identifiziert. Eine geeignete Analyseebene bietet die WA-Klassifikation (Warenverzeichnis für den Außenhandel) auf 6-Steller Ebene. Mittels Zuordnungsschlüsseln kann die Verbindung zu den Branchen auf NACE/WZ-4-Steller Ebene hergestellt werden. Für die Top-Exportprodukte jeder Branche erfolgt anschließend eine Gegenüberstellung mit dem jeweiligen Produktionswert, um die Bedeutung der Exportleistung einzuordnen. Grundlage hierfür bildet die Produktionserhebung des verarbeitenden Gewerbes.

Anschließend erfolgt eine Betrachtung der internationalen Handelssituation. Für die identifizierten Produkte werden die wichtigsten Handelspartner Deutschlands aufgezeigt. Dabei wird zum einen deutlich, in welche Länder Deutschland diese Produkte hauptsächlich exportiert, um ein Bild zur Nachfragesituation zu erhalten. Zum anderen wird untersucht, welche Länder den deutschen Markt beliefern, um die Konkurrenzsituation deutscher Unternehmen im Heimatmarkt zu beleuchten.

Anknüpfend daran wird der gesamte Weltmarkt in den Blick genommen. Für diese Analyse wird das Prognos Welthandelsmodell herangezogen. Dabei handelt es sich um eine bewährte Datenbank und ein Analysetool, deren Basis die Handelsströme zwischen 42 Volkswirtschaften auf detaillierter Gütergruppenebene für den Zeitraum 1995 bis 2016 bilden. Die berücksichtigten Länder erwirtschaften zusammen 90 % des globalen Bruttoinlandsprodukts. Unter zusätzlicher Betrachtung der kleineren Länder kann auf dieser Basis der Weltmarkt untersucht werden. Für die identifizierten Top-Exportgüter der betrachtenden Branchen wird jeweils analysiert, welche Länder

¹⁷⁰ R2b 2017

den Weltmarkt bestimmen und welche Rolle Deutschland hierbei einnimmt. So kann ein genaueres Bild über die Konkurrenzsituation deutscher Unternehmen gewonnen werden.

Die Zusammenführung und Aufbereitung der Ergebnisse ermöglicht eine Beurteilung der internationalen Wettbewerbssituation deutscher Unternehmen, die von der BesAR berücksichtigt sind. Unter Zuhilfenahme von weiteren Sekundärquellen, bspw. zu den vorherrschenden Strompreisen für die Industrie in ausgewählten konkurrierenden Ländern, kann die Bedeutung der BesAR für diese Branchen eingeschätzt werden. Die diesbezüglichen Analysen sind derzeit noch in Bearbeitung und werden für den Abschlussbericht aufbereitet.

3.4.2. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation der Schienenbahnen

Im Schienenverkehr ist die Gewährung der BesAR nicht durch eine internationale, sondern durch eine intermodale Konkurrenzsituation begründet (§ 63 Abs. 2 EEG 2014). Eine Evaluierung zu der Zielgenauigkeit der gewährten Begünstigungen muss also bei den Schienenbahnen auf einem intermodalen Marktvergleich der Verkehrsträger beruhen. Sie soll einerseits die Auswirkungen der Veränderungen im EEG im Zeitverlauf darstellen und andererseits die Zielgenauigkeit der Entlastungen bewerten. Unzureichend im intermodalen Wettbewerb stehende Begünstigte sollen so ggf. identifiziert und durch eine Überarbeitung der Regelungen ausgeschlossen werden.

3.4.2.1. Wettbewerbssituation im Schienenverkehr

Die intermodale Wettbewerbssituation des Schienenverkehrs stellt sich je nach Segment sehr unterschiedlich dar. Für die Analyse ist er in die drei folgenden Segmente zu unterteilen:

- Schienenpersonenfernverkehr (SPFV)
- Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
- Schienengüterverkehr (SGV)

Diese Unterteilung ist insofern wichtig, da die einzelnen Segmente mit jeweils unterschiedlichen Verkehrsträgern im intermodalen Wettbewerb stehen.

Schienenpersonenfernverkehr

Der Schienenpersonenfernverkehr wird in Deutschland nach wie vor zu über 99 % von einem einzigen Unternehmen (DB Fernverkehr) abgewickelt. Lediglich auf einzelnen Relationen und im Gelegenheitsverkehr existieren weitere Anbieter. Im intermodalen Wettbewerb konkurrieren diese Anbieter im Wesentlichen mit dem privaten Pkw und auf Relationen ab etwa 300 km auch mit dem Luftverkehr. Seit der Liberalisierung des Fernbusmarktes im Jahr 2013 wird durch die Anbieter von Fernbusverkehren (v. a. Flixbus) die Konkurrenzsituation erheblich verschärft.

Als Indikator für die Konkurrenzfähigkeit der Bahn im Personenverkehr kann der Modal Split (Anteil an der Gesamtverkehrsleistung) angesehen werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in der amtlichen Statistik die Gesamtverkehrsleistung im Motorisierten Individualverkehr nicht nach Entfernungsklassen (Nahverkehr vs. Fernverkehr) ausgewiesen wird, so dass eine weitere Differenzierung nicht möglich ist. Der Anteil des Schienenverkehrs an der Gesamtverkehrsleistung im Personenverkehr stellt sich seit der ersten Fassung des EEG 2003 als relativ konstant dar und lag 2016 bei 8,3 %.

Tabelle 16: Entwicklung der Verkehrsleistung im Personenverkehr nach Verkehrsarten in Mrd. Personenkilometer

	2003	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Schiennahverkehr	39,7	47,8	49,9	51,4	52,8	54,9	54,8	56,5
Schienerfernverkehr	31,6	36,1	35,5	37,3	36,8	36,1	36,9	39,4
Öff. Straßenpersonenverkehr	75,8	78,1	78,0	76,0	77,1	78,8	81,8	82,5
Luftverkehr Inland	9,1	10,7	10,6	10,3	9,9	10,0	10,1	10,4
Motorisierter Individualverkehr	875,6	902,4	912,4	914,6	921,4	935,0	945,7	965,5
Verkehrsleistung gesamt	1.032	1.075	1.086	1.090	1.098	1.115	1.129	1.154

Quelle: eigene Darstellung nach BMVI¹⁷¹

Zwischen 2003 und 2016 ist die Verkehrsleistung im Schienenfernverkehr von 31,6 Mrd. Personenkilometern um 24,7 % auf 39,4 Mrd. Personenkilometer gewachsen. Da die Gesamtverkehrsleistung im gleichen Zeitraum um lediglich 11,9 % zunahm, konnte der Marktanteil des Schienenpersonenfernverkehrs insgesamt gesteigert werden. Aus den temporären Rückgängen der Verkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr lässt sich keine direkte Kausalität zu Änderungen im EEG ableiten, zumal die Mehr- und Minderbelastungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht unmittelbar an die Kunden weitergegeben wurden.

Schienepersonennahverkehr

Anders als im Schienenpersonenfernverkehr sind im Schienenpersonennahverkehr eine Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen aktiv, die in den letzten Jahren sukzessive intramodale Marktanteile für sich gewinnen konnten. Als besonders erfolgreiche Konkurrenten im Nahverkehr können z. B. die Unternehmen Transdev, abellio oder Keolis angesehen werden, die bedeutende regionale Teilnetze bedienen. Entsprechend ist der Marktanteil der DB in den letzten Jahren erheblich gesunken, im Jahr 2015 waren die Wettbewerber der DB bereits für 29,2 % der gefahrenen Zugkilometer verantwortlich (vgl. DB Wettbewerbsbericht 2016).

Dieser dynamische intramodale Wettbewerb kann durchaus als Zeichen gedeutet werden, dass es sich um einen wirtschaftlich attraktiven Markt handelt. Dennoch muss festgehalten werden, dass der Schienenverkehr insbesondere im Regional- und im Nahverkehr in Konkurrenz mit anderen (v. a. individuellen) Verkehrsmodi steht: Der Schienenpersonennahverkehr konkurriert intermodal in hohem Maße mit dem privaten Pkw. Auf besonders kurzen Strecken kann auch das Fahrrad als potenzieller „Konkurrent“ angesehen werden. Eine Konkurrenz zum Busverkehr dürfte nur in Ausnahmefällen vorliegen, da beide Verkehrsmodi im Regelfall in einem gemeinsamen ÖPNV-System tariflich und organisatorisch eingebunden sind.

Im Schienenpersonennahverkehr hat die Verkehrsleistung von 2003 bis 2016 kontinuierlich von 37,7 Mrd. Personenkilometern um 50 % auf 56,5 Mrd. Personenkilometer zugenommen. Dieses Wachstum liegt sehr deutlich über dem der Gesamtverkehrsleistung. Im Schnitt ist der Schienenpersonennahverkehr pro Jahr um 2,7 % gewachsen. Auch im Schienenpersonennahverkehr ist somit keine unmittelbare Beziehung zu den Änderungen des EEG herstellbar.

Schieneengüterverkehr

¹⁷¹ BMVI 2018

Der Schienengüterverkehr besteht aus vielfältigen unterschiedlichen Segmenten, die sich v. a. durch die transportierten Güter und deren spezifische Anforderungen voneinander unterscheiden. Diese tiefere Gliederung wird in der vorliegenden Analyse überblicksartig geführt, eine detaillierte Differenzierung insbesondere bezogen auf Kostenstrukturen würde den Rahmen dieser Evaluation sprengen und ist auch der Datenbasis zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht angemessen, die ebenfalls keine Rückschlüsse auf Güterarten zulässt.

Der Schienengüterverkehr ist das Segment, das intramodal den stärksten Wettbewerb aufweist. Die DB ist zwar auch hier weiterhin Marktführer, sie verliert im Güterverkehr aber besonders dynamisch an Marktmacht. Sie konkurriert mit einer großen Anzahl in der Regel relativ kleiner Unternehmen, von denen TX Logistik, Captrain und SBB Cargo International die bedeutendsten sind. Insgesamt konnten die Wettbewerber der DB 2015 erstmals 39,1% der Transportleistung für sich beanspruchen (vgl. DB Wettbewerbsbericht 2016).

Der Schienengüterverkehr insgesamt konkurriert im Wesentlichen mit dem Lkw. Da die Schiene eine Feinverteilung der Güter „auf der letzten Meile“ nicht leisten kann, stellt sich diese Konkurrenz jedoch erst ab mittleren Transportweiten ein. Im Güterfernverkehr besteht zudem eine Konkurrenz mit dem Binnenschiff (bei Massengütern) und bei besonders hochwertigen und zeitkritischen Gütern potentiell auch mit dem Luftverkehr. Rohrfernleitungen kommen bei flüssigen und gasförmigen Gütern zwar ebenfalls als Konkurrenz in Frage, sie erfordern aber erhebliche Investitionen, so dass kurzfristige Verlagerungsreaktionen auszuschließen sind.

Tabelle 17: Entwicklung der Gesamtverkehrsleistung im Güterverkehr in Mrd. Tonnenkilometern

	2003	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Eisenbahnen	85,1	107,3	113,3	110,1	112,6	112,6	116,6	116,2
Binnenschifffahrt	58,2	62,3	55,0	58,5	60,1	59,1	55,3	54,3
Straßengüterverkehr	381,9	440,6	442,6	432,0	443,7	451,9	460,2	464,0
Rohrfernleitungen	15,4	16,3	15,6	16,2	18,2	17,5	17,7	18,8
Luftfracht	0,8	1,4	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5
Verkehrsleistung gesamt	541,4	627,9	628,1	618,2	636,0	642,6	651,4	654,8

Quelle: eigene Darstellung nach BMVI

Der Marktanteil des Schienengüterverkehrs stagniert seit Jahren (um ökonomisch bedingte Einbrüche bereinigt) bei knapp 18%. Dabei ist auffallend, dass die Verkehrsleistung des Marktführers DB seit Jahren kontinuierlich zurückgeht. Dieser Rückgang des Schienengüterverkehrs kann zwar durch die Wettbewerber aufgefangen werden, es gelingt jedoch nicht, den Anteil des Güterverkehrs auf der Schiene zu erhöhen. Dies kann durchaus als eine Konsequenz einer besonders ausgeprägten intermodalen Konkurrenz interpretiert werden.

Eine Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der Schiene im Güterverkehr muss auf der Ebene der einzelnen Güterarten geschehen. Klassische Massengüter der Grundstoffindustrie (Kohle, Erze und Metalle) weisen traditionell hohe Marktanteile der Schiene auf, auch containerisierte Hafenhinterlandverkehre bieten der Schiene ein robustes Marktsegment. Bei anderen Gutarten (v. a. nicht containerisierte Konsumgüter) ist der Anteil der Schiene hingegen ausgesprochen gering. Insofern müssen Fragen nach wettbewerbsrelevanten Preissensibilitäten im Güterverkehr immer bezogen auf verschiedene Gütergruppen vorgenommen werden. Andererseits muss konstatiert werden, dass sich Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Regel nicht nur auf ein Marktsegment

beschränken. Eine Ausnahme bilden dabei die „Werksbahnen“ von Industrie- und Bergbauunternehmen.

Bedeutung der Kosten im intermodalen Wettbewerb

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass sich der Schienenverkehr durchaus in einem Wettbewerb zu anderen Verkehrsträgern befindet. Stärkster Konkurrent ist in allen Segmenten der Straßenverkehr, der überall deutlich höhere Marktanteile auf sich vereinen kann als die Schiene.

Ein Vergleich der Preisentwicklungen der Verkehrsträger zeigt, dass die Preise im Schienenverkehr stärker gestiegen sind als der Verbraucherpreisindex, allerdings war die Entwicklung der Schiene moderater als bei der Personenbeförderung im Straßenverkehr. Der Hauptkonkurrent der Schiene im Personenverkehr ist jedoch der motorisierte Individualverkehr, dessen Preisstruktur sehr eng mit dem volatilen Ölpreis zusammenhängt. Werden ausschließlich die Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge betrachtet, so liegt der Preisindex für den motorisierten Individualverkehr derzeit deutlich niedriger als 2010.

Tabelle 18: Preisentwicklung im Personenverkehr

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Verbraucherpreisindex insgesamt	100	102,1	104,1	105,7	106,6	106,9	107,4	109,3
Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge	100	111,2	117,4	113,4	108,6	97,8	90,8	96,2
Schienenbahnverkehr	100	102,5	105,7	109,1	112,4	115,9	117,8	124
Schienenfernverkehr	100	100,4	104,5	107,4	109,9	110,3	109,9	111,4
Personenbeförderung im Straßenverkehr	100	100,8	104,1	105,9	109,3	122,5	126,3	127,8
Personenbeförderung im Luftverkehr	100	111,9	120,2	120,4	122,3	121,5	121,2	121,8

Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt

Im Güterverkehr sind die Preise im Straßenverkehr deutlich weniger sprunghaft, aber auch hier zeigt sich eine wachsende Diskrepanz zwischen Schiene und Straße mit aktuell wachsenden komparativen Kostenvorteilen der Straße:

Tabelle 19: Preisentwicklung im Güterverkehr

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Schienengüterverkehr	100	101,2	105,3	108,3	110,7	112,5	112,9
Luftfracht	100	122,7	127,7	127,8	131,3	127,05	122,1
Straßengüterverkehr	100	103,4	105,4	106,3	106,9	106,9	106,2

Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt

Bei der Betrachtung der Preisentwicklungen stellt sich die Frage, welchen Anteil dabei die Energiepreise und somit auch die EEG-Umlage haben. Der Anteil der Energie- an den Gesamtkosten im Schienenverkehr schwankt zwischen den einzelnen Segmenten erheblich.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) weist in seiner Statistik 2015 aus, dass 2014 (also vor der EEG-Novelle) die Aufwendungen für Energie etwa 7% der Gesamtkosten im ÖPNV ausmachten, etwa ein Viertel der Energiekosten entstand durch Fahrstrom. In einer Presseerklärung vom 22.02.2013 veröffentlichte der Verband eine Beispielrechnung, wie sich ein kompletter Wegfall

der Begünstigungen von (damals) 230 Mio. Euro in den Endkundenpreisen niederschlagen würde. Demnach wäre mit Ticketpreiserhöhungen von 3 % zu rechnen.¹⁷²

Im Güterverkehr ist die Bedeutung der Energiekosten am größten: hier können sie sich auf bis zu 20 % der Gesamtkosten belaufen¹⁷³. Die hwh hat anhand ausgewählter Relationen berechnet, dass sich eine Stromkostenerhöhung von 8 % in einer Gesamtkostenerhöhung von bis zu 3 % niederschlagen kann. Ein kompletter Wegfall der Begünstigungen würde nach Berechnungen der DVZ die Energiekosten im Güterverkehr von 2,80 Euro auf 3,25 Euro um 16 % steigen lassen.¹⁷⁴

3.4.2.2. Anzahl und Struktur der begünstigten Unternehmen

Die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen im EEG 2014 hat einen deutlichen Sprung bei der Anzahl der begünstigten Unternehmen verursacht, da nun auch kleinere Unternehmen die definierte Stromabnahmeschwelle erreichen. Insgesamt hat sich die Zahl der begünstigten Schienenbahnen von 2013 auf 2015 fast verdreifacht:

Tabelle 20: Anzahl der begünstigten Unternehmen nach Marktsegmenten 2010 - 2017

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Schienenpersonennahverkehr	39	39	39	41	47	74	77	77
Schienenpersonenfernverkehr	1	1	1	1	1	3	2	4
Güterverkehr	7	7	9	9	22	49	48	52
Infrastruktur	2	2	2	2	2	2	4	4
Begünstigte Bahnen insgesamt	49	49	51	53	72	128	131	137

Quelle: eigene Darstellung nach BAFA

Unverkennbar hatte die Novellierung nicht nur einen quantitativen, sondern auch einen strukturellen Effekt. Waren bis 2014 die begünstigten Unternehmen mit großer Mehrheit im Schienenpersonennahverkehr tätig, so hat der Anteil der Güterverkehr-Schienenbahnen seitdem erheblich zugenommen. Der Bereich des Schienenpersonenfernverkehrs zeigt sich aufgrund der intramodalen Wettbewerbssituation als relativ konstant. Durch die Besondere Ausgleichsregelung des EEG 2014 können dort neben dem Quasi-Monopolisten DB Fernverkehr aber auch weitere Unternehmen in den Genuss der Vergünstigungen kommen. Dabei handelt es sich vor allem um auch in Deutschland operierende ausländische Staatsbahnen wie SNCF, SBB und ÖBB. Vereinzelt spielen aber auch private Unternehmen wie HKX und train4you eine Rolle. Der letzte Bereich umfasst die Infrastrukturunternehmen, die jedoch alle der DB angehören (DB Station & Service, DB Netze).

Auch mit Blick auf die in den Bescheidverfahren privilegierte Strommenge der Schienenbahnen zeigt sich die Auswirkung des EEG 2014 deutlich: Hier hat mehr als eine Verdoppelung der Strommenge von 2013 auf 2017 stattgefunden. Entsprechend ist der Anteil der Schienenbahnen an der gesamten begünstigten Strommenge im gleichen Zeitraum von 5 auf 12 % gestiegen:

Tabelle 21: Privilegierte Strommengen 2013 – 2017 in TWh/a

	2013	2014	2015	2016	2017

¹⁷² VDV, 2013

¹⁷³ Vgl. hwh, 2015 Abb. 5

¹⁷⁴ <http://www.dvz.de/rubriken/landverkehr/single-view/nachricht/bahnen-bangen-um-stromrabatt.html>

Insgesamt privilegiert (Basis Bescheide BAFA)	96,4	107,7	108,5	108,6	106,0
davon Schienenbahnen	4,8	11,0	12,7	12,5	12,6
Anteil Schienenbahnen	5,0%	10,2%	11,7%	11,5%	11,9%

Quelle: eigene Darstellung nach BAFA, Stand 18.01.2018

Wenig überraschend hat sich auch die monetäre Entlastung der Schienenbahnen durch die Besondere Ausgleichsregelung in ähnlichen Größenordnungen entwickelt wie die begünstigten Strommengen. Durch ihre Novellierung im EEG 2014 stiegen die EEG-Kosten der Schienenbahnen auf der Grundlage der Bescheide des BAFA zunächst zwischen den Begrenzungsjahren 2014 und 2015 deutlich von 81,5 Mio. Euro auf 156,4 Mio. Euro, gleichzeitig erhöhte sich die monetäre EEG-Entlastung von 603 Mio. Euro (2014) auf 626 Mio. Euro (2015). In den Folgejahren erhöhte sich der Betrag hauptsächlich durch die steigende reguläre EEG-Umlage auf einen Betrag von 694 Mio. Euro (2017):

Tabelle 22: EEG-Kosten der Schienenbahnen durch BesAR 2014-2017

	2014	2015	2016	2017
EEG-Umlagesatz Cent/kWh	6,240	6,170	6,354	6,880
Privilegierte Strommenge Schienenbahnen in GWh	10.964	12.674	12.460	12.635
EEG-Kosten der privilegierten Schienenbahnen in Mio. €	81,5	156,4	158,4	175,1
Monetäre Begünstigung Schienenbahnen Mio. €	603	626	633	694
Anzahl begünstigte Schienenbahnen	73	128	132	138
Durchschnittliche EEG-Kosten je priv. Schienenbahn Mio. €	1,12	1,22	1,20	1,27

Quelle: eigene Darstellung nach BAFA

Auch wenn die Entlastung der Schienenbahnen durch das EEG 2014 durch die Erhöhung der privilegierten Strommengen insgesamt deutlich zunahm, ist durch die Anhebung der Begrenzung auf 20 % der regulären Umlage auf der Ebene einzelner Unternehmen durchaus eine Mehrbelastung entstanden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrbelastung gegenüber der Regelung des EEG 2012 mit der Größe des Unternehmens zunimmt. Entsprechend konstatiert die DB in ihrem Wettbewerbsbericht 2016: „Allein für den DB-Konzern resultieren daraus jährlich zusätzliche Kosten von rund 55 Millionen Euro. Von 2012 bis 2015 hat sich die Belastung durch die EEG-Umlage vervierfacht“ (vgl. S. 9 des DB-Wettbewerbsberichts 2016). Hierbei handelt es sich jedoch wohl durch die herausragende Größe des Unternehmens um einen Spezialfall. Die Analysen zeigen, dass die mittleren EEG-Kosten pro Unternehmen zwischen 2014 und 2017 annähernd konstant geblieben sind.

3.4.2.3. Begünstigte Marktsegmente

Die öffentlich zugänglichen Daten geben keine Auskunft darüber, welches Unternehmen welche begünstigte Strommenge auf sich vereint. Eine Aufteilung der Strommenge auf die Segmente Schienenpersonennahverkehr, Schienenpersonenfernverkehr und Güterverkehr ist daher nicht möglich. Es ist aber möglich, Aussagen dazu zu treffen, in welchen dieser Segmente besonders viele der Unternehmen begünstigt sind. Dazu wird ein Abgleich mit der Gesamtheit der Schienenbahnen vorgenommen.

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der Daten des Eisenbahnbundesamts für 2016 etwa 350 aktive Eisenbahnverkehrsunternehmen erfasst, davon haben 163 Unternehmen am Güterverkehr teilgenommen, 124 am Schienenpersonennahverkehr. Die Bundesnetzagentur weist 20 Unternehmen im Schienenpersonenfernverkehr aus, diese erbringen abgesehen von der DB jedoch

nur Gelegenheitsverkehre. Bei den restlichen Unternehmen handelt es sich um Mischformen ohne klares Segment, die hier nicht weiter betrachtet werden können.

Das EEG 2014 hat die Anzahl der begünstigten Unternehmen in allen Segmenten erhöht, aber der Effekt ist unterschiedlich stark. In Schienenpersonennahverkehr konnten 2016 62 % der aktiven Unternehmen die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen, somit handelt es sich hier um das Segment mit dem höchsten Begünstigungsanteil. Im Schienengüterverkehr wird seit dem EEG 2014 fast jedes dritte Unternehmen begünstigt, wobei dieser Anteil von 5 % (2013, EEG 2012) auf 30 % (2016, EEG 2014) stark gestiegen ist. Im Schienenpersonenfernverkehr hat sich der Anteil zwar von 5 % (2013) auf 10 % (2016) erhöht, da nun neben DB Fernverkehr auch von Jahr zu Jahr einzelne weitere Unternehmen begünstigt werden. So wurden 2017 auch die ÖBB, SNCF sowie train4you begünstigt. Aufgrund der äußerst starken Dominanz eines einzelnen Unternehmens ist der reale Effekt jedoch kaum relevant.

3.4.2.4. Abgleich Zielsetzung und Zielgenauigkeit

Die Analysen haben gezeigt, dass durch das EEG 2014 die Anzahl der begünstigten Unternehmen erheblich erhöht werden konnte. Durch die Senkung der Verbrauchsschwelle von 10 GWh auf 2 GWh bekommen auch kleinere Eisenbahnverkehrsunternehmen Zugang zur Besonderen Ausgleichsregelung. Gleichzeitig werden durch die Anhebung höhere prozentuale Belastung besonders große Schienenbahnen weniger entlastet als 2013 (EEG 2012). Gegenüber der alten Regelung mit einem festen Betrag von 0,05 Cent/kWh für Strommengen oberhalb von 10 GWh steigt die Mehrbelastung dabei mit der Menge des abgenommenen Stroms.

Dies kann aus zwei Gründen als ein richtiger Schritt bewertet werden: Zum einen stärkte das alte EEG 2012 bestehende (Quasi-)Monopole, indem kleinere Anbieter, die den Mindeststromverbrauch nicht oder nur geringfügig überschritten, im intramodalen Wettbewerb benachteiligt wurden. Zum anderen kann angenommen werden, dass die kleinen Eisenbahnverkehrsunternehmen auch im intermodalen Wettbewerb mangels Marktmacht einer härteren Konkurrenz ausgesetzt sind. Als ein weiterer richtiger Schritt kann angesehen werden, dass der besonders preissensible Güterverkehrssektor mit dem EEG 2014 deutlich stärker begünstigt wird, denn Güterverkehrs-Bahnen weisen besonders hohe Energiekostenanteile auf und sehen sich zumeist einer starken Preiselastizität ausgesetzt.

4. Eigenversorgung

4.1. Evaluierung der existierenden Eigenerzeugungs- und Eigenversorgungskonzepte

4.1.1. Modelle der Eigenerzeugung und Eigenversorgung

4.1.1.1. Rechtslage zu Eigenversorgung und Eigenerzeugung nach dem EEG 2014

Nach dem in § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 geregelten Grundsatz fällt auf Strom, der von einem Energieversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert wird, die EEG-Umlage an. Die gesetzliche Zahlungspflicht trifft nach dieser Vorschrift zunächst die liefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sie in aller Regel auf vertraglicher Grundlage an ihre Kunden (Letztverbraucher) weiterreichen.

Mit dem EEG 2014 wurde dieser Grundsatz erstmals auf solche Strommengen erweitert, in denen ausnahmsweise keine Lieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgt. Dies betrifft (neben Fällen der Lieferung aus dem Ausland und sonstigem, nicht selbst erzeugtem Eigenverbrauch)¹⁷⁵ in der Praxis überwiegend Fälle von Erzeugung des Stroms zum eigenen Verbrauch. Nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 hat in diesen Fällen der Letztverbraucher bzw. Eigenerzeuger die EEG-Umlage zu tragen. Gleichzeitig wurde erstmals der Begriff der Eigenversorgung in § 5 Nr. 12 EEG 2014 definiert.

Damit werden nach dem EEG 2014 Dritt- und Eigenversorger im Hinblick auf die EEG-Umlagepflicht grundsätzlich gleichbehandelt. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel, ein möglichst unverzerrtes „level-playing-field“ zwischen fremd- und eigenversorgenden Erzeugern wie auch zwischen fremd- und eigenversorgten Verbrauchern zu erzielen.¹⁷⁶

Allerdings gilt die Pflicht zur EEG-Umlagezahlung für Eigenversorger auch weiterhin nicht uneingeschränkt. Nach § 61 Abs. 1, 3 und 4 EEG 2014 sieht das Gesetz Ausnahmen vor, bei deren Vorliegen die EEG-Umlage ganz oder teilweise entfällt.

Dabei stellen Eigenversorgungsmodelle, die bereits vor Inkrafttreten des EEG 2014 (Stichtag: 1. August 2018) praktiziert wurden (Bestandsanlagen) einen Unterfall der privilegierten Tatbestände dar. Diese sind in § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 geregelt und werden unter dem Begriff der „Eigenerzeugung“ zusammengefasst. Für sie gilt weder die Definition der Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014, noch die restriktiven Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 EEG 2014, soweit diese über die Anforderungen des § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 hinausgehen (keine Netzdurchleitung und räumlicher Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch). Es handelt sich um Regelungen, die im Interesse des Bestands- und Vertrauensschutzes die Fortführung bereits bestehender Modelle erlauben.

¹⁷⁵ Siehe Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016 („BNetzA Leitfaden“), Seite 15ff.

¹⁷⁶ BNetzA Leitfaden, Seite 9 f.; siehe auch BT-Drucksache 157/14, Seite 228.

Bei der Darstellung der tatsächlich bestehenden Modelle der EEG-umlagebefreiten bzw. -begünstigten Eigenversorgung ist daher zu unterscheiden zwischen Modellen, welche die Erzeugung nach dem Stichtag des 31. Juli 2014 aufgenommen haben und solchen, welche als Bestandsanlagen im Sinne des 61 Abs. 3 gelten. Das EEG 2014 unterscheidet zwischen „Eigenversorgung“ (Anlagen, die erst nach dem Stichtag in Betrieb genommen wurden) und „Eigenerzeugung“ (Bestandsanlagen).

4.1.1.2. Modelle der Eigenversorgung

Unter Eigenversorgung versteht das EEG 2014 nach der Legaldefinition in § 5 Nr. 12 EEG 2014 den *„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“*.

Aus dieser Definition ergeben sich mehrere Begriffsmerkmale, deren Bedeutung und Auslegung in der Praxis teilweise nicht einheitlich gehandhabt wurde. Die Bundesnetzagentur hat deshalb im Juli 2016 einen „Leitfaden zur Eigenversorgung“ als Orientierungshilfe für Rechtsanwender veröffentlicht, in dem sie ihr Grundverständnis zur Anwendung der Vorschriften über die Eigenversorgung darstellt.¹⁷⁷

4.1.1.2.1. Umlagereduzierung bei (nicht-konventionellen) Neuanlagen, Umlagebefreiung

Trotz der grundsätzlichen Einbeziehung von Neuanlagen zur Eigenversorgung in die EEG-Umlagepflicht, sieht § 61 Abs. 1 EEG 2014 eine anteilige Reduzierung der anfallenden EEG-Umlage für derartige Neuanlagen vor, um eine schlagartige finanzielle Belastung von Neuanlagen zu vermeiden.¹⁷⁸ Danach beträgt die EEG-Umlage für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2016 verbraucht wird, zunächst 30 %. Für Strom, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 verbraucht wird, beträgt der Anteil 35 % und steigt ab dem 1. Januar 2017 auf 40 % der regulären EEG-Umlage.

Ausgenommen von der Reduzierung (und damit voll EEG-umlagepflichtig) sind allerdings Anlagen zur Eigenversorgung, die weder eine Erneuerbare-Energien-Anlage noch eine hocheffiziente KWK-Anlage sind, § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014. Der Gesetzgeber geht insofern davon aus, dass bei diesen konventionellen Anlagen kein sachlicher Grund besteht, sie gegenüber dem Fremdstrombezug zu privilegieren.¹⁷⁹ Ebenso sind Neuanlagen zur Eigenversorgung von der anteiligen Umlagereduzierung ausgenommen, wenn der Eigenversorger seine Meldepflicht nach § 74 EEG 2014 bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht erfüllt hat, § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG 2014.

Eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht gilt nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 für die folgenden Sonderfälle der Eigenversorgung:

1. Kraftwerkseigenverbrauch,
2. Insellösungen, bei denen der Eigenversorger weder mittelbar noch unmittelbar an das Netz angeschlossen ist,

¹⁷⁷ BNetzA, Leitfaden, Seite 3.

¹⁷⁸ BT-Drs. 18/1891, Seite 208.

¹⁷⁹ BT-Drs. 18/1891, Seite 208; Böhme/Schreiner in Greb/Boewe, § 61, Rn. 6.

3. Eigenversorgung aus Erneuerbare-Energie-Anlagen, wenn der Eigenversorger auch für den Strom, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach dem EEG 2014 in Anspruch nimmt,
4. Bagatellfälle aus Anlagen mit höchstens 10 kW installierter Leistung für höchstens 10 MWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr.

4.1.1.2.2. Folgen für Modellgestaltung

Bei der Gestaltung von Eigenversorgungsmodellen folgt aus dieser Rechtslage zunächst, dass praktisch sämtliche Fälle der Eigenversorgung unter der Geltung des EEG 2014 soweit irgend möglich mit Anlagen zur Erzeugung aus Erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen konzipiert werden. In diesen Fällen kann immerhin eine anteilige Reduzierung der EEG-Umlage erreicht werden (§ 61 Abs. 1 EEG 2014), während bei konventionellen Neuanlagen – unabhängig von dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Eigenversorgung im Übrigen – die volle EEG-Umlage anfällt. Modelle, welche zu einer vollständigen EEG-Umlagebefreiung nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 führen könnten, sind in der Praxis dagegen eher selten anzutreffen. Dabei kann es sich allenfalls um Fälle von Kraftwerkseigenverbrauch, insbesondere bei Erzeugungsanlagen mit hohem Eigenbedarf oder Bagatellfälle handeln. Eine (Eigen-)Versorgung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen ohne Inanspruchnahme einer EEG-Förderung dürfte höchstens in seltenen Ausnahmefällen vorliegen. Inselkonstellationen sind in Deutschland praktisch nicht vorhanden.

Wegen der teilweise hohen Investitionswerte bei Kraftwerksprojekten ist regelmäßig von besonderer Bedeutung, unter welchen Umständen eine Mehrheit von natürlichen oder juristischen Personen eine Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung errichten und betreiben kann. In diesen Fällen ist regelmäßig die Personenidentität des Anlagenbetreibers und Letztverbrauchers problematisch. In den meisten Fällen entsteht bei einem gemeinschaftlichen Betrieb der Stromerzeugungsanlage durch mehrere Personen eine eigene Betreibergesellschaft (ggf. in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Um die erforderliche Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher herzustellen, müsste daher dieselbe Personenmehrheit auch Letztverbraucher des erzeugten Stroms sein. Daran fehlt es indes bei einem (anteiligen) Verbrauch durch die einzelnen Mitglieder der Betreiber Mehrheit.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich durch das Erfordernis der Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch für die Eigenversorgung. Mit Inkrafttreten des EEG 2014 wurde ausdrücklich klargestellt, dass bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden darf, § 61 Abs. 7 Satz 1 EEG 2014. Eine Saldierung der erzeugten und verbrauchten Strommengen über einen längeren Zeitraum (beispielsweise ein Jahr) scheidet damit aus.

In der Praxis sind Modelle der Eigenversorgung unter Geltung des EEG 2014 daher überwiegend in der Form von Erneuerbare-Energie-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen ausgeführt worden. Das bezieht sich sowohl auf Anlagen zur industriellen Versorgung wie auch der Eigenversorgung von Privatpersonen.

4.1.1.3. Modelle der Eigenerzeugung (Bestandsschutz)

Im Vergleich zu der oben skizzierten Rechtslage für die Eigenversorgung gemäß § 61 Abs. 1 EEG 2014 sind die Vorgaben an die Eigenerzeugung in Bestandsanlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb genommen worden waren, gemäß § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 erheblich weniger restriktiv. Dies führte zu einer deutlichen Zunahme von Eigenerzeugungsprojekten kurz vor dem Stichtag des 1. August 2014, um neu errichtete Anlagen in den Status der Bestandsanlage zu bringen.

Bestandsanlagen sind nach der gesetzlichen Definition in § 61 Abs. 3 Satz 2 EEG solche Stromerzeugungsanlagen,

1. die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger betrieben hat, oder
2. die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der des § 37 Abs. 3 EEG 2012 genutzt worden ist oder
3. die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

Für Modelle, welche diese Voraussetzungen erfüllen, entfällt die EEG-Umlage nach § 61 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 EEG 2014 vollständig. Dasselbe gilt auch für Bestandsanlagen, die bereits vor dem 1. September 2011, also unter Geltung des EEG 2009 in Betrieb genommen wurden, § 61 Abs. 4 EEG („ältere Bestandsanlagen“).

Maßgeblich kommt es für die Einstufung als Bestandsanlage damit darauf an, ob das Eigenerzeugungsmodell vor dem Stichtag des 1. August 2014 bzw. 1. Januar 2015 den Anforderungen an eine (EEG-umlagefreie) Eigenerzeugung nach den Vorgaben des EEG 2012 genügt. Anzumerken ist allerdings, dass nach dem EEG 2012 (wie auch dem EEG 2009) keine umfassende Meldepflicht für eigenerzeugte Strommengen bestand, sodass kein abschließender Überblick über die vor Inkrafttreten des EEG 2014 praktizierten Eigenerzeugungsmodelle gewonnen werden kann, welche den Bestandsschutz nach § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 für sich beanspruchen können. Hinzu kommt, dass das EEG 2012 keine genaue Definition der Eigenerzeugung bereithielt und der Rechtsbegriff der Eigenerzeugung mit zahlreichen Unsicherheiten und Meinungsverschiedenheiten verbunden war.

Die Stellung als bestandsgeschützter Eigenerzeuger nach dem EEG 2014 konnte nicht auf eine andere Rechtspersönlichkeit übertragen werden. Derartige Fälle konnten beispielsweise dann auftreten, wenn der bisherige Anlagenbetreiber und Letztverbraucher diese Rechtspositionen durch Verkauf, konzerninterne Übertragung oder Rechtsnachfolge auf eine andere Rechtspersönlichkeit übertrug. Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem Leitfaden klar, dass der Bestandsschutz eine betreiberbezogene Rechtsposition darstellt, sodass er verloren geht, wenn vor dem Stichtag eine andere (natürliche oder juristische) Person die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betrieben hat als nach dem Stichtag.¹⁸⁰ Rechtsprechung zu dieser Frage liegt - soweit ersichtlich - nicht vor.

¹⁸⁰ BNetzA, Leitfaden, Seite 72.

4.1.1.4. Weiterentwicklung der Eigenversorgung im EEG 2017

Mit Inkrafttreten des EEG 2017 wurde die Regelungssystematik für die Reduzierung der EEG-Umlage für Eigenversorger aus dem EEG 2014 beibehalten und in den §§ 61, 61a - 61e EEG 2017 normiert. Im Grundsatz sind die Übertragungsnetzbetreiber somit weiterhin berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage auch von Letztverbrauchern für eigenerzeugten Strom zu verlangen, § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017. Die Befreiung von der EEG-Umlage für Fälle des Kraftwerkseigenverbrauchs, Insellösungen, nicht-geförderte Erzeugung aus erneuerbaren Energien und Bagatellfälle nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 ist nunmehr unverändert in § 61a EEG 2017 geregelt. Ebenso sind die Regelungen für Bestandsanlagen (§ 61 Abs. 3 EEG 2014) und ältere Bestandsanlagen (§ 61 Abs. 4 EEG 2014) in den § 61 c und d EEG 2017 inhaltlich unverändert übernommen worden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch die Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 % für EEG-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen, § 61b EEG 2017 in § 61b Nr. 1 und 2 EEG 2017 übernommen. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission die Reduzierung der EEG-Umlage für (neue) KWK-Anlagen nach § 61b Nr. 2 EEG 2017 ausdrücklich von der am 19. Dezember 2017 erteilten beihilfenrechtlichen Genehmigung für die Eigenversorgungsregelungen des EEG 2017 ausgenommen hat.¹⁸¹ Die vorhergehende beihilfenrechtliche Genehmigung für diese Reduzierung der EEG-Umlage bei der Eigenversorgung aus neuen KWK-Anlagen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014¹⁸² war auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 begrenzt. Aufgrund des beihilfenrechtlichen Durchführungsverbot (Art 108 Abs. 3 AEUV) fällt für derartige Eigenversorgungsfälle aus neuen KWK-Anlagen daher seit dem 01. Januar 2018 die volle EEG-Umlage an. Dieser Zustand gilt jedenfalls bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Vereinbarkeit des § 61b Nr. 2 EEG 2017 mit den Beihilfevorschriften durch die EU-Kommission oder bis zu einer beihilferechtlich genehmigten Neuregelung fort.

Eine Neuregelung, die im EEG 2014 nicht enthalten war, ist in § 61f EEG 2017 aufgenommen worden. Diese betrifft solche Fälle, in denen bei Bestandsanlagen die Personenidentität zwischen dem Betreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und dem aktuellen Betreiber nicht mehr gegeben ist. Die Vorschrift erstreckt den Anwendungsbereich der bestandsgeschützten Eigenversorgung nach §§ 61 c und d EEG 2017 in bestimmten Konstellationen auch auf diese Fälle. Hiervon betroffen sind Fälle, in denen die bestandsgeschützte Betreiberstellung durch Erbfall vom ursprünglichen Letztverbraucher auf den aktuellen Letztverbraucher übergeht (§ 61f Nr. 1 lit. a EEG 2017), oder in denen der aktuelle Letztverbraucher vor dem 01. Januar 2017 im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechtsposition des ursprünglichen Letztverbrauchers eingetreten ist (§ 61f Nr. 1 lit. b EEG 2017). Dasselbe gilt für die Fälle, in denen der ursprüngliche Letztverbraucher lediglich über ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage im Sinn des § 104 Absatz 4 Satz 2 EEG 2017 verfügte und der spätere Letztverbraucher ihn im Wege einer Rechtsnachfolge als Inhaber des anteiligen vertraglichen Nutzungsrechts, der Betreiberrolle und der Verbraucherstellung ablöste. Voraussetzung im letztgenannten Fall ist aber, dass die Rechtsnachfolge vor dem 1. August 2014 erfolgte und der heutige Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage damit spätestens seit dem 31. Juli 2014 selbst betreibt. Sämtliche Alternativen setzen voraus, dass die Stromerzeugungsanlage an demselben

¹⁸¹ Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2017, SA.46526, liegt zum Zeitpunkt 29. Januar 2018 noch nicht in der veröffentlichten Fassung vor.

¹⁸² Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2014, SA.38632, C (2014) 5081 final, Seite 79.

Standort und in demselben Eigenerzeugungskonzept wie vor der Rechtsnachfolge betrieben wird, § 61f Nr. 2 und 3 EEG 2017.

Von erheblicher Bedeutung in der Praxis ist schließlich die neu aufgenommene Regelung des § 104 Abs. 4 EEG 2017. Diese Regelung betrifft diejenigen Fälle, in denen mehrere Unternehmen jeweils anteilige Nutzungsrechte an der Erzeugungskapazität eines Kraftwerks vertraglich vereinbart hatten (sog. „Kraftwerksscheibenpacht“) und davon ausgingen, die entsprechende Strommenge auch unter dem Tatbestand der Eigenerzeugung EEG-umlagefrei verbrauchen zu können. Die Zulässigkeit derartiger Modelle war unter dem Geltungsbereich des EEG 2012 umstritten und mit Rechtsunsicherheiten behaftet.¹⁸³ Problematisch war dabei insbesondere, ob und unter welchen Bedingungen im Einzelnen bei derartigen Modellen die erforderliche Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher vorlag. Ungeachtet dieser Rechtsunsicherheit erlangten Scheibenpachtmodelle in der Praxis der Industrierversorgung unter der Geltung des EEG 2012 erhebliche Verbreitung. Mit der strikten Definition der Eigenversorgung in § 5 Nr. 12 EEG 2014, die sich ausdrücklich auf den Betrieb einer realen Stromerzeugungsanlage und nicht auf vertragliche Nutzungsrechte bezieht, wurde die Eigenversorgung aus Scheibenpachtmodellen indes jedenfalls mit Wirkung ab dem 01. August 2014 ausgeschlossen.¹⁸⁴ Für derartige Fälle, in denen Unternehmen aufgrund der unklaren Rechtslage vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 davon ausgegangen waren, dass bei einem Verbrauch von Strom aus anteilig genutzten Erzeugungskapazitäten keine umlagepflichtige Stromlieferung, sondern eine umlagebefreite Eigenerzeugung vorliegt, hat der Gesetzgeber mit § 104 Abs. 4 EEG 2017 nunmehr eine Entlastung eingeführt. Zwar ändert diese Vorschrift nichts an der grundsätzlichen Unzulässigkeit einer Eigenversorgung bzw. Eigenerzeugung aus vertraglich vereinbarten anteiligen Nutzungsrechten. § 104 Abs. 4 Satz 2 bestimmt jedoch:

„Ausschließlich zur Bestimmung des Betreibers und der von ihm erzeugten Strommengen im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 gilt ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht des Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage als eigenständige Stromerzeugungsanlage, wenn und soweit der Letztverbraucher diese wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben hat.“

Damit wird eine Fiktion eingeführt, dass ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht des Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage als eigenständige Stromerzeugungsanlage gilt, wenn und soweit der Letztverbraucher diese „Kraftwerksscheibe“ wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben hat.¹⁸⁵ In Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Fiktion bereits vor dem 01. August 2014 (Inkrafttreten des EEG 2014) vorlagen, können die betroffenen Unternehmen sich gemäß § 104 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 auf ein Zahlungsverweigerungsrecht gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber berufen, wenn die EEG-Umlagepflicht aufgrund der oben genannten Fiktion nicht entstanden wäre und die nach §§ 74 Abs. 1 Satz 1, 74a Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 fristgerecht mitgeteilt worden sind. Folge dieses Leistungsverweigerungsrechts ist, dass Eigenversorger aus Scheibenpachtmodellen, die bereits unter Geltung des EEG 2012 vereinbart wurden und seither praktiziert werden, nachträglich für den

¹⁸³ Salje, EEG 2017, § 61, Rn. 21f.

¹⁸⁴ BT-Drucksache 18/10668, Seite 172.

¹⁸⁵ BT-Drucksache 18/10668, Seite 172.

Geltungszeitraum des EEG 2014 keine EEG-Umlage zahlen müssen. Diese Modelle können darüber hinaus auch in der Zeit nach Inkrafttreten des EEG 2014 solange weitergeführt werden, wie keine Veränderung in der Stromerzeugungsanlage, den Nutzungsrechten und dem Eigenzeugungskonzept vorgenommen werden, § 104 Abs. 4 Sätze 4 und 5 EEG 2017.

4.1.2. Strommengen in der Eigenversorgung

Die in Eigenerzeugung und für die Eigenversorgung erzeugten Strommengen sind statistisch nicht erfasst und können deshalb nur anhand von Sekundärstatistiken ermittelt und in Teilen geschätzt werden. Für die Gesamtmengen der Eigenversorgung erfolgt dies im Rahmen der EEG-Mittelfristprognosen in einem Top-down-Verfahren.

Eine Unterteilung dieser Gesamtmengen auf einzelne Modelle der Eigenerzeugung und Eigenversorgung wurde für das Jahr 2014 im Rahmen einer sekundärstatistischen Analyse vorgenommen.¹⁸⁶ Diese Analyse zeigte für die Eigenversorgung im Jahr 2014, dass die in der Mittelfristprognose top-down berechnete Strommenge deutlich höher ist als die Summe der bottom-up ermittelbaren Einzelmengen aus der klassischen industriellen Eigenversorgung und der Nutzung von erneuerbaren Energien, vor allem bei den privaten Haushalten (PV). Im Rahmen dieser Analyse werden die Daten für 2014 aktualisiert und entsprechende Berechnungen für die Jahre 2015 und 2016 in den folgenden Unterkapiteln durchgeführt.

Aus den Berechnungen zu den Einzelentwicklungen der Strommengen aus den verschiedenen Eigenversorgungskonzepten ergibt sich insgesamt eine Steigerung der Eigenversorgung zwischen den Jahren 2014 und 2016. Wenngleich die Daten für 2016 noch vorläufig sind, zeigt sich, dass die Eigenversorgung in Deutschland insbesondere in der Industrie weiter zugenommen hat.

Nicht berücksichtigt in der folgenden Übersicht ist der Eigenverbrauch der Braunkohletagebaue (ca. 4 TWh/a), da er nicht eindeutig dem Kraftwerkseigenverbrauch oder der Eigenversorgung des Bergbaus zugeordnet werden kann. Unsicherheiten bestehen auch bei der statistischen Ausweisung der in der Industrie genutzten Pachtmodelle. Über die Höhe der Eigenversorgungsmengen aus Pachtmodellen gibt es keine offiziellen Daten. Die Eigenversorgung der Jahre 2014 bis 2016 kann deshalb gegenüber den ausgewiesenen Strommengen in der folgenden Tabelle nach oben abweichen.

¹⁸⁶ Prognos AG et al. 2015

Tabelle 23: Strommengen in der Eigenversorgung 2014-2016

Eigenversorgung in TWh	2014	2015	2016
Erneuerbare Energien (erfasste Anlagen)	3,0	3,6	4,0
Kondensationskraftwerke und KWK-Anlagen im Kondensationsbetrieb	9,0	10,0	10,0
Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung	31,0	34,3	36,6
<i>Allgemeine Versorgung</i>	1,4	1,3	1,5
<i>Industrielle Kraftwirtschaft ab 1 MW</i>	25,0	27,8	29,3
<i>BHKW unter 1 MW</i>	3,9	4,3	4,9
<i>Nicht erfasste biogene Anlagen</i>	0,8	0,9	0,9
Summe Eigenversorgung bottom-up	43,0	47,9	50,6

Quellen: Öko-Institut, Destatis, BNetzA.

Die Wirtschaftlichkeit der Eigenversorgung wird in Kapitel 4.2 detailliert betrachtet. An dieser Stelle werden die Mengen in der Eigenversorgung zugeordnet.

Die Eigenversorgung auf der Basis von neu installierten PV-Anlagen war zwischen 2014 und 2016 für Privathaushalte und – bei ausreichend hohen Strombezugskosten – auch für kleinere Betriebe im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen wirtschaftlich. Bei den Gruben-, Klär- und Deponiegasen zeigt der Ausbau der Anlagen für die Klärgasverstromung, bei denen hohe Eigenversorgungsanteile vorherrschen, dass auch diese Anlagen als Neuanlage wirtschaftlich zu betreiben sind.

Der weit überwiegende Teil der Eigenversorgung in der Industrie findet nach wie vor in Bestandsanlagen mit oder ohne Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) statt. Die Wirtschaftlichkeit der Eigenversorgung ist gegeben und hat sich für diese Anlagen durch die zwischen 2014 und 2016 steigenden Netzentgelte und EEG-Umlagen, von denen diese Form der Eigenversorgung befreit ist, in den letzten Jahren verbessert. Allerdings sind hier auch nur wenige größere Projekte als Neuanlagen realisiert worden und diese dann als KWK-Anlagen.

Deutliche Zuwächse zeigen hingegen die kleinen KWK-Anlagen (unter 1 MW elektrische Leistung), die vornehmlich als Blockheizkraftwerke und in der Arealversorgung eingesetzt werden. Hier ermöglichte die Förderung über das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz den wirtschaftlichen Ausbau.

4.1.2.1. Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien

Die Eigenversorgung aus PV-Anlagen ist bei den Privathaushalten und im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen seit dem Jahr 2012 wirtschaftlich interessant, da ab diesem Zeitpunkt die Einspeisevergütungen unter dem jeweiligen Bezugspreis für Strom lagen. Für die Industrie mit ihren niedrigeren Bezugspreisen für Strom sind diese Konzepte – wenn überhaupt – erst seit Ende 2014 relevant und auch dann nur für kleinere Unternehmen, die nicht unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen. Dementsprechend gering sind heute noch die PV-Strommengen, die in der Eigenversorgung genutzt werden. Die Mittelfristprognose 2016-2020¹⁸⁷ geht für 2014 von einem Volumen von rund 1,3 TWh aus, das 2015 auf 1,9 TWh und 2016 auf 2,3 TWh stieg.

¹⁸⁷ Fraunhofer ISI, 2015

Von den rund 3 TWh Stromerzeugung aus Deponie-, Klär- und Grubengasen, die 2014 erzeugt wurden, wurden etwa 1,7 TWh für Prozesse vor Ort direkt genutzt und fallen deshalb unter die Eigenversorgung. Der Anlagenbestand zur Eigenversorgung wies zwischen 2014 und 2016 nur eine geringe Dynamik auf. Neu in Betrieb gingen nach dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur¹⁸⁸ in diesem Zeitraum lediglich Anlagen für die Nutzung von Deponie-, Klär- und Grubengas mit einer Gesamtleistung von knapp 10 MW, die teilweise oder vollständig für die Eigenversorgung vorgesehen sind. Zwischen 2014 und 2016 stieg die Stromerzeugung aus Klärgas, die einen hohen Eigennutzungsanteil aufweist dementsprechend nur leicht von 1,34 TWh auf 1,43 TWh.¹⁸⁹ Gleichzeitig ging die Stromerzeugung aus Deponiegas und Grubengas mit geringeren Eigenversorgungsanteilen zurück. In der Summe dieser Entwicklungen ist zwischen 2014 und 2016 von einer annähernd stabilen Eigenversorgung in der Größenordnung von 1,7 TWh auszugehen.

Die Strommenge aus der Eigenversorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energien stieg nach diesen Berechnungen von insgesamt 3,0 TWh (2014) über 3,6 TWh (2015) bis auf 4,0 TWh (2016). Nicht berücksichtigt ist hier die Eigenversorgung der Industrie aus der Verstromung biogener Stoffe. Diese werden beim Eigenverbrauch der Industrie mit bilanziert.

4.1.2.2. Eigenversorgung aus industriellen Kraftwerken

Die Stromerzeugung und Eigenversorgung im Produzierenden Gewerbe hat eine lange Tradition. Im Jahr 2016 verfügten rund 500 Betriebe über eigene Stromerzeugungsanlagen mit einer Brutto-Engpassleistung von 1 MW oder mehr, Daten für 2017 liegen noch nicht vor.¹⁹⁰ Betrachtet man die Entwicklung der letzten Jahre, zeigt sich eine relative Konstanz in der Zahl der Betriebe mit größeren Anlagen (>10 MW), eine deutliche Zunahme weist jedoch die Zahl der Betriebe mit kleineren Anlagen (<10 MW) auf.

Insgesamt und insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe nahm auch die installierte Brutto-Engpassleistung der Anlagen zwischen 2010 und 2016 zu, der starke Rückgang zwischen 2011 und 2012 im Wirtschaftszweig 05 Kohlenbergbau begründet sich durch einen statistischen Effekt bei der Zuordnung der Bergbauverbundkraftwerke. Diese wurden ab 2012 nicht mehr zu den Industriekraftwerken gezählt, sondern zu den Kraftwerken der allgemeinen Versorgung.

¹⁸⁸ Anlagenregister, BNetzA

¹⁸⁹ BMWi, 2017

¹⁹⁰ Statistisches Bundesamt 2010, Statistisches Bundesamt 2011, Statistisches Bundesamt 2012, Statistisches Bundesamt 2013, Statistisches Bundesamt 2014, Statistisches Bundesamt 2015 und Statistisches Bundesamt 2016

Tabelle 24: Anzahl der Betriebe mit Stromerzeugungsanlagen und deren Leistung im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe 2010-2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Betriebe mit Stromerzeugungsanlagen größer 1 MW Brutto-Engpassleistung							
Betriebe insgesamt	368	367	372	385	425	458	499
Anzahl Betriebe nach Größenklassen ihrer Anlagen							
unter 10 MW	214	218	226	236	267	292	332
10 MW - 50 MW	114	108	109	111	117	122	124
50 MW und mehr	40	41	37	38	41	44	43
Anzahl der Betriebe nach Wirtschafts-Abschnitten							
B Bergbau und Gew. von Steinen und Erden	21	21	15	16	17	16	19
davon 05 Kohlenbergbau ¹	7	7	3	3	3	3	5
C Verarbeitendes Gewerbe	347	346	357	369	408	442	480
¹ Seit dem 1. Januar 2012 zählen die Bergbauverbundkraftwerke statistisch nicht mehr zu den „Industriekraftwerken“, sondern zu den „Kraftwerken der allgemeinen Versorgung“							

Quelle: destatis.

Bei den Stromerzeugungsanlagen der Industrie handelt es sich fast ausschließlich um KWK-Anlagen. Lediglich unter den größeren Anlagen finden sich auch reine Kondensationskraftwerke und KWK-Anlagen, die zeitweise ohne Wärmeauskopplung im reinen Kondensationsbetrieb gefahren werden.

Korrespondierend zum Ausbau der installierten Leistung zeigt sich bei der Stromerzeugung dieser Anlagen ab 2012 ein stetiger Anstieg. Zwischen 2014 und 2016 legte die Stromerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe sowohl in Kraft-Wärme-Kopplung als auch ungekoppelt bzw. in Kondensationskraftwerken deutlich zu. Wenngleich hierzu keine aussagekräftigen Statistiken vorliegen, ist davon auszugehen, dass die ungekoppelte Stromerzeugung in hohem Maße der Eigenversorgung dient. Ohne Kraft-Wärme-Kopplung wurden im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Jahr 2014 rund 12,5 TWh Strom erzeugt, 2015 stieg die Strommenge auf 13,7 TWh, 2016 erreichte sie 15,3 TWh. Zwischen 2014 und 2016 bedeutet dies einen Anstieg um 23 %.

Tabelle 25: Stromerzeugung im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe 2010-2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Nettostromerzeugung in GWh							
Insgesamt	48.937	46.708	40.643	41.426	42.178	46.716	50.591
Mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	29.795	28.432	28.280	28.949	29.711	33.054	35.245
Ohne KWK/ in Kondensationskraftwerken	19.142	18.276	12.363	12.477	12.467	13.662	15.346
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden¹							
Insgesamt	8.462	7.248	1.600	1.411	1.180	1.098	1.424
Mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	1.289	909	254	250	233	253	576
Ohne KWK/ in Kondensationskraftwerken	7.173	6.339	1.346	1.161	947	845	848
C Verarbeitendes Gewerbe							
Insgesamt	40.475	39.460	39.042	40.015	40.998	45.618	49.166
Mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	28.505	27.523	28.026	28.698	29.478	32.801	34.669
Ohne KWK/ in Kondensationskraftwerken	11.970	11.937	11.016	11.317	11.520	12.817	14.497
¹ Seit dem 1. Januar 2012 zählen die Bergbauverbundkraftwerke statistisch nicht mehr zu den „Industriekraftwerken“, sondern zu den „Kraftwerken der allgemeinen Versorgung“							

Quelle: destatis.

Dominiert wird die industrielle Stromerzeugung von mit konventionellen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlagen. Insgesamt stellen diese Brennstoffe in industriellen Kraftwerken über die Hälfte des Brennstoffeinsatzes zur Strom- und Wärmeerzeugung. ¹⁹¹

4.1.2.3. Eigenversorgung aus Kondensationskraftwerken und KWK-Anlagen im Kondensationsbetrieb

Die ungekoppelte Stromerzeugung zur Eigenversorgung wird insbesondere in der energieintensiven Industrie betrieben. Hier hat die Nutzung von Kuppelgasen eine lange Tradition, insbesondere in der Metallherzeugung (Hochofengas, Kokereigas). Destillations- und Konversionsrückstände sowie energiereiche Reststoffe werden häufig in Kraftwerken der Mineralölverarbeitung und Chemischen Industrie eingesetzt. Diese Eigenversorgung über die energetische Nutzung von Reststoffen und anderweitig nicht gleichwertig einsetzbaren Kuppelprodukten ist in der Regel wirtschaftlich.

Derzeit werden Analysen zur Entwicklung der Einsatzmengen in den Industriebranchen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nach Abschluss der Untersuchungen in den Abschlussbericht aufgenommen.

4.1.2.4. Eigenversorgung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung

Wie zur ungekoppelten Stromerzeugung liegen auch für die gekoppelte Stromerzeugung in KWK-Anlagen keine belastbaren, differenzierten Statistiken zur Eigenversorgung im Produzierenden Gewerbe vor. Hinzu kommt, dass KWK-Anlagen zur Eigenversorgung auch außerhalb der Industrie von privaten oder gewerblichen Anwendern eingesetzt werden, die statistisch schlecht erfasst werden. Die Strommengen müssen deshalb anhand relevanter Studien abgeschätzt werden.

Die Eigenversorgung aus KWK-Anlagen wurde im Jahr 2014 vom Öko-Institut für den Datenstand 2012 detailliert analysiert und um statistisch nicht erfasste Kleinanlagen ergänzt. ¹⁹² Die Studie kommt für das Jahr 2012 zu dem Ergebnis einer Gesamt-Eigenversorgung aus KWK-Anlagen in Deutschland in Höhe von 28,6 TWh (vgl. Tabelle 26). Diese Strommenge basiert auf angenommenen Anteilen der Eigenversorgung an der Gesamtstromerzeugung in den verschiedenen Anwenderbranchen. Neben den öffentlichen Statistiken wurden hierfür interne Statistiken zum Bestand an kleinen KWK-Anlagen insbesondere in der Objekt- und Arealversorgung herangezogen.

Der Schwerpunkt der Eigenversorgung aus KWK-Anlagen liegt demnach in der Industrie und dort auf größeren Anlagen (GT-Anlagen, Dampfturbinen, GuD etc.), die vorwiegend in der energieintensiven Industrie mit gleichzeitig hohem Strom- und Wärmebedarf genutzt werden. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren vermehrt auch kleinere Anlagen (kleine bis mittlere BHKW) installiert.

¹⁹¹ Statistisches Bundesamt 2014, Statistisches Bundesamt 2015 und Statistisches Bundesamt 2016

¹⁹² Öko-Institut, 2014

Tabelle 26: KWK-Eigenversorgung 2008-2012

	2008	2009	2010	2011	2012
Anteile der Eigenerzeugung					
Allgemeine Versorgung	3%	3%	3%	3%	3%
Industrielle Kraftwirtschaft	50%	60%	69%	73%	84%
BHKW unter 1 MW elektrischer Leistung	60%	60%	60%	60%	60%
Nicht erfasste biogene Anlagen	5%	5%	5%	5%	5%
KWK-Eigenerzeugung in TWh					
Amtlich erfasst in	14,5	17,5	22,1	22,1	25,3
Allgemeine Versorgung	1,6	1,5	1,6	1,5	1,5
Industrielle Kraftwirtschaft	12,8	15,9	20,5	20,6	23,8
Nicht amtlich erfasst, da	1,9	2,2	2,5	2,8	3,3
BHKW unter 1 MW elektrischer Leistung	1,6	1,7	2	2,3	2,7
Nicht erfasste biogene Anlagen	0,3	0,5	0,5	0,5	0,6
Summe	16,4	19,7	24,6	25,0	28,6

Quelle: Öko-Institut.

Entwicklung der Eigenversorgung aus gekoppelter Stromerzeugung insgesamt

Auf der Grundlage der vom Öko-Institut 2014 ermittelten Eigenversorgungsanteile für das Jahr 2012, die für den Zeitraum 2012 bis 2016 als konstant angenommen werden, wurden die Strommengen in der Eigenversorgung für die Jahre 2014 und 2015 mit den aktuellen Daten zur KWK-Stromerzeugung aktualisiert. Für 2016 wurden für die Allgemeine Versorgung und nicht amtlich erfasste Anlagen aktuelle, bisher unveröffentlichte Berechnungsergebnisse des Öko-Instituts aus dem KWK-Monitoring verwendet.

Im Ergebnis stieg die KWK-Eigenversorgung insgesamt zwischen 2014 und 2016 um knapp ein Fünftel von 31,0 TWh auf 36,9 TWh. Die Entwicklung in den einzelnen Segmenten wird im Folgenden ausgeführt.

Tabelle 27: KWK-Eigenversorgung 2014-2016 nach Daten des Öko-Instituts 2017

Anteile der Eigenerzeugung	2012	2014	2015	2016				
Allgemeine Versorgung	3%	3%	3%	3%				
Industrielle Kraftwirtschaft	84%	84%	84%	84%				
BHKW unter 1 MW elektrischer Leistung	60%	60%	60%	60%				
Nicht erfasste biogene Anlagen	5%	5%	5%	5%				
	Stromerzeugung insgesamt				Davon Eigenerzeugung			
	2012	2014	2015	2016*	2012	2014	2015	2016*
Erzeugung in KWK in TWh, davon	95,1	97,9	102,2	111,8	28,6	31,0	34,3	36,9
Amtlich erfasst in	79,4	74,8	78,0	86,4	25,3	26,3	29,1	31,1
Allgemeine Versorgung	51,1	45,1	44,9	51,2	1,5	1,4	1,3	1,5
Industrielle Kraftwirtschaft	28,3	29,7	33,1	35,2	23,8	25,0	27,8	29,6
Nicht amtlich erfasst, da	15,7	23,1	24,2	25,4	3,3	4,7	5,2	5,7
BHKW unter 1 MW	4,5	6,5	7,2	8,1	2,7	3,9	4,3	4,9
Nicht erfasste biogene Anlagen	11,2	16,6	17,0	17,3	0,6	0,8	0,9	0,9

* Teilweise vorläufige Daten des Öko-Instituts aus Berechnungen zum KWK-Monitoring im Auftrag des BMWi

Quelle: Öko-Institut.

Eigenversorgung mit größeren KWK-Anlagen in der Industrie

Die Stromerzeugung unter Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung in den Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes war zwischen 2010 und 2014 über alle Wirtschaftszweige betrachtet annähernd konstant. Zwischen 2014 und 2016 stieg sie jedoch von 29,8 TWh um fast ein Fünftel bis auf 35,2 TWh (vgl. Tabelle 25).

Nach Öko-Institut betrug die Eigenversorgung aus industriellen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW im Jahr 2012 bei einem Eigenversorgungs-Anteil von 84 % rund 23,8 TWh. Nach 2012 und auch im Zeitraum von 2014 bis 2016 verbesserten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Eigenversorgung durch den Anstieg der Netzkosten und der EEG-Umlage weiter. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass der Zubau an Stromerzeugungskapazität in der Industrie zwischen 2012 und 2016 mit dem Schwerpunkt Eigenversorgung erfolgte.

Eigenversorgung aus kleinen KWK-Anlagen und im Sektor GHD

Im Sektor GHD werden vor allem kleinere BHKW (<1 MW) für die Objekt- und Arealversorgung genutzt. Wesentliche Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit ist in diesem Bereich, in dem die Anlagen wärmegeführt gefahren werden, eine hohe Strom-Eigennutzungsquote. Ausgehend von den Berechnungen des Öko-Instituts ergibt sich für das Jahr 2014 eine Eigenversorgung aus BHKW mit einer Leistung von <1 MW in Höhe von rund 3,9 TWh. Durch den Zubau von BHKW in den Jahren 2014 bis 2016 stieg auch die zur Eigenversorgung genutzte Strommenge. Legt man den mittleren Eigenversorgungsanteil für die Stromerzeugung aus kleinen Anlagen in Höhe von 60 % zu Grunde, ergibt sich eine Steigerung der Eigenversorgungsmenge bis zum Jahr 2016 um rund ein Viertel bis auf 4,9 TWh.

In den vergangenen Jahren integrierten auch die Stromerzeugungsunternehmen der öffentlichen Versorgung vermehrt kleine und mittlere BHKW in ihre Versorgungsnetze. Insbesondere bei Stadtwerken, die zusätzlich als Betreiber von öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Bädern fungieren, wird der Strom dieser kleinen KWK-Anlagen teilweise auch zur Eigenversorgung genutzt. Das Öko-Institut beziffert den Anteil der Eigenversorgung an der gesamten KWK-Erzeugung der Allgemeinen Versorgung in Ihrer Studie aus dem Jahr 2012 mit 3 %. Aus der Höhe der Gesamtstromerzeugung in Höhe von 44,9 TWh im Jahr 2014 ergibt sich eine Eigenversorgung von rund 1,3 TWh. Diese Menge nahm zwischen 2014 und 2016 im Zuge der Steigerung der Stromerzeugung insgesamt auf 51,2 TWh leicht auf 1,5 TWh zu.

Sonstige Eigenversorgung in der Industrie

Zum Eigenverbrauch zu zählen sind nach Energy Brainpool¹⁹³ zusätzlich noch der Stromverbrauch der Braunkohletagebaue für die Kohleförderung in den deutschen Braunkohlerevieren in einer Größenordnung von schätzungsweise 4 TWh. Es ist unklar, ob diese Menge dem Eigenverbrauch der Kraftwerke zugerechnet werden sollte oder der Eigenversorgung des Bergbaus. Da die in unmittelbarer Nähe der Tagebaue angesiedelten Kraftwerke über die Kohleaufbereitung hinaus keine Wärme nutzen, wäre diese Strommenge den Kondensationskraftwerken zuzurechnen.

¹⁹³ Energy Brainpool, 2014

Zusätzlich zu den klassischen Eigenversorgungslosungen der Industrie traten in den letzten Jahren Pachtmodelle zwischen Industrieunternehmen und Unternehmen der Allgemeinen Versorgung auf. In diesen Pachtmodellen werden Anlagen der Allgemeinen Versorgung ganz oder teilweise („Kraftwerksscheiben“) an räumlich in der Nähe angesiedelte Industrieunternehmen verpachtet, die diese Anlagen dann entsprechend als Eigenerzeugungsanlagen geltend machen. Zumeist werden diese Anlagen über eigene Leitungen angebunden, so dass das öffentliche Stromnetz nicht genutzt wird. Es ist unklar, ob diese Anlagen statistisch dann als Industriekraftwerke gemeldet werden und in der Industriestromstatistik auftauchen, oder ob sie weiterhin als Anlagen der allgemeinen Versorgung gelten und in deren Statistik gemeldet werden. Hieraus ergibt sich eine statistische Unsicherheit, die Größenordnung dieser Pachtmodelle ist bislang unbekannt.

Klarheit schaffen kann die Umsetzung der Regelungen, die die Bundesnetzagentur im „Hinweis zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017“ am 26. Januar 2017 veröffentlichte.¹⁹⁴ Die „Amnestie-Regelung“ räumt den an bestehenden Scheibenpacht-Modellen Beteiligten Erzeugern und Nutzern des Stroms ein Leistungsverweigerungsrecht für die Zahlung der EEG-Umlage ein. Sie setzt allerdings unter anderem voraus, dass der tatsächliche Betreiber der Stromerzeugungsanlage mitteilen muss, seit wann er welche Letztverbraucher (Scheibenpächter) aus welcher Stromerzeugungsanlage (mit Angabe der jeweiligen installierten Leistung) beliefert hat. Die gesetzliche Frist für diese Mitteilungen ist der 31. Mai 2017. Diese Frist wurde allerdings bis Ende 2017 verlängert. Die Auswertung der eingegangenen Daten ist noch nicht abgeschlossen, so dass bis zur Endredaktion dieses Berichts Anfang Februar 2018 noch keine abschließenden Erkenntnisse über die Strommengen der Scheibenpacht-Modelle und deren Zuordnung vorliegen.

4.2. Wirtschaftlichkeit von neuen und bestehenden Eigenversorgungskonzepten

4.2.1. Einleitung

Eigenversorgung ist von den meisten Abgaben und Umlagen teilweise bis vollkommen befreit, was ihr eine privilegierte Stellung gegenüber anderen Versorgungsoptionen bzw. Geschäftsmodellen einbringt. Eine Neuerung des EEG 2014 gegenüber dem EEG 2012 war der grundsätzliche Einbezug von Eigenversorgung in die Finanzierung des Ausbaus erneuerbarer Energien. In Bezug auf die EEG-Umlage war die Eigenversorgung nach EEG 2012 bis zum 01. August 2014 vollständig befreit, seit der EEG-Novelle 2014 wurde sie bisher nach § 61 EEG 2014 unter Berücksichtigung eines Bestandsschutzes und einer Mindestgröße der Anlage an der EEG-Umlage anteilig belastet. Bestandsanlagen und Kleinstanlagen mit einer elektrischen Leistung von unter 10 kW und mit einer Erzeugung von weniger als 10 MWh waren nach EEG 2014 von der Belastung mit der EEG-Umlage ausgenommen. Diese Regelungen des EEG 2014 waren von der Europäischen Kommission zunächst bis 2017 befristet genehmigt, um eine umfassende Evaluierung zu ermöglichen.

Im Ergebnis der Evaluierung wurden die Regelungen zur Befreiung von der EEG-Umlage für den Strom aus Bestandsanlagen und Kleinstanlagen sowie für Neuanlagen zur Stromerzeugung aus

¹⁹⁴ BNetzA, 2017

erneuerbaren Energien zur Eigenversorgung bestätigt. In der derzeitigen Form abgelehnt wurde von der Europäischen Kommission jedoch die einheitliche Belastung mit einer reduzierten EEG-Umlage für die Eigenversorgung aus den nicht unter die Regelung für Kleinanlagen fallenden Neuanlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme (KWK) aus fossilen Brennstoffen. Begründet wurde dieser Schritt von der Europäischen Kommission mit hohen Projektrenditen einzelner KWK-Neuanlagen in der Industrie, bei denen nach Auffassung der Kommission eine Reduzierung der EEG-Belastung einer Überförderung gleichkäme. Aufgrund dieser Einschätzung nahm die Europäische Kommission die Reduzierung der EEG-Umlage für (neue) KWK-Anlagen nach § 61b Nr. 2 EEG 2017 ausdrücklich von der am 19. Dezember 2017 erteilten beihilfenrechtlichen Genehmigung für die Eigenversorgungsregelungen des EEG 2017 aus. Für diese Anlagen fällt deshalb derzeit (Stand Februar 2018) ab 2017 die EEG-Belastung in voller Höhe an. Betroffen hiervon ist also nicht nur die im Vergleich geringe Anzahl der beanstandeten Anlagen-Nutzer-Konstellationen in der Industrie, sondern auch die weit überwiegende Anzahl deutlich unwirtschaftlicherer KWK-Neuanlagen. Diese unwirtschaftlicheren Konstellationen treten auch in der Industrie auf, zu finden sind sie aber vor allem bei kleineren KWK-Anlagen (<500 kW), die in den Bereichen Private Haushalte und Gewerbe/ Handel/ Dienstleistungen eingesetzt werden. In diesen Bereichen ist eine Wirtschaftlichkeit meist nur auf der Grundlage der bisherigen Regelungen des EEG 2017, oft auch erst in Verbindung mit einer Förderung nach dem KWKG 2017 gegeben. Derzeit finden Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission mit dem Ziel statt, eine mit den Energie- und Beihilferichtlinien konforme Regelung zu finden, die die in unterschiedlichem Umfang gegebene Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anlagen berücksichtigt.

Die Wirkungsanalyse basiert auf einem typologischen Ansatz und der Betrachtung standardisierter Abnahme- bzw. Eigenversorgungsfälle. Die Analysen zur Eigenversorgung sind eng verzahnt mit den Berechnungen, die von der Prognos AG im Rahmen des KWK-Monitorings durchgeführt wurden. Sämtliche Eingangsparameter, wie Strom- oder Gasbezugskosten, Investitions- und Betriebskosten von KWK-Anlagen und auch die Definition typischer Anlagenkonfigurationen entsprechen denen aus dem KWK-Monitoring. Diese einheitliche Vorgehensweise stellt eine konsistente Betrachtung der unterschiedlichen Einsatzorte und Betriebsweisen von KWK-Anlagen sicher. Für den Anlagenbestand (KWK) werden für die Jahre 2014 bis 2016 Vergleichsrechnungen zwischen den Kosten der Strom- und Wärmeerzeugung zur Eigenversorgung auf der Ebene des Betreibers (Grenzkosten) und den alternativen Bezugskosten für Strom (inklusive der hierfür anzusetzenden Entgelte, Abgaben und Umlagen) zuzüglich der Kosten einer alternativen Wärmeversorgung in Form einer Deckungsbeitragsrechnung (DB 2) durchgeführt. Für die Betrachtung der ungekoppelten Stromerzeugung auf der Basis von Gas und Kohle wird für den Anlagenbestand in gleicher Weise vorgegangen, allerdings werden hier ausschließlich die Stromerzeugungskosten ohne Wärmeerlöse betrachtet. Auch bei der ausschließlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (PV) gehen nur die Strombezugskosten und die Grenzkosten der Stromerzeugung für die Eigenversorgung ein.

Eine zentrale Eingangsgröße für die Berechnungen sind deshalb die Strombezugskosten (Endkundenstrompreise) der Jahre 2014 bis 2016, die als Vergleichsgröße in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Bestandsanlagen eingehen.

Tabelle 28: Strompreisentwicklung 2014-2016

Abnahmefall	Strompreise ^a	EEG-Umlage	Strompreise	Bemerkungen
-------------	--------------------------	------------	-------------	-------------

	ohne EEG-Umlage						inkl. EEG-Umlage			
	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016	
Nicht stromintensiv/ außerhalb der BesAR										
Privater Haushalt	21,4	21,1	21,2	7,43	7,34	7,56	28,8	28,4	28,7	Inkl. MwSt.
GHD klein	14,4	14,2	14,7	6,24	6,17	6,35	20,6	20,3	21,0	Ohne MwSt.
GHD mittel	12,6	12,3	12,8	6,24	6,17	6,35	18,8	18,5	19,2	Ohne MwSt.
GHD groß	9,6	9,3	9,7	6,24	6,17	6,35	15,8	15,5	16,0	Ohne MwSt.
Industrie klein	9,3	9,2	9,2	6,24	6,17	6,35	15,6	15,3	15,6	Ohne MwSt.
Industrie mittel	7,6	7,9	7,9	6,24	6,17	6,35	13,9	14,1	14,3	Ohne MwSt.
Industrie mittelgroß	6,4	6,6	6,7	6,24	6,17	6,35	12,6	12,8	13,1	Ohne MwSt.
Industrie groß	3,8	3,9	3,6	6,24	6,17	6,35	10,0	10,1	9,7	Ohne MwSt.
Industrie sehr groß	3,6	3,7	3,4	6,24	6,17	6,35	9,8	9,9	9,7	Ohne MwSt.
Industrie stromintensiv/ in der BesAR^b										
Industrie groß	3,8	3,9	3,6	0,05	0,05/ 1,23	0,05/ 1,27	3,8	3,9/ 5,1	3,6/ 4,8	Ohne MwSt.
Industrie sehr groß	3,6	3,7	3,4	0,05	0,05/ 1,23	0,05/ 1,27	3,6	3,7/ 4,9	3,4/ 4,5	Ohne MwSt.
^a Strompreise beinhalten Leistungs- und Arbeitspreis inkl. aller Entgelte, Abgaben und Umlagen ohne EEG ^b Die EEG-Belastung für die über 1 GWh verbrauchte Strommenge richtet sich nach dem Begrenzungsbescheid der Abnahmestelle. Sie beträgt nach § 64 EEG 2014 mindestens 0,05 Cent/kWh und höchstens 20 % der jeweils gültigen EEG-Umlage, für das Jahr 2014 wird die Belastung nach § 41 (3) Nr. 2 EEG 2012 betrachtet										

Quelle: Prognos AG im Rahmen des KWK-Monitoring.

Die verwendeten Endkundenstrompreise berücksichtigen in den verschiedenen Abnahmefällen nicht nur die Abhängigkeit der Strompreise von den Abnahmemengen, sondern auch die besonderen Regelungen, die für die einzelnen Verbrauchsgruppen bei den Umlagen, Entgelten und Abgaben gelten. Hierzu gehören neben Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung für die EEG-Umlage auch die jeweiligen Netzentgelte nach Abnahmeebene, die bei großen und sehr großen industriellen Verbrauchern nach § 19 StromNEV als reduzierte individuelle Netzentgelte angenommen werden. Eingang in die Strompreise findet auch die unterschiedliche Höhe der Konzessionsabgabe und der KWK-Umlage sowie ggf. die Regelungen zum Stromsteuernachlass und -spitzenausgleich für die Abnahmegruppen. Die Parameter wurden für die einzelnen Abnahmefälle im Rahmen des KWK-Monitorings festgelegt und für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 fortgeschrieben. Sie werden für die Berechnungen dieses EEG-Erfahrungsberichts sowohl für die Analyse des Anlagenbestands als auch für die Bewertung von Neuanlagen übernommen.

4.2.2. Eigenversorgung mit bestehenden PV-Anlagen

Die Eigenversorgung mit PV-Anlagen wird für Anlagenbetreiber ab dem Zeitpunkt, an dem die Höhe der Vergütungssätze (in Cent/kWh) die Höhe der Strombeschaffungskosten (in Cent/kWh) unterschreitet, interessant. In diesem Fall verzichtet der Anlagenbetreiber für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde zwar auf die Einspeisevergütung, spart jedoch gleichzeitig die höheren Kosten für die Kilowattstunde aus dem Fremdbezug ein.

4.2.2.1. PV-Eigenversorgung der Privaten Haushalte

Die Höhe der Strombeschaffungskosten für private Haushalte lag in den Jahren 2014 bis 2016 durchschnittlich bei knapp 29 Cent/kWh (inkl. MwSt.). PV-Anlagen, die ab Januar 2012 oder später installiert worden sind, erhalten eine Vergütung von 24,43 Cent/kWh oder niedriger.

Der Vorteil der Eigenversorgung lag 2014 demnach bei den nach 2012 errichteten Anlagen bei knapp 4,5 Cent/kWh. Für später installierte Anlagen erhöht sich dieser Vorteil auf über 15 Cent/kWh, da die Vergütungssätze zum 1. Januar 2014 für kleine PV-Dachanlagen bis 10 kW, die das Gros der privaten PV-Nutzung darstellen, bereits auf 13,68 Cent/kWh sanken, Ende 2016 waren es nur noch 12,31 Cent/kWh. Die Einspeisevergütung ist eine gute Orientierungsgröße für die Stromgestehungskosten der PV-Anlagen, da sie den wirtschaftlichen Betrieb einer Neuanlage sicherstellen soll. Bei nach 2012 installierten PV-Bestandsanlagen in privaten Haushalten kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Wirtschaftlichkeit der Eigenversorgung über diese Anlagen in den Jahren 2014 bis 2016 gegeben war. Der Kostenvorteil wurde häufig bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen der privaten Investoren berücksichtigt und erhöhte so die mit der Errichtung der Anlage erzielte Rendite.

4.2.2.2. PV-Eigenversorgung in Gewerbe und Industrie

Auch für die PV-Anlagen im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) war zwischen 2014 und 2016 die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Eigenversorgung gegeben. Zwar lagen die Strompreise für kleine gewerbliche Kunden mit rund 20 bis 21 Cent/kWh (netto) und für größere Kunden mit rund 15 bis 16 Cent/kWh deutlich unter den Strompreisen der privaten Haushalte, allerdings werden im Sektor GHD üblicherweise größere PV-Systeme mit niedrigeren Einspeisevergütungen installiert. Ab Mitte 2012 haben die Vergütungssätze für Anlagen zwischen 10 kW und 40 kW die 18 Cent/kWh-Marke unterschritten. Für Anlagen zwischen 40 kW und 1.000 kW lagen die Vergütungssätze seitdem unter 16 Cent/kWh. Zum 1. Januar 2014 sank die Vergütung für die Anlagen zwischen 10 und 40 kW auf 12,98 Cent/kWh, für noch größere Anlagen auf 11,58 Cent/kWh. Die weiteren Degressionsschritte senkten die feste Einspeisevergütung für die Anlagen bis 40 kW bis Ende 2016 auf 11,97 Cent/kWh und für größere Anlagen bis 100 kW (ab 01. Januar 2016) auf 10,71 Cent/kWh.

Ab dem 1. August 2014 wird die Eigenversorgung aus PV-Anlagen, die nicht unter die Bagatellgrenze (10 kW, 10 MWh) fallen, mit einer anteiligen EEG-Umlage belastet. Für 2014 und 2015 galten ein 30-prozentiger Anteil der jeweils gültigen EEG-Umlage (2014: 1,87 Cent/kWh; 2015 1,85 Cent/kWh), für 2016 stieg der Anteil auf 35 % der EEG-Umlage (2,22 Cent/kWh). Ein Vorteil der Eigenversorgung aus Bestandsanlagen gegenüber dem Strombezug war demnach auch in Sektor GHD in den Jahren 2014 bis 2016 gegeben, wenngleich nicht so deutlich ausgeprägt wie bei den privaten Haushalten.

Falls der eigene Strombedarf nicht ausreicht, die Anlagenerzeugung voll auszulasten, können auch Dritte in unmittelbarer Nähe, zum Beispiel in der gleichen Liegenschaft, mit Strom beliefert werden. Das ist besonders für gewerbliche Fremdimmobilien oder auch im Rahmen von Contracting-Konzepten zur Stromerzeugung attraktiv. Rentabel wird es insbesondere dadurch, dass gegenüber der Lieferung über das öffentliche Netz keine Netznutzungsgebühren und damit verbundene Abgaben wie die Konzessionsabgabe abzuführen sind. Allerdings fiel in den Jahren 2014 bis 2016 in diesen Liefermodellen die volle EEG-Umlage an, so dass solche Modelle weniger attraktiv als Eigenerzeugungsmodelle waren.

Trotz des Rückgangs der Stromgestehungskosten aus PV-Anlagen, die sich in den Fördersätzen abbildet, war eine wirtschaftliche Eigenversorgung mit PV-Anlagen in der Industrie zumindest in größeren Betrieben in den Jahren 2014 bis 2016 in der Regel nicht möglich. Ausschlaggebend hierfür

sind die im Vergleich zum Sektor GHD nochmals niedrigeren Strombezugskosten, die bereits in mittelgroßen Betrieben unterhalb der PV-Stromgestehungskosten inklusive der ab 2014 anteilig zu entrichtenden EEG-Umlage lagen. In kleineren und mittleren Industriebetrieben wäre eine Eigenversorgung über mittlere und größere PV-Anlagen zwar kostendeckend möglich gewesen, allerdings bei sehr niedrigen Renditen. In der Industrie wurde deshalb vornehmlich die Eigenversorgung über KWK-Anlagen genutzt, die bessere Renditen und einen flexibleren Einsatz ermöglicht.

4.2.3. Eigenversorgung mit Strom aus anderen Anlagen

Die Berechnungen für Bestands- und Neuanlagen für ungekoppelt erzeugten Strom sowie für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden derzeit aktualisiert. Die Ergebnisse werden im Abschlussbericht enthalten sein.

4.3. Folgen der Privilegierung der Eigenversorgung für die EEG-Umlage der nicht begünstigten Verbraucher

Mit Inkrafttreten des EEG 2014 bestanden für die Befreiung der Eigenversorgung von der Zahlung der EEG-Umlage neue Regelungen. So werden neue, zusätzliche Anlagen, die keinen im EEG genannten Sonderregelungen unterliegen, seit 2014 mit der (anteiligen) EEG-Umlage belastet. Allerdings stellen diese Anlagen heute noch eine sehr kleine Minderheit dar. Aktuelle Analysen des BAFA zu den eingegangenen Anträgen der letzten Jahre bestätigen diese Entwicklung: Bisher sind nur sehr wenige Anträge für eine Reduzierung der EEG-Umlage für neue Eigenversorgungsanlagen eingegangen. Das Gros der Anlagen zur Eigenversorgung ist nach § 61 (2) Satz 4 und (3) EEG 2014 nach wie vor vollständig von der EEG-Umlage befreit. Diese Regelung hat auch nach der derzeitigen Rechtslage (Stand Februar 2018) noch Bestand. Eine Ermittlung der exakten Eigenversorgungsmenge in diesen Anlagen ist nicht möglich, da für diese Anlagen bisher keine umfassende Statistik existiert. Die Größenordnung des Eigenverbrauchs kann deshalb nur näherungsweise aus anderen Statistiken bestimmt werden.

Entsprechende Berechnungen werden jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) im Rahmen der sogenannten Mittelfristprognosen in Auftrag gegeben. Allerdings steht die Eigenversorgung dort nicht im Fokus, vielmehr soll über die Berechnung des nichtprivilegierten Letztverbrauchs, also des Stromverbrauchs, für den keine im EEG festgelegte Reduzierung oder Befreiung von der EEG-Umlage geltend gemacht werden kann, die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr festzulegen. Dabei wird von den hiermit beauftragten Instituten im Grundsatz das folgende Verfahren angewendet:

- Zunächst erfolgt eine statistische Analyse der Bruttostromerzeugung des Vorjahres
- Aus der Bruttostromerzeugung wird der zugehörige Nettostromverbrauch in Deutschland ermittelt/geschätzt, indem Im- bzw. Exporte berücksichtigt und der Eigenverbrauch der Kraftwerke sowie Netz- und Pumpstromverluste abgezogen werden
- Anschließend wird die so berechnete Nettostromerzeugung mit der Letztverbrauchsabgabe der Energieversorgungsunternehmen, also den Stromlieferungen an Letztverbraucher verglichen

- Als Differenz aus Nettostromerzeugung und Letztverbrauchsabgabe ergibt sich rechnerisch die statistisch nicht ausgewiesene Eigenversorgung, die jedoch nicht nach Branchen/Einsatzbereichen differenziert werden kann
- Die so berechnete Strommenge der Eigenversorgung, die vor allem aus industriellen Betrieben stammt, wird ergänzt um Berechnungen zum PV-Eigenverbrauch des Vorjahres
- Die ermittelten Daten werden für das Betrachtungsjahr und das Folgejahr, für die die EEG-Umlage festgelegt werden soll, fortgeschrieben

Aufgrund dieses Verfahrens besteht eine große Unsicherheit über die exakte Höhe und die jährliche Entwicklung der Eigenversorgung. Die in den Mittelfristprognosen ausgewiesene Höhe der Eigenversorgung in den einzelnen Jahren beruht auf den Berechnungen und Schätzungen der von den ÜNB beauftragten Institute und weist zwischen den einzelnen Analysen eine hohe Schwankungsbreite auf. Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Institute zur Eigenversorgung in den Jahren 2014-2017 mit dem Jahr der Veröffentlichung. Im Fettdruck sind die Mengen hervorgehoben, deren Daten im betreffenden Jahr in die Berechnung der EEG-Umlage eingingen.

Tabelle 29: In den Mittelfristprognosen ermittelte Eigenversorgung nach Instituten, insgesamt

Eigenversorgung in TWh	2014	2015	2016	2017
Energy Brainpool 2013 ¹⁹⁵	47,1	50,1	52,9	55,7
Prognos 2014 ¹⁹⁶	58,8	59,8	60,3	60,8
Fraunhofer ISI 2015 ¹⁹⁷	49,7	51,1	51,4	52,0
Prognos 2016 ¹⁹⁸		63,2	64,4	64,7

Quelle: Mittelfristprognosen.

Diese Eigenversorgungsmengen waren zwischen 2014 und 2016 und auch im Jahr 2017 noch weit überwiegend von einer Belastung mit der EEG-Umlage befreit, da sie nahezu vollständig entweder aus Bestandsanlagen nach § 61 (3) EEG 2014 oder – in zwar geringem aber kontinuierlich steigendem Umfang – aus kleinen PV-Anlagen nach § 61 (2) S. 4 EEG 2014 stammen. Die Differenzen zwischen den Eigenversorgungsmengen in der folgenden Tabelle 30 und denen aus Tabelle 29 ergeben sich aus den Anteilen der Eigenversorgung für die eine anteilige EEG-Umlage anfällt (umgerechnet in Vollumlage-Äquivalente).

Als einheitliche Datengrundlage für die Darstellung der maximalen Effekte der Eigenversorgung auf die Höhe der EEG-Umlage der Jahre 2014-2016 werden die von den ÜNB in ihren Prognosen der EEG-Umlage nach Ausgleichsmechanismusverordnung für das jeweilige Folgejahr unterstellten Werte für den nichtprivilegierten Letztverbrauch und die EEG-Differenzkosten verwendet.

Bei der Berechnung der Effekte einer EEG-Belastung der gesamten Eigenversorgung auf die Höhe der EEG-Umlage sind die Umstände der Eigenversorgung zu beachten. Handelt es sich bei dem Nutzer der Eigenversorgung (Stromverbraucher) um eine Privatperson oder ein Unternehmen, das nicht als stromkostenintensiv nach den Regelungen des § 64 EEG 2014 einzustufen ist, könnte deren Stromverbrauch vollständig oder anteilig dem nichtprivilegierten Letztverbrauch zugeschlagen

¹⁹⁵ Energy Brainpool, 11/2013

¹⁹⁶ Prognos AG, 2014

¹⁹⁷ Fraunhofer ISI, 2015

¹⁹⁸ Prognos AG, 2016

werden. Hierdurch erhöhte sich die Strommenge, auf die die Differenzkosten des EEG zu verteilen ist. Diese Betrachtung stellt den maximalen theoretischen Entlastungseffekt dar und ist in der folgenden Tabelle 30 dokumentiert. Dabei wird unterschieden zwischen einer vollständigen EEG-Belastung der Eigenversorgung (100 %) auch für Bestandsanlagen und einer anteiligen Belastung (40 %), wie sie für neu errichtete, hocheffiziente KWK-Anlagen oder Anlagen für erneuerbare Energien zwischen 2014 und 2016 galt. Die monetären Auswirkungen der heute (Stand Februar 2018) bestehenden Ausnahme dieser neuen Anlagen von der Reduzierung der EEG-Umlage in der beihilferechtlichen Genehmigung für die Eigenversorgungsregelungen des EEG 2017 durch die Europäische Kommission ist insgesamt jedoch gering, da die Neuanlagen nur einen geringen Anteil am gesamten Eigenverbrauch haben.

Fällt die Abnahmestelle am Standort der Anlage jedoch unter die Regelungen des § 64 EEG 2014 für stromkostenintensive Unternehmen, stellt sich die Situation anders dar. Für diese Eigenversorgung wäre für den Eigenverbrauch, der über einen voll belastbaren Stromverbrauch von 1 GWh hinausgeht, nur eine anteilige EEG-Umlage in Höhe des für das betreffende Jahr gültigen Begrenzungsbescheids zulässig. Im niedrigsten Fall wäre dies die Mindestumlage von 0,05 Cent/kWh nach § 64 (2) 4. a) EEG 2014, höchstens wären für diese Eigenversorgung nach § 103 (3) EEG 2014 eine Belastung mit 20 % der jeweils gültigen EEG-Umlage anzusetzen. Die Größenordnung der maximalen Effekte der Eigenversorgung auf die veröffentlichte EEG-Umlage der jeweiligen Jahre ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Es ist in Verbindung mit den Regelungen des § 64 EEG 2014 bzw. § 41 EEG 2012 für stromkostenintensive Unternehmen jedoch davon auszugehen, dass die jeweiligen Reduzierungen der allgemeinen EEG-Umlage durch eine umfassende Belastung der Eigenversorgung in den einzelnen Jahren deutlich niedriger ausgefallen wären.

Tabelle 30: Abschätzung des maximalen Effekts der Eigenversorgung auf die EEG-Umlage 2014-2016

	2014 ¹⁹⁹	2015 ²⁰⁰	2016 ²⁰¹	2017 ²⁰²
Berechnungsgrundlage EEG-Umlage				
a) Für Berechnung der EEG-Umlage von den ÜNB im Vorjahr angesetzt nichtprivilegiertes Letztverbrauch [TWh]	377,9	353,6	360,0	348,5
b) Für die EEG-Umlage im Vorjahr von den ÜNB angesetzte Differenzkosten [Euro]	23.579	21.822	22.877	23.978
c) Für das betreffende Jahr in den jeweiligen Mittelfristprognosen ermittelter umlagebefreiter Eigenverbrauch [TWh]	47,1 ²⁰³	59,5 ²⁰⁴	51,3 ²⁰⁵	64,2 ²⁰⁶
EEG-Umlage für das betreffende Jahr [Cent/kWh] = b/a	6,240	6,170	6,354	6,880
Theoretische Maximaleffekte der Eigenversorgung auf die jeweilige EEG-Umlage				
Bei Belastung des Eigenverbrauchs mit 100 % der EEG-Umlage:				
Minimale EEG-Umlage [Cent/kWh] = $b/(a+c)$ *	5,55	5,28	5,56	5,81
Maximale Erhöhung EEG-Umlage [Cent/kWh] *	0,69	0,89	0,79	1,07
Bei Belastung des Eigenverbrauchs mit 40 % der EEG-Umlage:				
Minimale EEG-Umlage [Cent/kWh] = $b/(a+0,4*c)$ *	5,94	5,78	6,01	6,41
Maximale Erhöhung EEG-Umlage [Cent/kWh] *	0,30	0,39	0,34	0,47
* Unter der Annahme, dass der Eigenverbrauch nicht unter die Regelungen der BesAR fällt				

Quelle: Mittelfristprognosen, Netztransparenz.de.

Studien zur Eigenversorgung kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass ein Großteil der Eigenversorgung in der Industrie stattfindet, allerdings sind keine Daten darüber vorhanden, welche Anteile der industriellen Eigenversorgung auf stromkostenintensive Unternehmen insgesamt und differenziert nach Begrenzungsarten entfallen. Der Aufbau einer entsprechenden Statistik wäre wünschenswert, um entsprechende Fragestellungen zu den Effekten der Eigenversorgung auf die Höhe der EEG-Umlage differenziert beantworten zu können.

¹⁹⁹ Übertragungsnetzbetreiber, 2013

²⁰⁰ Übertragungsnetzbetreiber, 2014

²⁰¹ Übertragungsnetzbetreiber, 2015

²⁰² Übertragungsnetzbetreiber, 2016

²⁰³ Energy Brainpool, 10/2013

²⁰⁴ Prognos AG, 2014

²⁰⁵ Fraunhofer ISI, 2015

²⁰⁶ Prognos AG, 2016

5. Literaturverzeichnis

- Altrock, Martin/Oschmann, Volker/Theobald, Christian (Hrsg.), EEG Erneuerbare Energien Gesetz, 4. Auflage, 2013
- Anlagenregister, BNetzA: Veröffentlichung der im Anlagenregister registrierten Daten, Bundesnetzagentur, online verfügbar unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_Veroeffentlichung/Anlagenregister_Veroeffentlichungen_node.html#doc507892bodyText1, besucht am 27.07.2017
- Bachert, Patric, „Die Änderungen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017“, EnergieRecht (ER) 2017.
- BAFA, 2016: Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung. Antragsverfahren 2015 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2016.
- BAFA, 2017: Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Jahr 2017 an den aufgelisteten Abnahmestellen von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, 2017 und 2015, nicht barrierefreies Excelformat, online verfügbar unter:
http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html (zuletzt besucht am 16. Februar 2018)
- BAFA, Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare- Energien- Gesetz 2014 einschließlich der Regelungen zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsminderungspotenziale, 17.04.2015, online verfügbar unter: http://www.ecostep-online.de/cms_uploads/download/files/file_53_2015_05_merkblatt_stromkostenintensive_unternehmen.pdf (zuletzt besucht am 01. Februar 2018)
- BAFA, Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2017 zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien- Gesetz 2017 einschließlich der Regelungen zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieminderungspotenziale, 27.04.2017, online verfügbar unter
http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html (zuletzt besucht am 01. Februar 2018)
- BAFA, Merkblatt für Schienenbahnen 2017 zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017, 27.04.2017, online verfügbar unter
http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html (zuletzt besucht am 01. Februar 2018)
- BAFA, Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 einschließlich der Regelungen zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsminderungspotenziale, 07.05.2013, online verfügbar unter: https://www.energieeffizienz-ihk.de/wp-content/uploads/2013/05/130507_EEG_Ausgleichsregelung_Merkblatt_fuer_Unternehmen.pdf (zuletzt besucht am 01. Februar 2018)

- BAFA, Hinweisblatt Stromzähler, 28.04.2016, online verfügbar unter <https://www.tuev-sued.de/uploads/images/148578292147722130028/besar-hinweisblatt-stromzaehler-2016-04-28.pdf> (zuletzt besucht am 01. Februar 2018)
- Baumann, Toralf/Todorovic, Alexander, Änderungen der Besonderen Ausgleichsregelung durch die EEG-Novelle 2017 und das Änderungsgesetz zum EEG 2017, EWERK 2017, 7
- Baumann, Toralf/Helmes, Sebastian, Besondere Ausgleichsregelung für selbständige Unternehmensteile, EnergieRecht (ER) 2013
- BMWi, 2017: Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland (Stand: Februar 2017), online verfügbar unter: http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/zeitreihen-zur-entwicklung-der-erneuerbaren-energien-in-deutschland-1990-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=12, besucht am 27.07.2017
- BMWi, Wissenschaftlicher Bericht, Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG, Vorhaben IV, online verfügbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/zwischenbericht-vorhaben-4.pdf>, (zuletzt besucht am 01. Februar 2018)
- BMVI, 2018: Verkehr in Zahlen 2017/2018, online verfügbar unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/verkehr-in-zahlen-pdf-2017-2018.pdf?__blob=publicationFile, besucht am 28.01.2018
- BNetzA, 2017: Hinweis zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017, online verfügbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Scheibenpachtpapier.pdf;jsessionid=7C72E293B6D066C87E5C5150F71AA7E9?__blob=publicationFile&v=5, besucht am 03.01.2018
- Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juni 2017, online verfügbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler_Leitfaden.pdf;jsessionid=2E892DD005CD01B69451D6DE00B99C58?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt besucht am 01. Februar 2018)
- Bundesbank, 2018: Zahlungsbilanzstatistik Dezember 2017. Statistisches Beiheft 3 zum Monatsbericht; online verfügbar unter: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Beihefte_3/2017/2017_12_zahlungsbilanzstatistik.pdf?__blob=publicationFile, besucht am 30.1.2018
- Danner, Wolfgang/Theobald, Christian (Hrsg.), Energierecht, Kommentar, Loseblatt (Stand 92. Ergänzungslieferung -März 2017)
- Deiseroth, Dieter/Eggert, Anke, „Das Wirtschaftsverwaltungsrecht in der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - Teil IV: Energierecht, Finanzdienstleistungsaufsichts- und Versicherungsaufsichtsrecht“, GewArch 2017, Seiten 49 ff

- Deuster, Jan/Heßler, Pascal/Feil, Jan Marten, „Neue Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen im EEG 2014“ in DER NAHVERKEHR 2015
- Eigenversorgung, BNetzA, 2016: Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 15ff., online verfügbar unter: <http://www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung>, besucht am 27.07.2017
- Energy Brainpool, 10/2013: Prognose der Stromabgabe an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2014, Gutachten für die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber im Auftrag der TransnetBW GmbH, online verfügbar unter: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202014/EnergyBrainpool_Prognose_LV_2014.pdf, besucht am 27.07.2017
- Energy Brainpool, 11/2013: Prognose der Stromabgabe an Letztverbraucher bis 2018, Gutachten für die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber im Auftrag der TransnetBW GmbH, online verfügbar unter: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Jahres-Mittelfrist-Prognosen/Jahres-Mittelfrist-Prognose%202013/2013-11-06_Prognose_LV_MiFri_Bericht_zur_Veroeffentlichung.pdf, besucht am 27.07.2017
- Energy Brainpool, 2014: Wirkung einer EEG-Umlage auf den Kraftwerkseigenverbrauch, Studie im Auftrag vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und von Greenpeace e. V., online verfügbar unter: http://www.energybrainpool.com/fileadmin/download/Studien/Studie_2014-04-17_BUND_Greenpeace_EEG-Umlage_auf_Eigenverbrauch_EnergyBrainpool.pdf, besucht am 27.07.2017
- Eurostat, 2017: Statistics on production of manufactured goods (PRODCOM), online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/Annexes/prom_esms_an2.doc, besucht am 31.07.2017
- Fraunhofer ISI, 2015: Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromabgabe am Letztverbraucher für die Kalenderjahre 2016 bis 2020, Studie im Auftrag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, online verfügbar unter: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Jahres-Mittelfrist-Prognosen/Jahres-Mittelfrist-Prognose%202015/20151006_Abschlussbericht_LV_ISI.pdf, besucht am 27.07.2017
- Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen/Cosack, Tilman/Ekardt, Felix (Hrsg.); EEG Erneuerbare EnergienGesetz Kommentar, 4. Auflage, 2015
- Gabler, Andreas/v. Hesler, Wolfdieter (Hrsg.), EEG 2014, Der Praxiskommentar, Loseblatt (Stand: 04.04.2016)
- Gawel, Erik, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ (Ed.): „Der Schienenverkehr in der besonderen Ausgleichsregelung des EEG: Stand und Perspektiven“, Leipzig 201
- Gesetzentwurf, Bundesregierung, 2014: Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drucksache 157/14, S.228, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/593/59363.html>, besucht am 27.07.2017
- Greb/Boewe, Beck' scher Online-Kommentar EEG, 5. Edition, 2016
- Große, Andreas/Kachel, Markus, „Die Besondere Ausgleichsregelung im EEG 2014“ in NeueZeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2014, Seiten 1122 ff

- Große, Andreas/Panknin, Jens, „Die Einführung von Durchschnittsstrompreisen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung“, IR 2016, Seiten 30 ff
- Große, Andreas/Panknin, Jens, „Die Besondere Ausgleichsregelung im EEG 2017“, EnWZ 2017, 435
- Häfele, Markus/Reitz, Sasche, „Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung im Rahmen des EEG“, IR 2015, Seiten 50 ff
- Hempel, Dietmar/Franke, Peter (Hrsg.), Recht der Energie- und Wasserversorgung, Praktiker-Kommentar zum deutschen und europäischen Energierecht, Loseblatt (Stand 131. Aktualisierung – Juni 2017)
- hwh, 2015: Gesellschaft für Transport- und Unternehmensberatung mbH: „Analyse staatlich induzierter Kostensteigerungen im Schienengüterverkehr am Beispiel von ausgewählten Relationen“, online verfügbar unter: http://www.hwh-transport.eu/fileadmin/hwh/content/downloads/studien/2015_IBS_-_Staatl._induzierte_Kosten_SGV.pdf, abgerufen am 28.01.2018
- IER / Energy Brainpool, 2016: Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG-geförderten Kraftwerken für die Kalenderjahre 2017 bis 2021, online verfügbar unter https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Jahres-Mittelfrist-Prognosen/20161006_Abschlussbericht_EE_IE_Leipzig.pdf, besucht am 29.1.2018
- IREES/GfK/Fraunhofer ISI/IfE, 2015: Energieverbrauch des Sektors Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) in Deutschland für die Jahre 2011 bis 2013, online verfügbar unter http://www.isi.fraunhofer.de/isi-wAssets/docs/x/de/projekte/Schlussbericht-GHD_2006-2013_Februar2015_final.pdf, besucht am 30.1.2018
- Lamy, Christoph, VG Frankfurt a. M.: „Paniermehl ist i. S. d. WZ 2008 keine „Backware“, sondern „Dauerbackware““, InfrastrukturRecht (IR), 2017
- Lamy, Christoph/Rühr, Christian, „Das EEG im Jahr 2017 – ein Rechtsprechungsüberblick“, Recht der Energiewirtschaft (RdE), 2018
- Öko-Institut, 2014: Aktueller Stand der KWK-Erzeugung (September 2014), online verfügbar unter: <http://www.oeko.de/oekodoc/2118/2014-674-de.pdf>, besucht am 27.07.2017
- OLG Hamburg, 2014: Urteil vom 12.8.2014, Az. 9 U 197/13, online verfügbar unter: <https://openjur.de/u/715385.html>, besucht am 27.07.2017
- Ortlieb, Birgit, „Der Nachweis von Strommengen in der EEG-Besonderen Ausgleichsregelung“, EWeRK 2015, Seiten 155 ff
- Palme, Christoph, „Begrenzung der EEG-Umlage gemäß § 63 ff. EEG 2014: Vorgaben und Risiken der elektronischen Antragstellung“, CuR 2016, Seitren 5 ff
- Prognos AG/Boos Hummel & Wegerich, 2015: Weiterentwicklung des EEG im Hinblick auf die Kosten industrieller Verbraucher, Teilbericht Eigenversorgung, Projekt 40/15 im Auftrag des BMWi, online verfügbar unter: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/forschungsvorhaben-ee-02.html>, besucht am 27.07.2017

- Dena/IER/PwC/adelphi, 2018: Evaluation der Auswirkung von Energiemanagementsystemen (EnMS). Vorläufige und nur hausintern verfügbare Fassung. Verwendung bitte mit II B2 (Dr. Versen) hausintern abstimmen.
- Prognos / ifeu / Kantar Emnid, 2018: Empirische Untersuchung des Marktes für Energiedienstleistungen, Energieaudits und andere Energieeffizienzmaßnahmen. Vorläufige und nur intern verfügbare Fassung, Eigentum der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE). Verwendung bitte mit BfEE (BAFA) abstimmen.
- Prognos AG, 2014: Letztverbrauch 2019 Planungsprämissen für die Berechnung der EEG – Umlage, Dokumentation – Endbericht, online verfügbar unter:
https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Jahres-Mittelfrist-Prognosen/Jahres-Mittelfrist-Prognose%202014/Letzterverbrauch_2019_fuer_UeNB_Veroeffentlichung_141105.pdf,
besucht am 27.07.2017
- Prognos AG, 2016: Letztverbrauch 2021 Planungsprämissen für die Berechnung der EEG – Umlage, Dokumentation, online verfügbar unter:
https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202017/20161006_Abschlussbericht_LV_Prognos.pdf, besucht am 27.07.2017
- R2B, 2017: Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG-geförderten Kraftwerken für die Kalenderjahre 2018 bis 2022, online verfügbar unter:
https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202018/20171016_Mittelfristprognose_2018_bis_2022.xlsx, besucht am 30.1.2018
- Resthöft, Jan/Schäfermeier, Andreas, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Handkommentar, 4. Auflage, 2014
- Ringwald, Roman/Sinning, Gisela, „Zu den Voraussetzungen einer EEG-umlagefreien Eigenerzeugung“, IR 2014, Seiten 50 ff
- Säcker, Franz-Jürgen (Hrsg.), Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014), 3. Aufl. 2015
- Säcker, Franz Jürgen, „Der selbständige Unternehmensteil vor dem administrativen Aus?“ in Recht der Energiewirtschaft 2015
- Säcker, Franz Jürgen, Fremdpersonaleinsatz im stromintensiven Unternehmen und Bruttowertschöpfung, Recht der Energiewirtschaft, Sonderheft 2017
- Salje, Peter, EEG 2014, Kommentar, 7. Auflage 2014
- Salje, Peter, EEG 2017, Kommentar, 8. Auflage 2018
- Schmidt, Felix, „Bindung des BAFA an die WZ 2008 bei der besonderen Ausgleichsregelung unter dem EEG 2012“, InfrastrukturRecht (IR) 2017
- Statistisches Bundesamt, 2010: Produzierendes Gewerbe – Stromerzeugungsanlagen der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4 Reihe 6.4, online verfügbar unter:
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00005104/2040640107004.pdf, besucht am 03.01.2018

- Statistisches Bundesamt, 2011: Produzierendes Gewerbe – Stromerzeugungsanlagen der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4 Reihe 6.4, online verfügbar unter:
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00009650/2040640117004.pdf;jsessionid=A5A662BE6F570CB2A4E180E44C6F9FE0, besucht am 03.01.2018
- Statistisches Bundesamt, 2012: Produzierendes Gewerbe – Stromerzeugungsanlagen der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4 Reihe 6.4, online verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Energie/Struktur/Stromerzeugungsanlagen2040640127004.pdf?__blob=publicationFile, besucht am 27.07.2017
- Statistisches Bundesamt, 2013: Produzierendes Gewerbe – Stromerzeugungsanlagen der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4 Reihe 6.4, online verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Energie/Struktur/Stromerzeugungsanlagen2040640137004.pdf?__blob=publicationFile, besucht am 27.07.2017
- Statistisches Bundesamt, 2014: Produzierendes Gewerbe – Stromerzeugungsanlagen der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4 Reihe 6.4, online verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Energie/Struktur/Stromerzeugungsanlagen2040640147004.pdf?__blob=publicationFile, besucht am 27.07.2017
- Statistisches Bundesamt, 2015: Produzierendes Gewerbe – Stromerzeugungsanlagen der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4 Reihe 6.4, online verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Energie/Struktur/Stromerzeugungsanlagen2040640157004.pdf?__blob=publicationFile, besucht am 27.07.2017
- Statistisches Bundesamt, 2016: Produzierendes Gewerbe – Stromerzeugungsanlagen der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4 Reihe 6.4, online verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Energie/Struktur/Stromerzeugungsanlagen2040640167004.pdf?__blob=publicationFile, besucht am 03.01.2018
- Statistisches Bundesamt, 2017: Strukturhebung im Dienstleistungsbereich. Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern. Fachserie 9 Reihe 4.6, online verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/DienstleistungenFinanzdienstleistungen/Struktur/ReparaturGueter2090460157005.xlsx?__blob=publicationFile, besucht am 30.1.2018
- Statistisches Bundesamt, 2017a: Beschäftigte, Umsatz und Investitionen der Unternehmen und Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Fachserie 4, Reihe 4.2.1, online verfügbar unter :
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/IndustrieVerarbeitendesGewerbe/Strukturdaten/BeschaefigteUmsatzInvestitionen2040421157004.pdf?__blob=publicationFile, besucht am 30.1.2018

- Statistisches Bundesamt, 2017b, Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich. Information und Kommunikation. Fachserie 9 Reihe 4.2, online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/DienstleistungenFinanzdienstleistungen/Struktur/InformationKommunikation2090420157005.xlsx?__blob=publicationFile, besucht am 30.1.2018
- Übertragungsnetzbetreiber, 2013: Prognose Der EEG – Umlage 2014 nach AUSGLMECHV, Prognosekonzept und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber Stand 15.10.2013, online verfügbar unter: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202014/Konzept_zur_Prognose_und_Berechnung_der_EEG-Umlage_2014_nach_AusglMechV.pdf, besucht am 27.07.2017
- Übertragungsnetzbetreiber, 2014: Prognose Der EEG – Umlage 2015 nach AUSGLMECHV, Prognosekonzept und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber Stand 15.10.2014, online verfügbar unter: <https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202015/20141015-Veroeffentlichung-EEG-Umlage-2015.pdf>, besucht am 27.07.2017
- Übertragungsnetzbetreiber, 2015: Prognose Der EEG – Umlage 2016 nach AUSGLMECHV, Prognosekonzept und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber Stand 15.10.2015, online verfügbar unter: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/20151015_Veroeffentlichung-EEG-Umlage-2016.pdf, besucht am 27.07.2017
- Übertragungsnetzbetreiber, 2016: Prognose Der EEG – Umlage 2017 nach AUSGLMECHV, Prognosekonzept und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber Stand 14.10.2016, online verfügbar unter: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202017/20161014_Veroeffentlichung_EEG-Umlage_2017.pdf, besucht am 27.01.2018
- Uibleisen, Maximilian/Geipel, Martin, „Praxisrelevante Neuerungen der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen“ in Neue Juristische Online-Zeitschrift (NJOZ) 2014
- Van der Cruisse de Waziers, A., 2005: A Study on Consistency in Aggregation in Index Decomposition Analysis, Masterarbeit, University of Singapore
- VDV, 2013: Pressemitteilung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. vom 22. Februar 2013, online verfügbar unter <https://www.vdv.de/pm-eeg-umlage.pdf>, abgerufen am 28.01.2018
- Vollstädt, Sven/Bramowski, Elisabeth, „Die Neuregelungen zur Begrenzung der EEG-Umlage nach dem EEG 2014“, BB 2014, Seiten 1667 ff
- Wesche, Florian-Alexander /Woltering, Tobias, „Die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2014“ in Contracting und Recht (CuR) 2014
- Wustlich, Guido, „Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014“ in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 17/2014